Crim.
93
n

Crim.
93n

Filangieri

6

Filangieri

über die

Rechtmäßigkeit der Todesstrafe.

Nebst

den Verhandlungen des Preußischen vereinigten ständischen Ausschusses darüber.

Frankfurt a./O. und Berlin.

Druck und Verlag von Trowitzsch und Sohn.

1848.

229. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ueber die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe ist von jeher seit Beccaria, welcher in seinem Werke „von Verbrechen und Strafen“ sich entschieden dagegen erklärte, vielfach, besonders in neuerer Zeit gestritten worden. Man vergleiche die Hauptschriften darüber in der vierzehnten Ausgabe des Feuerbachschen Lehrbuches des peinlichen Rechtes — von Mittermaier — §. 145. Auch in den ständischen Kammern Deutschlands ist die Frage mehrfach zur Erörterung und Entscheidung gekommen, und aufs Neue jüngst bei Berathung des Entwurfes des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten von 1847 durch den ständischen Ausschuß. Dieser hat sich in der Sitzung vom 20. Januar dieses Jahres mit 63 gegen 34 Stimmen für die Beibehaltung der Todesstrafe ausgesprochen. In der Badenschen

Kammer wird die Frage gleichfalls nächstens zur Erörterung kommen, indem bereits unterm 7. Februar der Abgeordnete Rettig seine Motion auf Abschaffung begründet.

Die Akten sind sonach noch nicht für geschlossen zu erachten und scheint dieses auch sobald noch nicht zu erwarten zu sein, da es uns rücksichtlich der Zweckmäßigkeit der Abschaffung der Todesstrafe noch an den nöthigen Erfahrungen fehlt. Abgeschafft ist sie oft. Schon Wilhelm I., König von England — von 1066 bis 1087 — hob sie auf, substituirte aber viel grausamere Strafen: **Interdicimus,** heißt es in den **leg. Guil., etiam, ne quis occidatur vel suspendatur pro aliqua culpa, sed enerventur oculi et abscindantur pedes et testiculi vel manus, ita quod truncus remaneat vivus etc.** Unter seinen Nachfolgern kam die Todesstrafe wieder häufig vor; so ließ Heinrich I. — von 1110 bis 1135 — alle Diebe hängen, nur

gegen das Ende seiner Regierung wurde er milder und ließ die Strafen, weil er Geld brauchte, abkaufen. — Kaiser Joseph II., welcher durch Patent vom 13. Januar 1787 für die österreichischen Erbländer ein neues Kriminal-Gesetzbuch einführte, schaffte die Todesstrafe, außer für Verbrechen, bei welchen nach dem Gesetzbuche mit Standrecht verfahren werden mußte, ab, so namentlich für alle Verbrechen, für welche sie bis dahin galt, als thätlichen Angriff auf die Person des Monarchen, Staatsverrath und Mord. Sein Bruder Peter Leopold, Großherzog von Toskana, später als Kaiser Leopold II., schaffte sie in seinen Staaten ganz ab, sah sich freilich bald genöthigt, sie wieder einzuführen. „Leopoldum, bemerkt darüber Birnbaum in seiner akademischen Gelegenheitsschrift, de peculiari aetatis nostrae Jus criminale reformandi studio. — Leovanii 1828. — Auctoritate Beccariae ad nimium indulgentiam

perductum esse, persuasum habeo. Sed quod principis humanitate peccatum est, id mox experientia correxit. Poenam capitalem ille penitus abrogavit, paulo post vero ad eam restituendam movit necessitas, *aucto maleficiorum et praecipue homicidiorum numero*, ut refert Paoletti — in Lyceo florentino Professor atque in suprema curia Index ordinarius." Was uns Carmignani, Professor in Pisa, über die in der Zwischenzeit und nachher gemachten Erfahrungen und die Beweggründe der Wiedereinführung der Todesstrafe anführet, ist nicht überall als richtig anzunehmen. Man vergleiche darüber: van Ghert de necessitate poenae capitalis — Hagae Comitis 1836 — pag. 69—74.

Bei dieser Lage halten wir es deshalb nicht für überflüssig, die Ansicht eines Mannes mitzutheilen, welcher sich für die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe ausgesprochen und als Hauptgegner

des Beccaria aufgetreten. Es ist dieses der berühmte Publicist Gaetano Filangieri — geb. 1752, gest. 1788 — ein um den damaligen Flor Neapels vielverdienter Mann, welcher in seinem Systeme der Gesetzgebung, eines Werkes, welches den durchdringendsten Verstand, den größten Scharfsinn, eine seltene Gelehrsamkeit und große Gewandtheit der Darstellung beurkundet und seiner Zeit das größte Aufsehen machte und von unverkennbarem Einflusse gewesen, nur leider in neuerer Zeit zu wenig beachtet worden, — auch diese Frage erörtert. Schon der vielen trefflichen Bemerkungen wegen und namentlich rücksichtlich des Mißbrauches der Anwendung der Todesstrafe scheint die Schrift der Beachtung werth und daher die Wiedereinführung gerechtfertigt.

Schließlich noch die Bemerkung, daß wir für nöthig erachtet, dem 29. und 30. Kapitel — des 3. Buches des ganzen Werkes — in welchem unser Verfasser über die Todesstrafe speciell

handelt, noch die Kapitel über die Nothwendigkeit der Strafe, das Recht zu strafen und über den Zweck der Strafe beizufügen, und daß unsere wenigen zugefügten Bemerkungen in den Noten, zum Unterschiede von denen des Verfassers, mit H. bezeichnet sind.

Am 1. März 1848.

Wenngleich die bürgerliche Gesellschaft dem Menschen einen Theil seiner natürlichen Freiheit nimmt, so kann sie doch die Quelle dieser ihm angeborenen Sehnsucht darnach nicht austrocknen. Das Herz des Menschen strebt nach Unabhängigkeit, so sehr ihm auch seine Vernunft die Vortheile der Abhängigkeit begreiflich macht. Er sieht zwar gute Gesetze als die Stütze seiner Sicherheit an, zugleich aber auch mit Mißfallen durch sie seine Freiheit beschränkt. Er sieht, daß sie es sind, die ihn in der bürgerlichen Gesellschaft zum Glück führen, wird aber zugleich auch gewahr, daß sie ihm jenes andere Glück rauben, welches er im Naturzustande finden könnte. Er erkennt, daß sie nichts vorschreiben, als was zum allgemeinen und besonderen Wohlstande der Gesellschaftsglieder gehört, fühlt zugleich aber, daß sie ihm das verbieten, was seinen Begierden schmeichelt, und alles nur der Ruhe gewähren, indeß sie den Leidenschaften alles nehmen.

Dergleichen Betrachtungen lassen zwar den Rechtschaffenen die Beobachtung der Gesetze nicht vergessen, bei dem Schlechtdenkenden entstehet inzwischen durch sie der heimliche Vorsatz, andere immer in den Schranken der Gesetze zu seiner Sicherheit zu lassen, sich selbst aber, um seines Vortheiles willen, denselben zu entziehen. Er wünscht, durch die Bande der Gesellschaft Andere immer mehr gefesselt, und daß sie nie nachlassen, als nur für ihn allein; er möchte gern unabhängig und sicher zugleich sein, gern seine natürliche Freiheit in ihrem ganzen Umfange genießen, ohne doch auch die Sicherheit in der bürgerlichen Gesellschaft zu entbehren. So denken Boshafte und deshalb sind Strafen nothwendig geworden. Die gesetzte Strafe ist der Theil des Gesetzes, worin dem Bürger die Wahl gelassen zwischen der Erfüllung einer gesellschaftlichen Pflicht oder dem Verluste eines gesellschaftlichen Rechts.

Willst Du sicher sein, sagen gleichsam die Gesetze, indem sie die Strafen festsetzen, so mußt Du unseren Vorschriften gehorchen; wenn aber unabhängig, so wisse, daß Du nicht weiter auf Sicherheit Anspruch zu machen. Eben die Gesellschaft, welche Deine Ruhe geschützt hat,

wird sich wider Dich waffnen und nicht eher die Waffen wieder niederlegen, bis Du die Strafe über Dich hast ergehen lassen, welche auf Dein Verbrechen gesetzt ist. Das Recht, welches Du durch den gesellschaftlichen Vertrag [1]) erlangt hast, wird in demselben Augenblicke für Dich erlöschen, in dem Du den Vertrag brichst, durch welchen Du es erworben hattest. Ist der Vertrag der Gesellschaft vorzüglich schätzbar, den Du verletztest, so wird auch das Recht, welches Du verlieren mußt, eins der Dir vorzüglich schätzbaren sein. Verletztest Du durch ein und dasselbe Verbrechen mehrere Verträge, so mußt Du auch mehrere Rechte verlieren. Wenn z. B. Deine verruchte Hand die Waffen wider Deinen König ergreift, wenn Du Deiner Leidenschaft den Vater des Vaterlandes aufopferst,

---

1) Ueber den Ursprung der bürgerlichen Gesellschaft vergl. des Verfassers Ansicht im I. Buche Cap. I. — **Rosseau** contrat. social. — **Hobbes** Leviathan Bd. 1. Abschn. 17. folg. — **Dav. Hume** vom Urvertrage, in dessen politischen Versuchen, aus dem Englischen (Königsberg 1813) S. 263—304. — **Silv. Jordan** Versuche über allgemeines Staatsrecht (Marburg 1818) IV. §. 3. und 4. — **Klüber** öffentliches Recht. 4. Aufl. §. 1. — **Montesquieu lettre persane 81.** — H.

wenn Du jenen Thron mit Blut befleckest, von dem alle Stände abhängen, welche die öffentliche Sicherheit vertheidigen, so bist Du zugleich strafbar als Mörder, als Vatermörder, als Rebell, als Gotteslästerer, als Störer der öffentlichen Ruhe. Durch jene einzige That hast Du auf einmal alle jene Verträge gebrochen, durch die Du Dich verbindlich gemacht, Dich nicht an dem Leben Deiner Mitmenschen zu vergreifen, das Leben Deines Königs zu vertheidigen, die Regierungsform unverletzt erhalten zu helfen, den Eid als ehrwürdig anzusehen und heilig zu halten, den öffentlichen Frieden nicht zu stören; durch jene That allein Dich daher auch aller der Rechte beraubt, welche Du durch jene übernommene Pflichten erworben hattest; Du mußt verlieren Dein Leben, Deine Ehre, Deine Güter und alle Deine Vorrechte im Staate, weil Du jene Verträge verletzt, die Dir den Genuß aller dieser Rechte sicherten. Du bist nicht mehr Bürger, Du bist ein Feind des Vaterlandes geworden, und wir, die Dollmetscher des gemeinschaftlichen Willens Aller, gebieten daher jenen, welche die ausübende Gewalt in Händen haben, das Vaterland

von diesem Feinde zu befreien und Dich mit der von uns bestimmten Strafe zu belegen, um Dir selbst die Möglichkeit zu einem Rückfalle in dasselbe Verbrechen zu benehmen und Andere von der Nachahmung Deines Beispieles abzuschrecken [2]).

So die Gesetze nach dem Sinne ihrer Sanktion. Sie gründen sich hierbei auf ein unzweifelhaftes Recht. Denn hat der Staat das Recht, für seine Erhaltung zu sorgen, so muß er auch das Recht haben, die Mittel dazu zu ergreifen, — und diese sind die Gesetze, welche den Menschen die zweckdienlichsten Beweggründe vorhalten, um sie von solchen Handlungen, welche dem gemeinen Besten nachtheilig sind, abzuhalten. Diese Motive aber bestehen in den Vortheilen, welche die Gesetze dem bieten, welcher die Verbindlichkeiten gegen die bürgerliche Gesellschaft erfüllt, und in den Strafen, wenn sie den bedrohen, der sie verletzt. Die bürgerliche Gesellschaft, in der gleichsam alle Rechte niedergelegt sind, welche jeder Einzelne im unabhängigen Naturzustande genoß, hat durch den

2) Vergleiche Plato von den Gesetzen, 9. Dialog.

gesellschaftlichen Vertrag auch das Recht überkommen, welches jeder Einzelne über den Andern hatte, wenn dieser die Naturgesetze verletzen wollte. Dieses aber war die Befugniß zu strafen; ohne dasselbe wären alle anderen ohne Wirkung und Nutzen gewesen, wie wir bald erweisen werden. Dieses Recht eines Jeden über alle Anderen stand umgekehrt auch Allen wider ihn zu; durch den gesellschaftlichen Vertrag aber übergab jeder Einzelne sein Recht, welches er über Alle hatte, dem Staate, und auf gleiche Weise übertrugen ihm zu gleicher Zeit Alle das Jedem von ihnen über den Einzelnen zustehende Recht. Auf solche Art hat der Staat, oder der Regent, der ihn vorstellt, das ausdrückliche Recht zu strafen erlangt; also nicht etwa durch Abtretung der Rechte eines Jeden über sich selbst, wie einige glauben, sondern durch Abtretung desjenigen Rechtes, welches Jedem über Alle zustand.

Von der Nothwendigkeit und dem Rechte zu strafen, wollen wir auf den Zweck der Strafen übergehen.

Weder Rache wegen der, der Gesellschaft zugefügten Beleidigung, noch die Büßung der Schuld ist

der Zweck der Strafe [3]). Die Rache ist eine Leiden schaft, die den Gesetzen fremd ist, und die Gerechtig

3) So lange Rache Zweck der Gesetze ist, befindet sich die Gesellschaft im Zustande der Barbarei. Vergl. das 36. Kap. B. — Ueber den höchsten Zweck der Strafe sind die Ansichten der Philosophen und Rechtslehrer von jeher sehr verschieden gewesen. Am richtigsten ist es wohl anzunehmen, daß der Endzweck der bürgerlichen Strafandrohung die Erhaltung des rechtlichen Zustandes im Staate ist — „auß Lieb der Gerechtigkeit und umb gemeynes Nutz willen," Art. 104. P. G. O. — Wenn es dem Staate nicht gleichgültig sein kann, ob Rechtsverletzungen in demselben begangen werden, so muß ihm auch die Befugniß zustehen, solche Anstalten zu treffen, wodurch einer Störung der öffentlichen Rechtssicherheit möglichst vorgebeugt werde. Ein bloßes Verbot würde nicht hinreichend sein, es muß vielmehr noch etwas anderes hinzukommen als nothwendige Folge der Ueberschreitung des Verbots und dieses kann nur ein Uebel sein, um bei Jedem die Ueberzeugung zu begründen, daß der Zustand des Wohlbefindens im Staate vor Allem vom Rechtthun bedingt sei. — Manche haben die Widervergeltung als höchsten Strafzweck aufgestellt, namentlich Kant — metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Königsberg 1797. S. 197 — ohne hierbei zu berücksichtigen, daß diese weit eher der niedrigste Zweck der Strafzufügung sei und nur bei rohen Menschen, denen der Verbrecher nur dieses ist, Entschuldigung verdient. Es ist höchstens als der erste Schritt zu einem vernunftgemäßen Rechteanzusehen. Andere haben unmittelbare Abschreckung Anderer durch Strafzu-

keit ist keine jener schrecklichen Gottheiten, denen ihre grausamen Anbeter Menschenopfer bringen, um ihre

---

fügung als Entzweck betrachtet und so den Zubestrafenden als Mittel zum Zweck erniedrigt, — oder sittliche Besserung des Verbrechers, Abschreckung durch Androhung oder Sicherung vor dem Verbrecher. Es kann dieses aber nur als ein untergeordneter Zweck angesehen werden. Vergl. L. 20. D. de poenis 48. 19. Spangenberg — über die sittliche Besserung der Verbrecher, Landshut 1825 — ist der Hauptvertheidiger der Besserungstheorie. Es wird dabei nicht berücksichtigt, daß Besserung durch Strafen nicht füglich bewirkt werden kann und wird, weil jede wahrhafte Besserung auf freier Ueberzeugung von der Schändlichkeit der verbrecherischen Gesinnung beruht und fast alle Strafen und unsere Staatseinrichtungen von der Beschaffenheit sind, daß dadurch jener Zweck gar nicht erreicht werden kann. Aus den Zuchthäusern, in denen sie jene Ueberzeugung gar nicht gewinnen können, kommen die Züchtlinge erfahrungsmäßig meist schlechter heraus, als hinein. Furcht vor einer neuen Strafe hält sie ab, nochmals ein neues Verbrechen zu begehen, so lange solche überwiegend ist, aber die gesetzwidrige Gesinnung bleibt. Durch Todesstrafen läßt sich jener Zweck gar nicht erreichen und daß sie auch nicht abschreckend auf andere wirken, gehet daraus hervor, daß oft unter dem Galgen die Genossen des Hingerichteten ihre Diebereien treiben. — Eine andere Theorie ist die des psychologischen Zwangs, welche hauptsächlich von Feuerbach näher entwickelt worden. Wenn man hiergegen einwendet, daß sie zu der Folgerung führe, die Strafen müssen um so härter sein, je größer der Reiz zum

vergebliche Wuth zu besänftigen. Wenn die Gesetze strafen, so haben sie blos die Gesellschaft und nicht

---

Verbrechen, je weniger mithin der Verbrecher bei dessen Begehung frei sei, so ist dieses irrig. Es soll vielmehr bei Jedem die Ueberzeugung begründet werden, daß die Begehung eines Verbrechens für ihn keinen Vortheil, im Gegentheil ein bestimmtes Uebel nach sich ziehe, und diese Besorgniß soll eben abschrecken, den verbrecherischen Willen auszuführen. Diese Ueberzeugung fehlt bei den meisten und deshalb werden so viele Verbrechen begangen, die meisten schmeicheln sich damit, daß ihr Verbrechen nicht herauskommen werde. Nach dieser Theorie müßten freilich culpöse Verbrechen unbestraft bleiben. Vertheidiger der Präventionstheorie sind hauptsächlich Grolmann und Tittmann. Danach soll die Strafe die Wiederholung der gesetzwidrigen Handlung verhindern. Man geht davon aus, daß man von dem, der ein Verbrechen begangen, annehmen dürfe, daß er überhaupt einen gesetzwidrigen Willen habe und daß diese Vermuthung für den Staat das Recht hervorbringe, dem Verbrecher durch Strafen zuvor zu kommen. Indeß dieser Verdacht rechtfertigt nicht zu strafen und es würde keine Strafe eintreten dürfen, wenn die Vermuthung dafür wäre, daß der Verbrecher in Zukunft keine rechtswidrige Handlung begehen werde. — Th. Wellkers Ansicht in seinem Werke: die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe, daß die Strafe eine Wiederaufhebung, nicht des materiellen, wohl aber intellectuellen Schadens bezwecke, ist offenbar unhaltbar. Vergl. darüber Morstadt in dem von ihm übersetzten Commentar über Montesquieus Geist der Gesetze vom Grafen Destütt de

den Verbrecher im Auge, dann leitet sie blos das Beste des Ganzen und nicht Privathaß, dann suchen sie blos ein Beispiel zu geben für die Zukunft und nicht Rache fürs Vergangene zu nehmen [4]). Rache,

---

Tracy — Bd. 1. S. 125. Not. 45. — Vergl. überhaupt über die verschiedenen Strafrechtstheorien Feuerbachs Lehrbuch des peinlichen Rechts. 14. Ausg. von Mittermaier, 1817. §. 7a. und Grolmanns Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft §. 6. folg. und dessen Vorrede zur 2. Aufl., Unterholzner Entwicklung der philosophischen Grundsätze eines Strafsystems — in dessen juristischen Abhandlungen S. 201 folg. und Destütt de Tracy a. a. O.: „Nie darf man vergessen, sagt dieser, daß das allein vernünftige Motiv der Strafe, sowie der einzige Grund ihrer Rechtmäßigkeit, nicht etwa ein Ersatz des verübten Unheils ist, denn dieser ist unmöglich, und eben so wenig die Befriedigung des Hasses, welchen der Frevel entzündet; denn dies hieße einem blinden Triebe fröhnen; sondern lediglich die Vorbeugung gegen künftiges Unheil: denn dies ist der einzige, zugleich heilsame und erreichbare Zweck.“ — H.

4) Plato im Protagoras sagt: „Wer mit Vernunft die Uebertreter straft, straft sie nicht ihres vergangenen Vergehens wegen, weil er ja doch das Geschehene nicht ungeschehen machen kann, sondern wegen der Zukunft und des abschreckenden Beispiels für Andere.“ Vergl. auch **Aristotel. Polit. VII. 13. Hobbes de cive cap. 3. §. 11.**

von welcher Art sie sein möchte, würde Thorheit sein und unnütz: — Thorheit, weil die Gesetze, welche gerade die Privatleidenschaften mäßigen sollen, in diesem Falle selbst durch ihr Beispiel rechtfertigen würden, was sie durch ihre Vorschriften mißbilligen; — unnütz, weil sie nicht verhindern könnte, daß die durch das Verbrechen des Uebertreters der Gesellschaft zugefügte Beleidigung nicht dennoch existirte. Oder kann vielleicht das Geschrei eines Unglücklichen von der Zeit, welche nie wiederkehret, einmal vollbrachte Handlungen wieder zurückbegehren?

Der Zweck der Gesetze, wenn sie Verbrechen bestrafen, kann also kein anderer sein, als den Verbrecher von fernerer Beunruhigung der Gesellschaft abzuhalten und Andere von der Nachahmung seines Beispieles durch den Eindruck abzuschrecken, welchen die an ihm vollzogene Strafe auf ihr Gemüth machen soll [5]). Kann diese Absicht durch gelindere Strafen

5) In vindicandis injuriis haec tria lex secuta est, quae princeps quoque se qui debet: aut, ut eum, quem punit

erreicht werden, so müssen die Gesetze keine härteren anwenden. Jene Strafen sind daher die vorzüglichsten, welche, obgleich immer in dem nöthigen Verhältnisse zu dem Verbrechen, durch den möglichst geringsten Schmerz des Uebertreters, den möglichst größten Abscheu vor Missethaten und die möglichst größte Furcht bei solchen hervorbringen, die sich dasselbe Verbrechen gelüsten lassen könnten. Wenn daher der Gesetzgeber Strafen für die verschiedenen Arten der Verbrechen festsetzt, so darf er sich keinen höheren Grad von Strenge erlauben, als zur Unterdrückung der bösen Leidenschaft nöthig ist, welche dies oder jenes Verbrechen hervorbringt. Geht er hierüber hinaus, so wird er zum Tyrannen, weil, sofern die Gesellschaft erhalten werden soll, auch die Rechte des Menschen müssen geschont und nicht mehr als gerade nur der Theil daran aufgeopfert werden darf, welcher nöthig ist, um die allgemeine Sicherheit zu erhalten und zu schützen. Die Grundsätze, sagt Plato, die einen Gesetzgeber

emendet, aut ut poena ejus ceteros meliores reddat, aut ut, sublatis malis, securiores ceteri vivant. Seneca de Clementia I. 21.

leiten sollen, müssen die eines Vaters und einer Mutter sein, nicht eines Herrn oder eines Tyrannen [6]).

Wahr ist es freilich, daß dieselbe Strafe, welche im Stande ist, den größten Theil der Mitglieder einer Gesellschaft von einem Verbrechen abzuhalten, für den geringeren Theil zu leicht sein kann. Aber um deswillen soll der Gesetzgeber noch nicht zum Tyrannen werden. Er muß immer nur den größten Theil vor Augen haben und sich überzeugen, daß Strafen niemals die Verbrechen ganz aus der Gesellschaft ausrotten können, sondern die glückliche Wirkung, welche man sich von ihnen zu versprechen hat, blos darin besteht, ihre Zahl soviel möglich zu vermindern. —

Aus den höchst einfachen Grundsätzen, woraus wir das Recht, zu strafen abgeleitet haben, fließt auch das Recht der Verhängung der Todesstrafe [7]). Ver-

---

6) Plato von den Gesetzen, 9. Dialog. (Vergl. Hippel über Gesetzgebung und Staatenwohl. Berlin 1804. S. 60 folg. — Montesquieu espr. de lois. VI. 9. Tacit. Ann. II. 85: more inter veteres recepto, qui satis poenarum adversus impudicas in ipsa professione flagitii credebant. — H.)

7) Destütt de Tracy a. a. O. S. 122: „Ich gestehe, daß meines Erachtens die Staatsgesellschaft das vollkommene Recht

binden wir diese Grundsätze mit den über den Zweck der Strafen im Allgemeinen aufgestellten, so werden wir leicht den rechten Gebrauch dieser Strafe von ihrem Mißbrauche unterscheiden können.

Wenn nicht einige neuere Schriftsteller durch einen allgemeinen Trugschluß, den sie wieder in Gang gebracht haben, die meisten ihrer Leser überredet hätten, daß die Todesstrafe, die bei allen Nationen üblich war, sich auf kein Recht gründen könne, vielmehr eine

---

hat, zum Voraus anzukündigen, wie sie entschlossen sei, Jeden zu vernichten, der sich eines Verbrechens schuldig machen werde, dessen Folgen ihr so verderblich erscheinen, daß sie ihre Existenz untergraben. Denen hingegen, welche keine Lust haben, sich den Folgen dieser Verfügung zu unterwerfen, steht es dafür auch frei, der Gesellschaft, welche sie annimmt, zu entsagen, bevor sie sich noch in den Fall versetzt haben, eine Anwendung derselben auf ihre Person herbeizuführen. Ihnen allen muß dies, zu gänzlich freier Willkühr, anheimgestellt sein, in Hinsicht unseres vorliegenden Verhältnisses, so wie jedes anderen. Denn ohne diese Voraussetzung wäre keine einzige Anordnung des Staates vollkommen und durchgängig gerecht, indem es nicht eine einzige giebt, wozu alle Interessenten ursprünglich ihre freie Einwilligung gegeben hätten. Unter dieser Bedingung hingegen scheint mir die Einführung der Todesstrafe, an sich selbst betrachtet, gerade ebenso gerecht, wie jeder anderen Strafe." — H.

Gewaltthätigkeit sei, welche nur bisweilen durch das harte Gesetz der Nothwendigkeit gerechtfertigt werde; wenn, sage ich, diese Schriftsteller nicht einen Paralogismus vortrügen, der uns endlich an der Gerechtigkeit aller Arten von Strafen zweifeln lassen müßte, so würde ich ganz von diesem Gegenstande schweigen und dem Leser das Langweilige einer metaphysischen Untersuchung ersparen. Aber sowohl wegen der großen Zahl derer, welche diese absurde Meinung vertheidigen, als auch derer, welche sie angenommen haben, sehe ich mich gezwungen, meine Gedanken über diesen Gegenstand ausführlicher zu entwickeln.

Man sagt: „Welch' ein Recht kann das sein, wodurch Menschen befugt werden sollten, ihren Mitmenschen das Leben zu nehmen? Gewiß nicht das, woraus die Befugniß zu herrschen und Gesetze zu geben entspringt. Diese ist nichts weiter als die Summe der kleinsten Theile der Privatfreiheit jedes Einzelnen; diese zusammen, dieses Aggregat der Willensmeinung Einzelner, macht den Willen des Staates aus. Welcher Mensch kann jemals gewollt haben, daß Andere nach Willkühr ihn sollten tödten können? Wie kann

in der Aufopferung des kleinsten Theiles der Freiheit eines jeden Einzelnen die des größten Gutes, des Lebens mitbegriffen sein? Und wäre es, wie verträgt sich ein solcher Grundsatz mit jenem anderen, daß der Mensch nicht das Recht habe, sich selbst das Leben zu nehmen? und doch hätte er's haben müssen, wenn er es einem Anderen oder der ganzen Gesellschaft hat übertragen können. Es ist folglich die Todesstrafe nicht auf ein Recht gegründet, weil bewiesen ist, daß es kein solches giebt; sondern sie ist der Krieg der Nation gegen einen Einzelnen, weil sie die Zerstörung dessen Daseins für nöthig oder nützlich achtet [8]).

Um keinem Zweifel in der Seele des Lesers Raum zu geben, wollen wir dies ganze Raisonnement in folgendem kurzen Syllogismus zusammenziehen und

---

8) Beccaria dei delitti et e delle pene §. 18. „Ma, schließt derselbe, se dimostrero non essere la morte nè utile, nè necessaria, avro vinto la causa dell' umanita." Hierzu bemerkt Merlin: „Beccaria se flatte d'avoir plaidé la cause de l'humanité, mais on peu lui dire avec plus de verité qu'il a plaidé la cause de la scéleratesse et qu'heureusement il l'a perdue." Repert. univ. et raisonné de Jurisprud. Paris 1813. — s. v. *peine*. — H.

Acht geben, woher der Irrthum entspringt. Niemand kann etwas geben, was er nicht hat. Nun hat aber der Mensch nicht das Recht, sich das Leben zu nehmen, folglich hat auch der Regent, der nur Depositär der von jedem Einzelnen dem ganzen Staatskörper übergebenen Rechte ist, keinesweges das Recht, Jemanden mit dem Tode zu bestrafen [9]).

Dies der Trugschluß, der so viele Lehrer des Staatsrechts getäuscht und wenn er herrschend würde, auf alle andere Arten von Strafen sich ausdehnen ließe, deren sich die ausübende Gewalt im Staate zur Verhütung der Verbrechen bedient. Mit demselben Rechte könnten wir behaupten, daß die Verurtheilung zu den Galeeren und in die Bergwerke, die Ehrloserklärung, ewiges Gefängniß Strafen seien, welche die

9) Sie halten dafür, sagt Montesquieu in seinen persischen Briefen — 91 — daß keine unumschränkte Gewalt rechtmäßig sein könne, weil sie niemals einen gerechten Ursprung habe. Denn wir können, sagen sie, einem andern nicht mehr Gewalt über uns geben, als wir selbst haben; nun besitzen wir keine unumschränkte Gewalt über uns selbst, denn wir können z. B. uns nicht das Leben selbst nehmen, mithin hat kein Mensch auf der Welt dergleichen Macht und Gewalt. — H.

höchste Gewalt im Staate nicht, ohne ungerecht zu sein, zuerkennen dürfe; denn eben so wenig als Jemand das Recht hat, sich das Leben zu nehmen, eben so wenig kann er das Recht haben, es zu verkürzen, wie doch bei denen der Fall ist, welche zu öffentlichen Arbeiten, auf die Galeeren, in die Bergwerke u. s. w. verurtheilt werden. Auf gleiche Weise hat auch Niemand, so wenig er Herr über sein Leben ist, das Recht über seine Ehre und Freiheit zu disponiren. Und so sind folglich Strafen, welche die Ehre, welche die persönliche Freiheit nehmen, auch ungerecht; weil, wenn Niemand das Recht hat, sich selbst dieser Güter zu berauben, auch Niemand schlechterdings nicht dem Regenten ein Recht abtreten kann, welches er nicht hat.

Schon Pufendorf hat die traurigen Schluß-Folgen eingesehen, die man aus diesem Grundsatze herleiten könnte und solche in seinem Werke vom Natur- und Völkerrechte 10) zu widerlegen gesucht; allein die Schwäche seiner Widerlegung gab dem Trugschlusse nur neue Kraft. Er begnügt sich

10) Pufendorf de jure naturae et gentium. L. VIII. cap. 3. §. 1.

mit einem Schlusse aus einem ähnlichen Falle; nun weiß man aber, wie wenig Werth solche Schlüsse nach einer gesunden Logik haben. So wie, sagt derselbe, ein zusammengesetzter Körper gewisse Eigenschaften haben kann, die sich in keinem der einzelnen Körper finden, woraus er zusammengesetzt ist, also kann auch ein moralischer Körper, eben vermöge der Vereinigung der Personen, aus denen er bestehet, einige Rechte haben, die keiner von allen Personen zustehen, woraus er zusammengesetzt ist. Eine Harmonie entstehet aus den Schwingungen mehrerer gleichgestimmter Saiten, schlägt man hingegen eine einzige Saite an, so wird man wohl einen Ton haben, aber keine Harmonie. Obgleich also die Harmonie keiner der verschiedenen gestimmten Saiten, einzeln betrachtet, zukommt, so entstehet sie doch, wenn mehrere zusammen angeschlagen werden.

Aber auf diese Vergleichung könnte man mit einer anderen, ebenso treffenden antworten. Man könnte erwidern: so wie hundert Millionen Zirkel dennoch kein Quadrat bilden können, weil ein Zirkel niemals in ein Viereck verwandelt werden kann, also

kann auch der Wille von hundert Millionen Menschen das nicht zum Recht machen, was seiner Natur nach unrecht ist, oder, was auf eins hinaus läuft, dem Ganzen das Recht nicht geben, was keinem unter allen zugehört. Allein mit Gleichnissen darf ein denkender Philosoph niemals fechten.

Der berühmte Verfasser des Gesellschaftsvertrages [11]) schlägt einen anderen Weg ein, um die Anwendung jener Strafen zu rechtfertigen. Aber, ohne der Erörterung dieses Philosophen jenen Tiefsinn abzusprechen, den er stets in seinen Werken gezeigt hat, darf ich doch wohl sagen, daß man immer den angeführten Trugschluß gleichsam nur desto mehr vertheidigen werde, so lange man nicht auf die wahren Grundsätze zurückgeht, aus welchen das Recht, zu strafen, hergeleitet werden muß.

Hier bietet sich eine Bemerkung dar. Immer sind diejenigen Wahrheiten am schwersten zu entdecken, welche am nächsten vor unseren Augen liegen. Bei Untersuchungen muß man sie entfernen, um sie sehen

11) Rousseau Contrat. social. II. 5.

zu können. Das moralische Auge des Menschen ist dem physischen der Greise ähnlich, die nahe Gegenstände nicht, hingegen entferntere sehen können. Um jene zu unterdrücken, müssen sie solche wegrücken und entfernen. Ebenso ist es in dem vorliegenden Falle. Jeder fühlt, daß der Staat das Recht haben muß, denjenigen mit dem Tode zu bestrafen, welcher grausamer Weise das Leben Anderer angegriffen hat; will er aber untersuchen, wo dieses Recht liegt, so findet er solches nicht mehr. Die Wahrheit, die er sehen will, liegt zu nahe. Wir wollen sie weiter entfernen und wir werden sie finden.

Der Mensch, außer der bürgerlichen Gesellschaft, im Zustande der natürlichen Unabhängigkeit, hat das Recht zum Leben, entsagen kann er diesem Rechte nicht; aber kann er es verlieren? kann er desselben, ohne darauf zu verzichten, beraubt werden? Giebt es wohl je einen Fall, in dem ihn der Andere tödten kann, ohne von ihm die Erlaubniß erhalten zu haben? habe ich wohl in jenem Zustande der natürlichen Unabhängigkeit das Recht, den, welcher mich ungerechterweise angreift, umzubringen? Niemand zweifelt daran.

Wenn ich also das Recht, ihn zu tödten, habe, so hat er das Recht, zu leben, verloren; denn es wäre widersprechend, wenn zwei gerade entgegengesetzte Rechte zu gleicher Zeit bestehen sollten. Es giebt also im Zustande der natürlichen Freiheit Fälle, in welchen ein Mensch das Recht auf das Leben, verlieren und ein Anderer das Recht erlangen kann, es ihm zu nehmen, ohne daß ein Vertrag zwischen beiden vorhergegangen. Aber, kann man einwenden, der vorliegende Fall ist blos der des Angriffs und der Vertheidigung. Wir fragen: wenn der Erfolg den Absichten des ungerecht Angreifenden entspricht, wenn der Unglückliche, den er angefallen hat, unter seiner Mörderhand todt bleibt; erlöscht dann vielleicht das Recht, welches ihm auf das Leben des Angreifenden zustand, mit seinem Tode, oder geht es auf die übrig bleibenden Menschen über, deren jeder dann Rächer und Beschützer der Naturgesetze wird? Sollen wir annehmen, daß der, welcher das Recht auf sein Leben schon verloren hatte, ehe noch sein Verbrechen ausgeführet war, es nun nach wirklich verübtem Verbrechen wieder erlange? Können wir glauben, daß dieselbe Ursache — das

Verbrechen — einen Augenblick früher und einen Augenblick später zwei, einander gerade entgegengesetzte Wirkungen hervorzubringen im Stande sei?

Auf diese Frage lasse ich den größten Denker von Europa, den unsterblichen Locke für mich antworten: „Die Naturgesetze," sagt dieser große Weltweise [12]), „würden gleich allen anderen Gesetzen auf der Welt, welche den Menschen vorgeschrieben werden, ganz unnütz sein, wenn im Naturzustande Niemanden die Gewalt zukäme, auf ihre Beobachtung zu dringen und diejenigen zu strafen, welche sie entweder zum Schaden eines Einzelnen oder des ganzen menschlichen Geschlechts verletzen, dessen Erhaltung der Zweck dieser, allen Menschen vorgeschriebenen Gesetze ist. Muß es daher im Naturzustande ein Recht geben, Verbrechen zu bestrafen, so erhellet daraus, daß jedem Einzelnen dies Recht über alle Anderen zustehen muß, weil von Natur alle Menschen gleiche Rechte haben," oder mit anderen Worten: weil das Recht, welches

12) In seinem Tractat über die bürgerliche Regierungs-Verfassung — on civil gouvernement — Cap. 11. §. 7.

einem in diesem Naturzustande, als Mensch zukommt, nothwendig auch allen anderen Menschen zukommen muß [13]).

Diesem Urtheile des Locke können wir noch eine andere Bemerkung zufügen. Die Natur thut Nichts ohne Endzweck, alles ist unter sich durch jene Gesetze der Ordnung verbunden, welche das Ganze regieren.

13) Wollte man das Dasein eines solchen allgemeinen Rechts zu strafen im Naturzustande nicht annehmen, so weiß ich nicht, wie man jemals das Recht der Verbindung zweier oder mehrerer Nationen gegen eine dritte, um ihre Rechte zu behaupten und die Nation zu bestrafen, der es einfallen sollte, solche zu verletzen, erweisen könnte. Die Nationen sind unter sich im Naturzustande, so gut als es die Menschen vor der Bildung bürgerlicher Gesellschaften waren. Bisher hat aber noch kein Mensch geleugnet, daß allen Nationen dieses Recht zustehe, sich zu verbinden und der Nation den Krieg zu erklären, welche das Völkerrecht zum Nachtheil einer unter ihnen gebrochen hat. Dieses Recht kommt nicht der beleidigten Nation allein zu, sondern alle andern können sich mit ihr verbinden, weil jeder Nation insbesondere die Erhaltung und Vertheidigung der Gesetze zukommt, die aus dem Völkerrechte herfließen. Giebt man aber dies Recht in Ansehung ganzer Nationen zu, so muß man es auch in Ansehung einzelner Menschen im Naturzustande zugeben; leugnet man es aber rücksichtlich der letzteren, so muß man es auch in Rücksicht auf die ersten leugnen.

Das, was wir moralische Erscheinung nennen, jene Empfindungen, jene Leidenschaften, die in uns entstehen, ohne daß wir etwas dazu beitragen, sind nichts anderes, als eben so viele Glieder jener unsichtbaren Kette, welche uns nach den großen Absichten der Natur lenkt: der Natur, die, um mich eines Ausdruckes des Aristoteles zu bedienen, eben so viele Mittel als Zwecke hat [14]), und deren Zwecke wir bisweilen durch die Kenntniß der Mittel, die sie anwendet, ergründen können. Welchen Zweck, möchte ich fragen, kann wohl der Haß haben, welcher in uns gegen den entstehet, der sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, welches weder uns selbst, noch unseren Verwandten, noch unseren Freunden schadet? Wem unter uns fällt es nicht schwer, einen Verbrecher ungestraft sehen zu müssen? Wer empfindet nicht eine gewisse Freude, wenn die Gerechtigkeit den Verbrecher zur verdienten Strafe verurtheilt? Wer unter uns Allen wünschte nicht, wenn wir eine scheußliche That erzählen hören, den schändlichen Urheber derselben vor sich zu haben,

14) Aristoteles Polit. I. 2.

um die Beleidigung des unglücklichen Beleidigten, den wir gar nicht einmal kennen, an ihm zu rächen? Wenn wir aufrichtig sein wollen, so müssen wir eingestehen, daß kein eigennütziger Beweggrund in diesem Augenblicke bei uns vorwaltet. Hätte die Natur nur allein dem Beleidigten das Recht gegeben, den Beleidiger zu tödten, was würde es ihr dann nützen, daß sie einen so entschiedenen Haß gegen den letzteren in die Seele aller Uebrigen legte? Wäre vielleicht die Sorge der Selbsterhaltung in diesem Falle zur Erreichung ihrer Absichten nicht hinlänglich gewesen? Wenn uns aber die Natur mit jener Empfindung beseelt, so darf man annehmen, daß sie im Naturzustande nicht nur allen Menschen das Recht gegeben, Verbrechen zu bestrafen, sondern sogar noch einen gewissen Reiz in uns legte, um uns zur Ausübung desselben anzutreiben. Da Kain, mit dem Blute seines erschlagenen Bruders besudelt, ausrief: „der erste, der mich findet, wird mich todtschlagen [15])! gab er einen hinlänglichen Beweis, daß ihm das Dasein dieses Rechts

15) I. Buch Moses Kap. 4. V. 14.

bekannt sei und die Pflicht, die Jeder hat, es auszuüben. In der That, wozu sollten dem Menschen so viele Verbindlichkeiten auferlegt sein, wenn es nichts gäbe, was ihn abhalten könnte, sie zu verletzen? Wozu sollten ihm so viele Rechte gegeben sein, wenn ihm dasjenige versagt wäre, was doch durchaus nöthig ist, um die anderen zu bewegen, solche nicht zu verletzen?

Hätte die Natur dem Menschen das Recht, wovon die Rede ist, versagt, so würde das Naturgesetz [16]) ein absurdes Gesetz sein. An der Unvollkommenheit des Naturzustandes war daher nicht der Mangel dieses Rechts, zu strafen, Ursache, sondern blos der Mangel der Mittel oder der nöthigen Gewalt, solches geltend zu machen und in allen Fällen auszuüben.

---

16) Wenn dieses mich verbindet, mein und die Rechte Anderer aufrecht zu erhalten, so muß es mir auch das Recht geben, die nöthigen Mittel zur Erreichung dieses Zweckes anzuwenden und unter diesen sind Strafen die hauptsächlichsten. Vergl. Wolf's jus natur. I. 3. §§. 1058. 1059., der diese Wahrheit evident beweist, indem er aus jener Verbindlichkeit das Recht zu strafen herleitet. Vielleicht gründet sich Malebranche auf die nämlichen Grundsätze, wenn er sagt, daß, Strafen aufzulegen, mehr eine Schuldigkeit, als ein Recht des Staates sei.

Wenn z. B. in unserem Falle das Weib des Unglücklichen, der unter den Streichen des Angreifenden geblieben ist, keinen fände, der stark genug wäre, den Mörder ihres Mannes wieder zu tödten, wenn Niemand gegen ihn das Recht ausüben wollte, welches ein Jeder über ihn nach seinem Verbrechen hat, wenn ein Haufe muthiger und starker Freunde ihm die Straflosigkeit seines Verbrechens sicherte; so würde das trostlose Weib vergebens allen Menschen ihr Recht vorhalten, vergebens würden ihre Thränen in den von Furcht erfüllten Herzen jenes Gefühl erwecken, wodurch die Natur allein schon, unter anderen Umständen, Jeden würde angetrieben haben, sie zu rächen, und so der Mörder, durch seine Uebermacht geschützt, immer ungestraft bleiben; und was man wider ihn unternehmen könnte, würde zu nichts dienen, als die Schlachtopfer seiner Treulosigkeit zu vermehren und das nachtheilige Beispiel der Ungestraftheit zu wiederholen.

Diese Unvollkommenheit des Naturzustandes nun ist in der bürgerlichen Gesellschaft verbessert worden, nicht als ob ein neues Recht geschaffen worden, sondern es ist blos die Ausübung des alten sicher gestellt.

Zwar ergreift hier kein Einzelner mehr gegen einen anderen Einzelnen die Waffen, um ihn wegen eines begangenen Verbrechens zu züchtigen, aber wohl die ganze Gesellschaft und zwar ist der Depositär der gemeinschaftlichen Gewalt derjenige, der dieses Recht ausübt, nachdem sich die einzelnen Menschen desselben begeben haben, um es dem Staatskörper oder dem Regenten, der ihn vorstellt, zu übertragen. Die Menschen haben sich jedoch nicht auf einmal dieses Rechtes begeben. Es mußte eine lange Zeit vergehen, bevor sie von einem so süßen Rechte abstanden; es ist ihnen gleichsam nur in unmerklichen Graden entwischt. In der Folge dieses Buches werden wir zeigen, wie dieses langsame Fortschreiten erfolgt ist und wie das gesellschaftliche Leben selbst sich allmählich entwickelt hat.

Wir wollen nun das bisher Gesagte kurz wiederholen.

Der Mensch hat im Naturzustande ein Recht auf das Leben, er kann zwar nicht auf dieses Recht verzichten, wohl aber sich dessen durch sein Verbrechen verlustig machen. Alle Menschen haben in diesem Zustande das Recht, die Verletzung der Naturgesetze

zu bestrafen und wenn diese Verletzung den Uebertreter des Todes schuldig gemacht hat, so kommt einem Jeden das Recht zu, ihm sein Leben zu nehmen. Nun ist aber dieses Recht, welches im Stande der natürlichen Freiheit Einer über Alle und Alle über Einen hatten, das nämliche, welches durch den gesellschaftlichen Vertrag dem Staate übertragen und ferner in die Hände des Regenten niedergelegt worden ist; folglich fließt dieses Recht des Regenten, die Todesstrafe zu erkennen, sowie auch jede andere, nicht aus der Uebertragung der Rechte, welche ein Jeder über sich allein hatte, sondern aus der Abtretung derjenigen, welche Jedem über die Anderen zustanden [17]. Indem

17) Ich muß hier noch einem Einwurfe begegnen, den irgend ein Staatsrechtsgelehrter mir dagegen machen könnte, was ich über das Recht zu strafen, welches dem Menschen im Naturzustande zukommt, gesagt habe. Die Strafe, sagen die Staatsrechtsgelehrten, ist eine Handlung, die ein Höherer aus seiner Machtvollkommenheit gegen einen Geringeren ausübt, allein über den, der mir gleich ist, kann ich keine Herrschaft ausüben. **Par in parem non habet imperium.** — Da nun im Stande der Natur alle Menschen einander gleich sind, so kann keiner unter ihnen sein, welchem das Recht zu strafen zukäme. Diesen Einwurf würde ich blos dadurch beantworten, daß ich den Obersatz

ich aber das Recht, welches ich über das Leben des Andern hatte, in die Hände des Regenten niedergelegt

---

des Syllogismus leugnete. Ich könnte sagen: der Umstand von einem Höhern, den die Staatsrechtsgelehrten in der Person dessen, der straft, nöthig erachten, ist nicht weiter anwendbar, als gerade in der bürgerlichen Verfassung der Menschen. Ich könnte mit Barbeirac — in seinen Erläuterungen über Pufendorf's Natur- und Völkerrecht Bd. 8. Kap. 3. §. 3. Note 3. — fortfahren: da durch eine nothwendige Folge der Konstitution bürgerlicher Gesellschaften Strafen niemals anders als von einem Höhern erkannt werden, so haben sich die Menschen dadurch nach und nach gewöhnt diesen Umstand als zur Natur der Strafe gehörig anzusehen und ihn ohne ferneren Beweis als wahr anzunehmen, gleich einem Grundbegriffe, welcher seinen Beweis schon mit sich führt. Aber wir wollen die Rechtsgelehrten bei ihren Begriffen von Strafen lassen und den Einwurf beantworten, ohne das Prinzip zu leugnen, woraus er hergenommen ist. Ich frage: was versteht man unter natürlicher Gleichheit? Es kann keine andere geben als Gleichheit der Rechte. Die Menschen sind nämlich im Stande der Natur unter einander gleich, weil sie gleiche Rechte haben. Wenn aber Einer ein Recht verliert, während die Andern es behalten, so ist der, welcher es verloren hat, nicht mehr im Stande der natürlichen Gleichheit mit den Andern, die es behalten haben, sondern sind diese gleichsam über ihn erhöht. Nun verliert aber, wie wir oben gesehen haben, im Naturzustande derjenige, der das Recht eines Andern angreift, in demselben Augenblicke das gegenseitige Recht, welches

habe, ist ihm auch zu gleicher Zeit von den Andern dasjenige übertragen, was ihnen über mein Leben zukam und so müssen denn sie und ich, ohne daß ich das Recht aufgegeben hätte, welches mir über mein Leben zustehen kann, uns auf gleiche Weise den Verlust unseres Lebens gefallen lassen, wenn wir uns solche Vergehungen zu Schulden kommen lassen, worauf die gesetzgebende Gewalt die Todesstrafe gesetzt hat.

Aber, welche Vergehungen, welche Verbrechen sind es, die der Gesetzgeber mit der Strafe des Todes bedrohen muß? Wenn er, wie erwiesen, das Recht hat, Lebensstrafen zu verhängen, in welchen Fällen stehet ihm die Ausübung dieses Rechtes zu? Wo ist die Grenze zwischen dem rechten Gebrauche und dem Mißbrauche desselben? Wir wollen die Vernunft und Erfahrung hören und sehen, was sie uns sagen.

---

ihm zukam; folglich ist er in diesem Falle nicht mehr den Uebrigen gleich und deshalb sind alle Andern, die kein Recht verloren haben, gleichsam höher als er und haben als Höhere die Befugniß, ihn zu strafen. So wird mithin durch ein Verbrechen in demselben Augenblicke, da es die Gleichheit mit den Andern vernichtet, auch das Recht zu strafen diesen übertragen.

Einen Menschen des Lebens berauben, das Dasein eines Bürgers der öffentlichen Sicherheit aufopfern, dieselbe Macht, die unser Leben vertheidigt, dazu anwenden, um einem Andern das seine zu nehmen, weil er durch seine Handlungen des Rechts, es zu behalten, sich verlustig gemacht hat; — wahrhaftig ein gewaltsames Mittel, welches unmöglich nützlich sein kann, wenn es nicht mit der größten Sparsamkeit angewendet wird und das durch den geringsten Mißbrauch in ein tödtliches Gift ausartet, welches den politischen Körper allmählich auflösen und tödten kann! Einige europäische Nationen bieten uns einen traurigen Beweis dieser Wahrheit.

Worin bestehen aber bei diesen Nationen die Folgen des Mißbrauchs, den man von den Todesstrafen gemacht hat? Die Zahl einiger schwereren Verbrechen hat sich gehäuft, einige geringere bleiben ganz ungestraft und die Wirksamkeit der Strafe hat sich vermindert. — Jedermann klagt laut über die Menge der Mordthaten in Frankreich und Jedermann schreibt dieses Uebel dem Gesetze zu, welches schon den einfachen Diebstahl mit dem Tode bestraft. In die-

sem Lande fehlt dem Räuber ein zweiter Zaum, der ihn abhalten könnte, nicht zum Morde überzugehen. Raubt er, so ist er des Todes schuldig, raubt und mordet er zugleich, so hat er wieder nur dieselbe Strafe zu erwarten. Auf solche Art wird nun fast beständig der Räuber zum Mörder, weil ihn das zweite Verbrechen, ohne eine größere Strafe zu befürchten zu haben, von einem wichtigen Zeugen befreiet, dessen Aussage ihn auf den Richtplatz bringen könnte. Blos dadurch also, daß der Diebstahl mit dem Tode bestraft wird, haben sich die Mordthaten in Frankreich vervielfältigt [18]).

Die zweite Folge, die aus der nämlichen Quelle

---

18) Dieselbe Klage führt Montesquieu esprit d. L. C. 6. Bd. 6. Kap. 16. Man vergesse dabei nur nicht, daß Montesquieu 1748 und Filangieri 1783 sein Werk herausgab. Montesquieu sagt von Sylla, es scheine, derselbe habe nur Gesetze gemacht, um Verbrechen einzuführen und weil er eine Menge Handlungen mit dem Namen Mord belegt, so habe er überall Mörder gefunden. In Rußland, wo die Räuber und Mörder gleiche Strafe zu gewärtigen haben, morde man immer. „Die Todten, heißt es dort, sagen nichts wieder.“ Montesquieu a. a. O. 15 und 16. — H.

fließt, ist die, daß weniger schwere Verbrechen ungestraft bleiben. Es ist eine durchgängige Regel, daß ein tyrannisches Gesetz unter einem freien Volke sich nicht erhalten kann und daß ein grausames Gesetz früher oder später seine Kraft bei einem menschlich gesinnten Volke verlieren muß [19]). Wenn es der Gesetzgeber auch nicht abschafft, so sind doch die Sitten gleichsam dagegen verschworen und bringen es zum Schweigen; und dann ist blos die Nachlässigkeit oder Härte des Gesetzgebers an der Ausbreitung eines Uebels Schuld, welches ein menschlicheres Gesetz leicht hätte heilen können. Es giebt Beispiele genug, die diese Wahrheit erläutern können: ich wähle nur ein paar davon. Boshaftes Falliren ist ein Verbrechen, welches gewiß seltener sein würde, wenn man es weniger hart

19) Draco hatte bekanntlich so harte Strafen festgesetzt, daß selbst auf geringe Verbrechen, wie Obstdiebstahl u. dgl., der Tod gesetzt war und daß man später zu sagen pflegte, Draco's Gesetze seien nicht mit Dinte sondern mit Blut geschrieben. Unter Solon wurden sie aufgehoben. — Montesquieu bemerkt sehr schön: je mehr die Staatsverfassungen vom Geiste der Freiheit beseelt seien, um so gelinder seien unter ihnen die Strafen. A. a. O. Kap. 9. — H.

bestrafte. Beinahe in allen peinlichen Gesetzbüchern Europas steht die Todesstrafe darauf. Aber wo sieht man einen betrügerischen Falliten hängen? Das Uebermaaß der Strafe ist die Mutter der Straflosigkeit geworden und diese die Mutter gehäufter Verbrechen. Europa wimmelt von Kaufleuten, die, nachdem sie ihren Kredit beim Publikum mißbraucht haben, ihre Tage ruhig hinleben und den Rest der Nothdurft so mancher Unglücklichen verzehren, welche ihre Schelmerei an den Bettelstab gebracht hat. Jeder macht sich's zur Pflicht, ihnen zur Verheimlichung ihres Verbrechens behülflich zu sein. Selbst die, welche dabei interessirt sind, rufen nicht die Strenge des Gesetzes wider sie an, und die Obrigkeit, die es nicht wagen dürfte, die gesetzliche Strafe gegen sie auszusprechen, ist ihnen selbst am ersten behülflich, daß sie ungestraft davonkommen oder daß gar nichts von ihrem Verbrechen bekannt wird. — Eben dies ist der Fall beim Hausdiebstahl. Würde dieses Verbrechen wohl so allgemein sein, wenn es das Gesetz nicht mit dem Tode bestrafte? Um keinen Galgen vor seinem Hause aufrichten zu sehen, um sich nicht den Ver-

wünschungen des Volkes auszusetzen, verbirgt der Herr des Hauses selbst den Dieb vor der Justiz und macht sich ein Gewissen daraus, ihn anzuklagen. Inzwischen bleibt der Diebstahl unter dem Schutze des nämlichen Gesetzes ungestraft, welches ihn mit der Todesstrafe belegt.

Die letzte Folge endlich, die aus dem Mißbrauche der Todesstrafe entspringt, ist die Verminderung ihres Nachdruckes [20]). Ich bin hier gezwungen, bekannte Dinge zu sagen, weil die Natur meines Werkes und der Plan meiner Ideen mir nicht erlaubt, sie mit Stillschweigen zu übergehen.

Die Strafen haben einmal einen absoluten Werth und dann einen anderen, welcher auf Meinungen beruht. Der erste liegt in der Intensität der Strafe selbst, der andere in der Einbildung der Menschen. Der erste läßt sich bestimmen nach dem Gut, das man verliert, und der andere nach dem Eindrucke,

20) Vergl. Montesquieu a. a. O. Kap. 12 und 13. Als einst in Hamburg ein Henker mit vieler Geschicklichkeit den Kopf eines Verbrechers abschlug, rief der schaulustige Pöbel: „da capo!" — H.

den dieser Verlust auf die Gemüther macht. Nun läßt sich aber nicht bezweifeln, daß auch die stärksten Eindrücke ihre größte Wirksamkeit verlieren, wenn sie oft wiederholt werden. Die Verhärtung, die auf der Oberfläche belebter Körper erscheint und vom wiederholten Reiben fremder Körper entstehet, ist in nichts — außer was das Subjekt betrifft — von derjenigen verschieden, die in der Seele durch die wiederholte Vorstellung der Gegenstände entstehet, welche sich ihr darstellen. Die Intensität jeder Empfindung verringert sich in demselben Verhältnisse, in welchem die Ursachen, die sie veranlassen, sich vermehren und öfter wiederkommen. Nie sieht man den Tod so gleichgültig an, als während einer Pest oder im Kriege. Ebenso wird folglich auch das schreckliche Schauspiel, ein Delinquent, den die Hand der Gerechtigkeit zum Galgen schleppt, nicht mehr den Eindruck machen, den es sollte, wenn es den Augen des Volkes zu oft gegenwärtig ist. Das Gesetz wird sich in seiner Hoffnung betrogen finden und sehen müssen, daß die Zuschauer sein Gemetzel mit Gleichgültigkeit betrachten; es wird in ihren unerschrockenen Mienen lesen, wie unwirksam ein

Mittel ist, welches gleichwohl einem Menschen das Leben kostet [21]).

Dies sind die Bemerkungen, die uns solche Länder darbieten, wo die Todesstrafe mißbraucht wird. Aber wir wollen uns nicht länger bei Wahrheiten aufhalten, die bekannt sind und denen Niemand widerspricht, und ohne dem Leser mit anderen Reflexionen, welche alle nur beweisen sollen, was er nicht leugnet, länger beschwerlich zu fallen, wollen wir mit wenigen Worten bestimmen, auf welche Fälle und auf welche Art der Gebrauch dieser Strafe eingeschränkt werden muß. Der nur hat das Leben verwirkt, der mit kaltem Blute direkt oder indirekt grausamer Weise das Leben eines anderen Menschen angegriffen hat; — wer das Vaterland verrathen, wer dessen Konstitution zu untergraben gesucht hat, kurz der im höchsten Grade des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig ist. Für solche Fälle allein verbleibe der Gebrauch dieser Strafe, und dann

21) Severitas, quae maximum remedium habet, assiduitate amittit auctoritatem. Seneca de Clement. I. 21.

gehe die Exekution mit allen den Ceremonien vor sich, die in den Augen des Volkes den Eindruck zu verstärken im Stande sind; zugleich aber suche man auch sie so wenig schmerzhaft als möglich für den Delinquenten zu machen; immer müsse der Unterschied in der Bestrafung der verschiedenen Verbrechen, für welche die Todesstrafe bestimmt ist, nur in dem Beisammensein mehrerer Strafen bestehen und nicht in dem größeren oder kleineren Grade von Schmerz, der sie begleitet. Man schaffe alle jene unmenschlichen Lebensstrafen ab, welche noch bei einigen Völkern üblich sind, die sich ihrer menschenfreundlichen Sitten rühmen, aber in ihren peinlichen Gesetzbüchern noch Barbaren sind; die Gerechtigkeit schäme sich, sich in den Mantel der Tyrannei zu hüllen, wenn sie ihre Schlachtopfer zum Richtplatz führet; der Gesetzgeber überzeuge sich, daß die ausgesuchtesten Qualen zu weiter nichts dienen, als die Menschen wider die Gesetze zu erbittern, ohne sie zu bessern, die Wirkung der Strafe zu schwächen, statt sie zu verstärken, eher Mitleid für den Verbrecher zu erwecken, als Abscheu gegen sein Verbrechen, daß sie vielmehr Beispiele von Grausamkeit geben, statt

der wohlthätigen Belehrungen der Gerechtigkeit; er überzeuge sich endlich, daß eine Exekution von jener Art nimmermehr vom Publikum gebilligt werden wird, und eine Exekution, welche die Stimme des Publikums mißbilligt, ohne Nutzen, und eine unnütze Exekution auch immer ungerecht ist, weil die Absicht, die das Gesetz bei der Strafe hat, nicht darin bestehet, die Gesellschaft wegen der ihr vom Verbrecher zugefügten Beleidigung zu rächen, sondern blos sie vor weiterem Schaden zu sichern, der ihr, wenn jener ungestraft bliebe, erwachsen könnte. Das ist die Anwendung, welche Vernunft, Gerechtigkeit und Menschlichkeit von der Todesstrafe zu machen erlauben.

Verhandlungen

des vereinigten ständischen Ausschusses über den Entwurf des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten von 1847.

Sitzung am 19. und 20. Januar 1848.

Todesstrafe.

§. 8. des Entwurfes.

Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken. Die Todesstrafe ist durch den gleichzeitig zu erkennenden Verlust der Ehrenrechte, so wie durch öffentliche Ausstellung des Kopfes und der nach der Hinrichtung abzuhauenden rechten Hand, zu schärfen: 1) in den im Gesetz namentlich bestimmten Fällen (§§. 80. u. 222.) *), 2) wenn das mit Todesstrafe be-

---

*) Der §. 80. lautet:

Wer sich unternimmt: 1) das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit des Königs zu gefährden, oder 2) das Königliche Haus oder den König zu verdrängen, oder die Thronfolge zu verändern, oder 3) die Staats-Verfassung gewaltsam zu ändern, oder 4) das Staats-Gebiet ganz oder theilweise der Herrschaft des Königs zu entziehen, macht sich des Hochverrathes schuldig und ist mit der Todesstrafe zu belegen.

drohte Verbrechen unter besonders erschwerenden Umständen oder mit Verleugnung des Ehrgefühls begangen worden ist.

Referent: der Ober-Bürgermeister, Geheime Regierungs-Rath **Naumann.**
Correferent: Staats-Prokurator, Freiherr **von Mylius.**

Gutachten zu §. 8.

Es drängt sich zunächst die Frage auf, ob die Todesstrafe überhaupt beizubehalten sei. Die Gründe, welche allgemein bekannt für und gegen die Beibehaltung geltend gemacht werden, haben in der Abtheilung ihre Vertheidiger gefunden, und es ist nicht gelungen, Uebereinstimmung in den Ansichten herbeizuführen. Sowohl über die Rechtfertigung der Todesstrafe an sich aus dem Begriffe des Staats und aus den verschiedenen Rechtstheorieen, als auch über die Frage, ob äußere Gründe die Beibehaltung dieser

---

Im Falle der Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Freiheit des Königs (Nr. 1.) ist auf geschärfte Todesstrafe (§. 8.) zu erkennen.

§. 222:

Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Mord, und ist mit dem Tode zu bestrafen.

Auf geschärfte Todesstrafe ist zu erkennen, wenn der Mord an einen leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie oder an den Ehegatten begangen wird.

Strafe rechtfertigen, waren die Ansichten getheilt; besonders aber wurde die Meinung geltend gemacht, daß, wie seither nach und nach die Anwendbarkeit der Todesstrafe beschränkt worden sei, in derselben Weise auch ferner fortgeschritten werden müsse; daß gegenwärtig die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe ein zu gewagter Sprung sein würde, dessen Folgen sich nicht übersehen lassen; daß administrative Maßregeln und das Begnadigungsrecht des Monarchen die Vermittelung bilden würden, um endlich die allerdings später zu gewärtigende gänzliche Beseitigung dieser Strafe möglich zu machen. Die Abtheilung hat sich mit 9 gegen 5 Stimmen dafür entschieden, einen Antrag auf gänzliche Abschaffung der Todesstrafe nicht zu befürworten. Die Abtheilung hat ferner in Erwägung gezogen, ob die Todesstrafe öffentlich vollstreckt werden müsse, und es wurden für die Bejahung dieser Frage besonders die Gründe geltend gemacht, daß ohne Oeffentlichkeit der Strafvollstreckung der durch die Todesstrafe beabsichtigte Eindruck der Abschreckung geschwächt und leicht zu der Voraussetzung Anlaß gegeben werden könne, daß sich die Staatsgewalt scheue, mit der Vollstreckung der schärfsten Strafe öffentlich hervorzutreten. Gegen die Ansicht, daß die Vorschrift, wie die Strafe zu vollstrecken sei, nicht in das materielle Strafgesetz, sondern in die Prozeß-Ordnung gehöre, wurde angeführt, daß durch die Oeffentlichkeit der Vollstreckung die Strafe selbst einen wesentlich verschiedenen Charakter erhalte, und die Abtheilung

hat sich mit 8 gegen 6 Stimmen dafür erklärt, in das Gesetz die ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen, daß die Todesstrafe öffentlich zu vollstrecken sei. Daß die Todesstrafe durch Enthauptung zu vollstrecken sei, hat keinen Widerspruch gefunden; dagegen ist ferner in Erwägung gezogen worden, ob nicht speziell das Instrument der Enthauptung bezeichnet werden müsse. Die im Jahre 1843 versammelt gewesenen Landtage haben sich in der Mehrzahl für die Anwendung des Fallbeiles ausgesprochen, und die Abtheilung hat sich einstimmig für die Anwendung dieses Instruments erklärt. Endlich hat die Abtheilung die sich bei §. 8. anschließende, in der Zusammenstellung mit Nr. 1. bezeichnete Frage erörtert: ob statt der im Entwurfe von 1843 angeordneten Schärfung der Todesstrafe die im gegenwärtigen Entwurfe angeordnete Schärfung statt finden solle? Nach den Motiven zum vorliegenden Gesetz-Entwurfe ist von der Schärfung der Todesstrafe durch Schleifung des Verbrechers zur Richtstätte, wie sie der Entwurf von 1843 anordnete, Abstand genommen worden, da sich mehrere Landtage gegen jede auch nur symbolische Schärfung der Todesstrafe als eine in sich ungerechtfertigte und nicht erforderliche Modifikation der absolut höchsten Strafe erklärt haben. Dieser gegen jede Schärfung der Todesstrafe sprechende Grund muß als richtig anerkannt werden; er spricht aber nicht bloß gegen die im Entwurfe von 1843, sondern auch noch vielmehr gegen die im gegenwärtigen Entwurfe angedrohte Schärfung,

da diese letztere sich als Verstümmelung eines entseelten Körpers darstellt, wogegen sich das menschliche Gefühl empört. Der Verlust der Ehrenrechte kann als Schärfung der Todesstrafe nicht eintreten, weil ohnedies mit dem Leben auch die Möglichkeit, ferner Ehrenrechte auszuüben, von selbst aufhört. Die Abtheilung hat sich einstimmig gegen jede anzuordnende Schärfung der Todesstrafe erklärt. Nach alle dem wird vorgeschlagen, zu beantragen: 1) die Bestimmung im 1. Alinea dahin zu vervollständigen, daß die Todesstrafe „öffentlich" durch Enthauptung „vermittelst des Fallbeils" zu vollstrecken sei; 2) die Bestimmung im 2. Alinea ganz fortzulassen.

Marschall: Der bloße Bericht der Abtheilung macht die Stellung von fünf Fragen erforderlich. Daraus folgt, daß es auch zweckmäßig, ja, sogar nothwendig ist, daß die Diskussion des Gegenstandes sich theile, und es wird deshalb zuerst der erste Abschnitt des Abtheilungs-Gutachtens zur Diskussion gestellt, welcher auf Seite 8 bis zu den Worten sich erstreckt: „die Abtheilung hat ferner in Erwägung genommen," und die Frage enthält, ob die Abschaffung der Todesstrafe zu beantragen sei oder nicht? Ueber diese Frage also eröffne ich die Berathung und rufe zuerst auf den Abg. Plange.

Abg. **Plange**: Ich halte die Todesstrafe nicht gerecht, nicht nothwendig und gefährlich, und diese Ansicht veranlaßt mich nicht nur, sondern macht es mir auch zur Pflicht, auf Abschaffung derselben anzu-

tragen. Ich will von dem Standpunkte aus, auf den ich mich hinstelle, nicht auf die Nützlichkeitsgründe, wodurch man diese Strafe zu rechtfertigen sucht, eingehen, denn ich halte sie nicht für entscheidend: ich halte sie aber auch nicht für wahr und bewährt, und zudem kann ein Zweck verwerfliche Mittel nie heiligen. Ich habe die Todesstrafe noch nirgend begründet gefunden, und für sie spricht wohl nur die menschliche Satzung ihres Daseins und der leider lange Gebrauch; daß hierin aber eine Begründung dieser Strafe nicht liegen kann, bedarf wohl keiner näheren Ausführung. In neuerer Zeit hat man sich bemüht, diese Strafe durch das Recht der Wiedervergeltung zu rechtfertigen; allein ich kann dem Staate nicht dies Recht, nur eine Vergeltung, nicht aber eine Wiedervergeltung einräumen. Wiedervergeltung ist kein Recht, Wiedervergeltung ist eine Rache und keine Strafe, die ohnedies auf den Tod nur den Tod folgen lassen würde, und die in einer consequenten Durchführung ihre eigene Verwerflichkeit bekunden würde. Der Todesstrafe steht die Wahrheit entgegen, daß der Staat, gebildet durch die Vereinigung eines Inbegriffs von Menschen zum Staatszweck unter einem Oberhaupte, sich von dem Einzelnen nicht mehrere Rechte übertragen lassen kann, als dieser selbst über sich besitzt. Da nun nach unseren Rechts- und Religions-Verhältnissen und Begriffen Niemanden das Recht der Selbstentleibung zusteht, so kann er auch das über Leben und Tod an den Staat nicht übertragen, dieser somit die Befugniß

nicht erworben haben, einen Menschen außer dem Stande wahrer Nothwehr zu tödten. Die Todesstrafe ist keine nothwendige, denn sie kann völlig ersetzt werden. Ihr Zweck, als absolute Sicherheitsstrafe, ist das Unschädlichmachen, die Gefahr von der bürgerlichen Gesellschaft zu entfernen, noch einmal durch denselben Verbrecher in ihren Rechten verletzt zu werden. Dieser Zweck kann durch Einsperrung erreicht werden, wie er gegen tobende Wahnsinnige erreicht wird, ohne es für nothwendig zu halten, dem Menschen den Weg zu seiner moralischen Besserung abzuschneiden oder zum Tode hinüberzugreifen. Der Tod ist Vernichtung, aber nicht eine in ihren durch die Nothwendigkeit des Zweckes gebotenen Grenzen gehaltene Sicherheitsstrafe. Die Todesstrafe ist gefährlich, denn, ist sie vollbracht, dann giebt es zum Leben keine Rückkehr mehr. Ich will nicht die Opfer aufzählen, die in Zeiten der Tortur und in späteren Jahren dieser Institution gefallen sind, ich will nur zwei Fälle der jüngsten Zeit erwähnen. Im verflossenen Monat berichteten uns die öffentlichen Blätter aus Hannover, daß in diesem Staate vor elf Jahren ein Mann, zum Tode verurtheilt, zu lebenswieriger Freiheitsstrafe begnadigt worden, und daß jetzt sich ein anderer Thäter jenes Verbrechens herausgestellt und er als Unschuldiger entlassen sei. In diesem Monate bringen uns die öffentlichen Blätter aus Ravenna die Kunde, daß dort vor zwei Jahren wegen eines todtgefundenen Oesterreichers zwei Jünglinge als Thäter hingerichtet worden, und daß

sich jetzt ihre Unschuld an's Licht gestellt, ein anderer als Thäter darsteht. Indessen, ihre Unschuld wird sie aus den Gefilden des Todes zu uns nicht wieder zurückführen. Können nicht unter mannigfach gebrechlichen Verhältnissen ähnliche Erscheinungen eintreten? und wäre es nur Eine, sie wäre schon zu viel. Es fordert also die Gerechtigkeit, es fordert das menschliche Gefühl, daß der Tod als Strafe nicht mehr eintrete.

Abgeordn. Freiherr von Gaffron: Ich kann den von dem geehrten Redner, der eben gesprochen hat, entwickelten Ansichten nicht beipflichten. Es ist für und wider die Todesstrafe bereits so viel gesagt und geschrieben worden, daß es allerdings schwer werden dürfte, etwas noch nicht Gekanntes über diesen Gegenstand auszusprechen. Auch bin ich nicht Rechtsgelehrter, und vermag nicht, in einer gelehrten Deduction die Theorieen näher zu beleuchten, die in dieser Beziehung geltend gemacht worden sind. Ich bitte um die Erlaubniß, in kurzen, einfachen Zügen meine Ansicht auf Grund meiner moralischen Ueberzeugung und meines inneren Gefühles aussprechen zu dürfen. Nach meiner Ansicht ist der erste Zweck der Strafe der Schutz der Gesellschaft gegen Verbrechen, und der zweite: Hinwirkung auf die Besserung des Verbrechers. Wo beide Zwecke vereinbar sind, hat das Gesetz die Verpflichtung, den letzteren zu berücksichtigen; wo der zweite dem ersten hemmend entgegen tritt, muß er dem wichtigeren weichen, man würde sonst den Verbrecher,

nicht die Gesellschaft, schützen. Wenn der Schutz wirklich erreicht werden soll, so muß das Maaß der Strafe dem Grade des Verbrechens entsprechen. Der Schutz muß so wirksam sein, daß er von Begehung dieser Verbrechen wirklich und nachhaltig abhält. Man hat die Einführung der Todesstrafe aus zwei Theorieen hergeleitet, aus der Theorie der Wiedervergeltung und der Theorie der Abschreckung, man hat sogar die Theorie der Wiedervergeltung aus der christlichen Lehre herleiten wollen. Ich kann dieser Theorie mich nicht anschließen, der Grundsatz: Auge um Auge, Zahn um Zahn, kann in unserem Zeitalter nicht mehr Platz greifen. Das Motiv der Blutrache konnte nur in früheren Jahrhunderten Geltung finden, wo der Staat nicht hinreichend Macht besaß, seinen Gesetzen überall Nachdruck zu verschaffen; mit der Bildung des civilisirten Staates hörte die Blutrache, hörte das jus talionis auf. Der Einzelne begab sich des Anspruches auf Selbsthülfe und Wiedervergeltung und suchte Schutz unter den Gesetzen des Staates, welcher ihm denselben in vollem Maaße zu gewähren verpflichtet ist. Dagegen halte ich aus den Gründen der Theorie der Abschreckung die Todesstrafe für nothwendig und unentbehrlich. Der Gesetzentwurf hat ihre Anwendung auf Hochverrath, schwere Majestäts-Beleidigung und Mord beschränkt, also auf die größten Verbrechen, die der Mensch begehen kann, indem er sich von der Gesellschaft losreißt und ihre heiligsten Bande zerreißt. Die Strafe für diese Verbrechen muß eine viel be-

deutendere, als für alle anderen sein, wenn sie dem Rechts-Bewußtsein des Volkes genügen, vollkommenen Schutz gewähren soll. Die Frage, ob eine andere denselben Schutz bieten kann, glaube ich mit Nein beantworten zu dürfen. Die schwerste Strafe, die an der Stelle der Hinrichtung Statt finden könnte, wäre die lebenswierige Einkerkerung, ich glaube aber aus Gründen, die ich entwickeln werde, daß sie nicht genügend erscheinen kann. Der Grundsatz: „Das Leben ist der Güter höchstes nicht," ist nur eine Wahrheit für den gebildeten, auf einer höheren Stufe der Sittlichkeit stehenden Menschen; der rohe, ungebildete, namentlich der bereits sittlich verworfene Mensch klammert sich an das elendeste Dasein mit allen seinen Organen, für ihn ist nur das Aufhören seines physischen Daseins, der Tod selbst, ein Bild des Schreckens. Dieses Schreckbild gewährt ihm die lebenswierige Einkerkerung nicht, denn sie fristet sein Dasein, auch bleibt ihm das Reich der Hoffnung unverschlossen. So lange der Mensch lebt, hofft er, und wer vermöchte das Gebiet der Möglichkeit zu ermessen, wodurch jene Hoffnung zur Wahrheit werden kann? Flucht, Krieg, Erschütterung der gesetzlichen Ordnung können sein Gefängniß öffnen. Ich frage, welcher Gefahr ist aber die Gesellschaft ausgesetzt, wenn die gesprengten Kerker diejenigen, welche die Gesellschaft aus ihrer Mitte verstoßen hat, von neuem auf sie loslassen? Ich erinnere an den Brand von Moskau. Ich will die hohe Versammlung nicht mit der Auf-

zählung von Beispielen ermüden, die mir bekannt sind, und durch welche ich bestätigt gefunden habe, wie gering der sittlich entwürdigte Mensch selbst lebenslängliche Kerkerhaft im Verhältnisse zur Todesstrafe anschlägt, wie die Furcht vor der Todesstrafe allein vermag, ihn von den größten Verbrechen abzuhalten. Man hat die Wirksamkeit der öffentlichen Hinrichtungen in Zweifel gestellt, man hat Fälle angeführt, daß ein Mensch, welcher einer öffentlichen Hinrichtung beiwohnte, wenige Tage darauf einen Mord beging. Es mag zugegeben werden, daß es Fälle giebt, wo die Leidenschaft einen solchen Grad erreicht, daß sie die Vernunft betäubt, daß sie den Menschen in einen Grad des Wahnsinns versetzt und zum Verbrechen hintreibt, wo selbst die Furcht vor dem Tode nicht mehr wirksam ist. Aber die Fälle sind uns unbekannt geblieben, wo das Beispiel einer öffentlichen Hinrichtung, wo die Furcht vor der Todesstrafe die schon zum Morde erhobene Hand entwaffnete, und ich glaube, daß diese Fälle die zahlreicheren sind. Es ist als Argument gegen die Todesstrafe hervorgehoben worden, daß es keiner menschlichen Gewalt zustehe, ein irdisches Dasein zu vernichten, daß man dem Verbrecher Zeit geben müsse, seine That zu bereuen, sich zu bessern und sich hier für das jenseitige Leben vorzubereiten. Diese Zwecke sind edel, mild und schön, aber sie werden in den wenigsten Fällen zur Wahrheit. Wenn die Einkerkerung wirksam sein soll, so muß sie lebenswierig und einsam sein. Was ist dann aber ihr Ein-

fluß auf den menschlichen Geist? Entweder sie führt zur Verzweiflung, zum Wahnsinn und Selbstmord, oder sie führt zur thierischen Verdumpfung, was in den meisten Fällen Statt finden wird; beide Zustände sind aber nicht geeignet, den Menschen auf ein besseres Jenseits vorzubereiten. Fällt aber das Haupt des Verbrechers unter dem Beil, so hat er seine Schuld theilweise schon auf Erden gebüßt, und die ewige Barmherzigkeit wird seine Schuld und seine Strafe bemessen. Ich erlaube mir noch einen wichtigen Grund für die Beibehaltung der Todesstrafe anzuführen, es ist der, daß in dem sittlichen, ja, ich möchte sagen, in dem religiösen Gefühle des Volkes die Todesstrafe als gerechtfertigt, als nothwendig erscheint. Wenn wir sie abschaffen, eine mildere Strafe an ihrer Stelle einführen, so würden wir den Abscheu vor diesen todeswürdigen Verbrechen verwischen und das sittliche Gefühl des Volkes erschüttern und verletzen. Aus allen diesen Gründen kann ich mich nur für Beibehaltung der Todesstrafe aussprechen, und ich würde mein Gewissen schwer belastet fühlen, wenn durch meine Theilnahme an dem Beschluß für ihre Abschaffung nur ein Menschenleben unter der Hand des Mörders fiele.

Abg. Schier: Ich schließe mich dem Antrage auf Abschaffung der Todesstrafe völlig an. Ich will nicht reden von den philanthropischen oder vielmehr menschlicheren Grundsätzen, welche durch die Schriften eines Beccaria, eines Voltaire, die in der Mitte des vorigen Jahrhunderts die verabscheuungswürdigen

Gräuel der französischen Kriminal-Justiz schonungslos aufdeckten, welche durch die erleuchteten Ideen und Regierungsmaßregeln Friedrichs des Großen, hauptsächlich aber durch die von der ökonomischen Gesellschaft zu Bern im Jahre 1777 gestellte und von 46 Konkurrenten aus fast allen Theilen Europa's beantwortete Preisschrift über eine bessere Kriminal-Gesetzgebung in Deutschland Eingang und Geltung erlangten; ich will nicht davon reden, da leicht diesen Auseinandersetzungen der Einwand entgegengestellt werden könnte, daß dadurch nur das menschliche, leicht erregbare Gefühl in Anspruch genommen werden könne und diesem gerade bei der vorliegenden Frage durchaus keine Stimme zuzugestehen sei. Nein, im Gegentheil, ich beantrage die Abschaffung der Todesstrafe nur aus dem Grunde, weil sie sich nach keinem Straf-rechts-Systeme rechtfertigen läßt. Ich will in der Kürze versuchen, den Beweis zu führen. Unter allen Systemen, nach welchen das Recht zu strafen gerechtfertigt werden soll, ist das Erziehungs-System das älteste. Schon im römischen und kanonischen Rechte kommen Spuren davon vor. Es bedarf keiner Auseinandersetzung, daß in diesem Systeme von der Todesstrafe nicht die Rede sein kann, da der Verstorbene nicht erzogen, nicht gebessert werden kann. Eben so ist es bei der physischen Abschreckung. Der Verbrecher, der Mensch, der ein Delikt begangen hat, wird bei dieser Theorie nur als Mittel zum Zwecke gebraucht. Dieses widerspricht nicht nur der Menschenwürde im

Allgemeinen, sondern ist auch widerrechtlich, wenn man die Strafe bis zur Entziehung des Lebens, eines unveräußerlichen Gutes, ausdehnt. Deßhalb kam man bald zu einem entgegengesetzten, zum s. g. Präventions-Systeme. Dieses will nicht strafen zur Abschreckung Anderer, sondern will durch die Strafe entgegentreten der verkehrten Willensstimmung, welche der Verbrecher durch das begangene Delikt kund gegeben, und wodurch er der Befürchtung Raum gegeben hat, daß er auch künftig das Rechtsgebiet Anderer verletzen werde. Da nach diesem Systeme die Strafe nichts Anderes ist, als eine Pränumeration für künftige Delikte, so widerstreitet wiederum die Todesstrafe dem diesem Systeme zu Grunde liegenden Prinzipe. Der Todte kann keine ferneren Verbrechen begehen. Das vierte System, welches der Philosoph Kant aufstellte, ist das System der Wiedervergeltung oder der absoluten Strafgerechtigkeit. Dieses System geht von dem Grundsatze aus, daß ein kategorischer Imperativ, d. h. daß die Natur und das Wesen der Gerechtigkeit verlange, daß jedem Menschen geschehe nach seinem Verdienste, daß die Folgen einer Handlung mit der Handlung selbst in das gehörige Gleichgewicht gesetzt werden. Obgleich dieses System auf den ersten Blick haltbarer erscheint, so stellt es sich doch bei näherer Betrachtung als völlig unpraktisch dar, da kein sicherer Rückschluß von den Folgen einer Handlung auf die Motive derselben gezogen werden kann, indem bei den besten Absichten oft die schlechtesten Folgen hervorgehen und

so umgekehrt. Die Todesstrafe insbesondere aber läßt sich durch dieses System durchaus nicht rechtfertigen, weil nach demselben kulpose und dolose Verbrechen gleich gestraft werden müssen. Deshalb erfand der königsberger Philosoph Fichte .... (Mehrere Stimmen rufen: Kant) das System eines sogenannten Abbüßungs-Vertrages. Mag man nun aber hierbei von einem generellen Vertrage, den jeder Unterthan bei seinem Eintritte in den Staat stillschweigend abschließt, oder mag man von einem pactum speciale, welches vermöge einer Fiktion mit dem Verbrecher nach begangenem Delikte abgeschlossen wird, ausgehen, so viel ist gewiß, daß über das Leben, als ein unveräußerliches Gut, ein Vertrag mit Bestand Rechtens nicht abgeschlossen werden kann. Hierzu kommt, daß von einer Fiktion deßhalb nicht die Rede sein kann, weil die Fiktion immer ein positives Gesetz voraussetzt, ein solches Gesetz aber, wenn es gilt, einen Satz vor der Vernunft zu vertheidigen, nicht in Frage kommen kann. Mit mehr Scharfsinn stellte Feuerbach das System der psychologischen Abschreckung auf. Er glaubte dadurch, daß er nicht die Strafe als erstes Prinzip an die Spitze stellte, sondern vielmehr die Strafandrohung, der Sache Genüge zu leisten. Allein wenn aus der Strafandrohung, wodurch allerdings noch keines Menschen Rechtsgebiet verletzt wird, die Exekution der Strafe, die Vollziehung, folgen soll, wenn ferner, wie Feuerbach annimmt, der Staat seinen pflichtmäßigen Staatsschutz nicht anders exerziren

kann, als wenn er Strafe androht, so läuft Alles wieder auf einen Abbüßungs-Vertrag hinaus, welcher die Todesstrafe, wie gedacht, nicht rechtfertigt. Zuletzt sucht man noch die Todesstrafe zu rechtfertigen durch die Nothwehr-Theorie. Man hat gesagt: wie der Staat befugt sei, bei einem Angriffe von außen Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, so müsse dasselbe ihm auch zustehen bei einem Angriffe von innen, da der Staat durch jedes Verbrechen in seiner ferneren Existenz bedroht werde. Allein, wenn man berücksichtigt, einmal, daß, sobald das Verbrechen konsumirt, der eigentliche Nothstand vorüber ist, und zweitens, daß nach der Nothwehr-Theorie stets das mildeste Mittel zur Abwendung des Nothstandes angewendet werden muß, so liegt es auf der Hand, daß danach die Todesstrafe nicht gerechtfertigt erscheint. Wenn nach allen diesen Theorieen die Todesstrafe nicht vertheidigt werden kann und dies noch weniger durch sogenannte zusammengesetzte Systeme geschehen möchte, so kommt noch ein doppelter Gesichtspunkt hinzu, der von der Praxis hergenommen ist, und für die Aufhebung der Todesstrafe spricht. Der erste ist nämlich der, daß schon nach einem alten Sprüchworte unter dem Galgen am meisten gestohlen, also der Zweck, den man mit der Todesstrafe erreichen will, erfahrungsmäßig nicht erreicht wird. Dann hat aber auch die Erfahrung gezeigt, daß in allen Ländern, wo die Todesstrafe zeitweise abgeschafft war, nach den genauesten statistischen Tabellen die wenigsten todeswürdigen Ver-

brechen begangen worden sind. Aus allen diesen Gründen trage ich auf Abschaffung der Todesstrafe an.

Abg. von Münchhausen: Ich habe in der Abtheilung, deren Mitglied ich zu meiner Ehre bin, für Beibehaltung der Todesstrafe gestimmt. Ich bin bei Abgabe dieses Votums nicht von einer bestimmten Strafrechts-Theorie ausgegangen, weil ich es überhaupt und vorzüglich in Beziehung auf die Strafart und namentlich auf die Todesstrafe für bedenklich erachte, den leitenden Gesichtspunkt aus einzelnen Strafrechts-Theorieen zu entlehnen, sondern ich mit dem geehrten Redner aus Schlesien, welcher dies gestern sehr beredt ausgeführt hat, der Ansicht bin, daß bei Prüfung eines Strafgesetz-Entwurfes die verschiedenen Strafrechts-Theorieen nicht für sich, sondern vereint und mit einander verschmolzen, und unter Beachtung des praktischen Bedürfnisses maßgebend sein müssen und in Anwendung zu bringen sind. Eben so wenig habe ich mein Votum auf philosophische oder religiöse Gründe und am allerwenigsten auf den Grundsatz der Talion gestützt. Ich habe vielmehr für die Beibehaltung der Todesstrafe aus dem Grunde gestimmt, weil ich sie aus dem Begriffe des Staates an sich für gerechtfertigt und in besonderer Beziehung auf unseren Staat wenigstens zur Zeit für unentbehrlich erachte. Das Strafrecht und besonders die Strafarten müssen sich auf das engste an die Kulturstufe, auf welcher die große Masse des Volkes steht, anschließen, und ich erachte es für ein günstiges Zeichen der Kultur-

stufe des Volkes, wenn die Staatsgewalt die größte aller Strafen, die Todesstrafe, auf eine möglichst geringe Zahl von Fällen beschränken kann; ich halte es sogar für einen nicht geringen Beweis der sittlichen Kraft des Staates, wenn er in dieser Lage ist. In unserm Staate herrscht, Gott sei Dank, eine solche Kultur, unser Staat ist so sittlich stark, daß er die Todesstrafe auf wenige Fälle zu beschränken im Stande ist, und hat daher der Gesetzgeber in dem vorliegenden Entwurfe dieselbe mit vollem Rechte nur noch für einzelne Handlungen und namentlich nur noch für besonders schwere Fälle des Hochverraths, des Landesverraths, der thätlichen Majestätsbeleidigung und des Mordes angedroht. Diese Handlungen, wodurch die Gesundheit und das Leben des Königs und die Verfassung, ja die ganze Existenz des Staates gefährdet oder dem einzelnen Staatsbürger die Bedingung seines Daseins entzogen wird, diese Handlungen sind so strafbar, und in einem so hohen Grade gemein gefährlich, daß ich auch für sie die schwerste der Strafen für vollkommen gerechtfertigt halte. Ich erachte in diesen Fällen die Todesstrafe nicht allein für gerechtfertigt, sondern die Rechtssicherheit im Staate sogar geradezu für gefährdet, wenn die zu solchen Handlungen geneigten Personen die Gewißheit haben, daß von ihnen der Tod nicht mehr zu fürchten ist. Der Mensch ist einmal mehr oder weniger sinnlicher Natur; wo diese in groben, gewaltsamen Excessen die Bedingung der Coexistenz der Menschen

im Staate feindlich angreift oder gar vernichtet, da ist auch der Staat zu exorbitanten Maßregeln verpflichtet und befugt, da kann auch der Staat zur Vernichtung des ihm feindlichen Wesens schreiten. Hierzu kommt, daß, weil im Menschen die sinnliche Natur prävalirt, die Vernichtung des eigenen Daseins als das größte irdische Uebel betrachtet zu werden pflegt und eben deshalb die Androhung dieser Vernichtung durch den Gesetzgeber die wirksamste, in manchen Fällen die allein wirksame Territion bildet. Gerade wegen des gewaltigen Eindruckes dieser Territion, dieser physischen Abschreckung, welche in der gesetzlichen Androhung der Todesstrafe liegt, halte ich die Todesstrafe für unentbehrlich. Ich erachte die Abschaffung der Todesstrafe ferner aber auch aus dem Grunde für sehr bedenklich, weil die Abschaffung, wie auch im Berichte der Abtheilung ausgeführt worden ist, im Hinblicke auf das jetzt bestehende Recht einen gewaltigen Sprung bilden, und weil die Abschaffung der Todesstrafe jedenfalls das Rechtsbewußtsein der großen Masse des Volkes empfindlich verletzen und einen Eindruck hervorrufen würde, dessen Folgen gar nicht zu übersehen sind. Aus den von mir angedeuteten Gründen habe ich in der Abtheilung für die Beibehaltung der Todesstrafe nach dem Entwurfe gestimmt, und stimme auch jetzt dafür. Dabei verkenne ich indeß keinesweges, daß von der Hinrichtung selbst nicht ein sehr wesentlicher Eindruck auf das Volk zu erwarten ist; ich erwarte aber auch nach dem Angeführten nicht von

dem Acte der Vollziehung des einzelnen Todesurtheils, sondern von der gesetzlichen Androhung des Todes die von mir als zur Zeit noch nothwendig bezeichnete Wirkung.

Abg. **Neumann**: Ich will die hohe Versammlung nicht mit einer nochmaligen Auseinandersetzung aller der Gründe ermüden, welche für die Abschaffung der Todesstrafe sprechen, sondern mich auf die Zusammenstellung der Punkte beschränken, welche die Aufhebung der Todesstrafe nach meiner Ansicht dringend erfordern. Ich halte dafür, daß die Todesstrafe einen Eingriff in die höhere Ordnung der Dinge enthält, in welche die Hand des Menschen sich einen solchen nicht erlauben darf, wäre es auch im Namen des Gesetzes, weil dieses ebenfalls eine Menschen-Satzung ist. Ich bin ferner der Meinung, daß die Todesstrafe eben so mit der Moral, wie mit der Religion, im Widerspruche steht und deßhalb den obersten Zweck, den der Staat zu erreichen sich vorgesetzt hat, nicht erreichen läßt. Für die Abschaffung der Todesstrafe spricht hiernächst ganz dasselbe, was die Abtheilung in Beziehung auf Abschaffung der körperlichen Züchtigung so vollständig ausgeführt hat. Alles, was dort ausgeführt ist, und dazu dienen soll, zu beweisen, daß die körperliche Züchtigung nur auf das Physische des Menschen oder auf das Thierische einwirke, findet unmittelbar und in noch weit größerem Maßstabe auch bei der Todesstrafe Statt, und es kommt also darauf an, wie weit die Todesstrafe rechtlich als gerechtfertigt zu betrachten ist. Es fehlen ihr in dieser Beziehung aber

alle Erfordernisse, welche in civilisirten Staaten an eine Criminalstrafe gemacht werden müssen. Ich bin nämlich der Meinung, daß die Todesstrafe weder als human, noch als gerecht, noch als nothwendig erachtet werden kann. Was die Frage der Humanität anbetrifft, so wird die hohe Versammlung damit einverstanden sein, daß von Humanität bei Vernichtung des Daseins eines Menschen nicht die Rede sein kann. Die Gerechtigkeit stützt sich in neuerer Zeit nur auf das Wiedervergeltungs- oder Abschreckungs-Princip, und dies hat der Redner vor mir hinreichend widerlegt. Der Grund der Nothwendigkeit wird dagegen vielfach mit der Rechtmäßigkeit für gleichbedeutend angesehen; ich kann aber nicht zugeben, daß etwas, was für nothwendig erachtet wird, deßhalb zugleich auch als rechtmäßig betrachtet werden müsse. Darauf kann es hier jedoch nicht ankommen, weil eine absolute Nothwendigkeit sich überhaupt nicht behaupten ließe. Die Nothwendigkeit der Beibehaltung der Todesstrafe würde für den Staat vielmehr nur darin zu suchen sein, daß sie Schutz gegen den Verbrecher und gegen andere gleich schwere Verbrechen zu gewähren hätte. Ich bin aber der Ansicht, daß dem Staate hinreichende Mittel zum Schutze gegen Verbrechen nicht fehlen dürften, und daß es überhaupt der Todesstrafe nicht bedürfe, um sich gegen Verbrechen zu sichern. Unter allen Momenten ist das der Talion und der Abschreckung das wichtigste, was in der Todesstrafe liegt; es kommt aber bei dieser Strafe zunächst darauf an,

ob sie moralisch zu rechtfertigen sei. Es ist bereits von der Abtheilung anerkannt worden, daß die Abschaffung der Todesstrafe zu den wünschenswerthen Ereignissen gehöre, sie glaubt aber, daß sich unsere Zeit noch nicht auf dem Standpunkte befinde, wo an die Abschaffung dieser Strafe zu denken sei. Es wird also darauf ankommen, ob die hohe Versammlung unserer Zeit das Zeugniß der Reife dafür auszustellen vermag oder nicht. Meines Erachtens ist eine Zeit aber reif für eine Einrichtung, so wie für deren Aufhebung, wenn sie im Stande ist, ihre Natur und ihr Wesen, ihren Zweck und ihre Folgen zu übersehen, und in dieser Beziehung möchte ich das deutsche Volk, und namentlich unser preußisches Volk, für vollkommen reif halten. Ich bin also der Meinung, daß die Todesstrafe füglich aus unserem Gesetzbuche verschwinden könne.

Abg. **Wodiczka**: Die Frage, ob in einem Strafgesetze die Theorie der Abschreckung oder der der Wiedervergeltung oder eine andere Theorie zu Grunde zu legen sei, ist auf dem Gebiete der Wissenschaft so vielseitig erörtert worden, daß ich glaube, daß wir hier nicht weiter darauf einzugehen haben. Wir, Vertreter des Volkes, haben mit der Frage uns nicht zu befassen, sondern nur zu erklären, ob diese Strafe dem Geiste und der Gesinnung des Volkes entspreche. Ich werde mich daher mit philosophischen ermüdenden Deduktionen nicht befassen. Ich glaube, daß es dem Rechtsgefühle des größten Theils des Volkes entspricht, daß auf ein todeswürdiges Verbrechen auch die Todes-

strafe folge, und ich glaube, daß die Abschaffung der Todesstrafe einen nachtheiligen Einfluß auf das öffentliche Rechtsbewußtsein ausüben würde. Aus diesem Grunde erkläre ich mich für die Todesstrafe.

Abg. **Krause**: Da ich bereits bei dem ersten Entwurf von 1843 mich gegen die Todesstrafe erklärt habe und meine Meinung in keiner Beziehung sich geändert hat, so erkläre ich mich auch heute dagegen. Wenn gesagt worden ist, es soll die Abschreckungs-Theorie gegen Verübung gleicher Verbrechen helfen, so möchte ich dagegen anführen, daß die Hinrichtung von Verbrechern nur bei größeren Gerichtshöfen vorkommt, mithin die Masse des Volkes nicht berührt. Ich habe schon eine längere Zeit gelebt und habe noch nie eine Hinrichtung gesehen. (Heiterkeit.) Es ist mir auch nichts daran gelegen; aber diejenigen, welche einer solchen Hinrichtung beigewohnt haben, haben mir gesagt, sie sei blos ein grausames Schauspiel. Was die Wiedervergeltungs-Theorie betrifft, so will ich nicht untersuchen, ob Wiedervergeltung dem Christen zustehe. Von meinem Standpunkte aus verwerfe ich sie. Wenn ein Mensch ein Verbrecher wird, so hat es meistens an seiner Erziehung gelegen, und ob die mehr Gebildeten des Staates das Recht haben, einen ganz ungebildeten Menschen, der vielleicht nicht gewußt hat, ob er Unrecht thue, mit dem Tode zu bestrafen, bezweifle ich; vielmehr glaube ich, daß die mehr Gebildeten die Schuldigkeit haben, ihm zu verzeihen und das Rechte zu zeigen.

Abg. Steinbeck: Es scheint eine wirklich sehr schwere und bedenkliche Aufgabe, jetzt noch über einen Gegenstand zu sprechen, über welchen von beiden Seiten her so vortreffliches Material in Menge uns vorgelegt worden ist. Wir können annehmen, daß jedes Mitglied dieser hohen Versammlung, ehe es in sich selbst eine Meinung über die Frage festgestellt, um welche es sich handelt, in sich einen ernsten Kampf gekämpft hat. Auf der einen Seite für die Milde, auf der anderen für die Strenge der Gerechtigkeit. — Aber dessen ungeachtet ist es wohl sehr wünschenswerth, daß auch die unbedeutendste Masse Material hier nicht unberührt bleibt. Ich werde die hohe Versammlung nicht ermüden, den juristischen Standpunkt zu verfolgen; er ist gestern bereits auf eine höchst gründliche und vorzügliche Art erörtert worden. Eben so wenig werde ich mich auf dem kirchlichen bewegen, so überzeugt ich individuell auch sein mag, daß mit der Lehre, deren Brennpunkt in den Worten ausgesprochen ist: „Gott ist die Liebe," die Todesstrafe sich nicht verträgt; denn es ist doch diese Versammlung weder ein Concilium, noch eine Synode, noch eine theologische Fakultät. — Es liegen uns durch die Schrift eines verehrten Mitgliedes dieser Versammlung so viele gelehrte Erörterungen und Beleuchtungen der vielseitigsten Gesichtspunkte für die große Frage vor, daß ich überzeugt bin, ich würde etwas Ueberflüssiges thun, das dort Gesagte hier zu recapituliren. — Nur auf dem praktischen Standpunkte will ich mich bewe-

gen, weil dieser vorzugsweise der ist, welcher dieser Versammlung ihren Charakter giebt. Auf dem praktischen Standpunkte um so mehr, weil wir annehmen können, daß die Todesstrafe bei allen den Völkern, bei denen sie statt gefunden, mehr aus einem gewissen inneren Gefühl, als aus philosophischen Deduktionen ihren Ursprung genommen hat. Die Frage, um die es sich handelt, ist zum ersten Male, so weit meine Erinnerung reicht, im römischen Senate bei Gelegenheit der Verhandlung über die Katilinarische Verschwörung zur Sprache gekommen. Dort wurde ein Satz ausgeführt, welchem ich, obwohl er zum Beschlusse erhoben worden ist, und ich die Ansicht, auf welcher er beruht, nicht zu vertheidigen gemeint bin, dennoch völlig beitrete, nämlich der: die Todesstrafe sei die härteste Strafe nicht. Ich und die Freunde, welche meine Ansicht theilen, sind daher durchaus überzeugt, daß man uns nicht den Vorwurf einer zu weit gehenden Sentimentalität machen wird, wenn wir uns gegen die Todesstrafe aussprechen. Denn uns leitet dabei die feste Ueberzeugung, daß es Verbrechen giebt, die eine härtere Strafe verdienen. Aber sollte die Todesstrafe etwa die härteste nach dem christlichen Standpunkte sein? Schwerlich; denn was thut der Richter, der die Todesstrafe ausspricht, anders, als daß er den Sterblichen vor ein höheres Tribunal, vor das Tribunal der göttlichen Gerechtigkeit, verweist, die aber auch die göttliche Barmherzigkeit ist? Hat nicht schon in den Schriften des alten Bundes ein begei-

sterter Prophet ausgesprochen: „Gott hat nicht Freude an dem Untergange des Verbrechers, sondern Er will, daß er lebe und sich bessere.“ Von diesem praktischen Standpunkte aus muß ich zuerst einen Blick auf die Geschichte werfen, weil man wohl meinen könnte, daß in der Geschichte selbst sich etwas begründet fände, um auch noch in unserem Volke die Todesstrafe für eine passende anzusehen. Ich übergehe Alles, was in der vorher angeführten Schrift über diesen Gegenstand enthalten ist. Ich übergehe, daß die Völker, bei denen die Todesstrafe in ihrer härtesten, rauhesten und vielseitigsten Form angewendet wurde, keinesweges die sittlichsten, vielmehr bei ihnen die Verbrechen gehäuft waren. Lesen wir auch die römischen Gesetze, die Cornelischen, Julischen u. s. w., so wird Menschenblut darin verschwendet; aber es war da kein Wunder bei dem Volke, dem Gladiatorenspiel eine Lust war, dem das Menschenrecht vor dem Begriffe des Bürgerrechtes verschwand. Betrachten wir unsere eigenen Vorfahren: Aus dem Schooße der Barbarei hat sie die christliche Kirche losgerissen, und die Kirche sagt: „Die Kirche dürstet nicht nach Blut.“ Unsere Vorfahren waren ein Volk von Eisenmännern, und ein solches Volk bedurfte eiserner Zwangsmittel und Strafen, wie Scheiterhaufen, Säcken, Schwert, vielleicht sogar die Masse von Torturen. Diese Strafen müssen zu der damaligen Zeit von dem praktischen Standpunkte aus als natürlich erscheinen, und wir würden ungerecht sein, wenn wir den Verfassern jener alten Criminal-

Rechtsbücher: der tyrolischen, bambergischen, brandenburgischen und Kaiser Karl's V. und des heiligen römischen Reiches peinliche Gerichts-Ordnung, wenn wir den edelsten Geistern ihrer Zeit, einem Freiherrn von Schwarzenberg und seinen Genossen einen Vorwurf machen wollten, daß sie sich in der Richtung ihrer Zeit bewegt haben. Aber freilich sind die Zeiten, in denen, wie bei den Römern, Tugend und Tapferkeit nur durch Ein und dasselbe Wort bezeichnet wurden, vorbei; vorbei die Zeiten, in denen die Barbarei in socialen Verhältnissen auch überall in der Gesittung der Völker bei der überwiegenden Masse in jeder Beziehung sich offenbarte. Wir sind vorwärts geschritten; wir haben Gesetzbücher vor uns, die dieses beweisen. Wir dürfen die Geschichte fragen, und sie wird es bestätigen. Durch die Feuertaufe trauriger Zeiten ist das deutsche Volk durchgegangen, durch die Feuertaufe des Bauernkrieges, durch die Feuertaufe des 30jährigen Krieges, und es ist geläutert worden. Man scheut sich jetzt, von vielen Strafarten einer früheren Gesetzgebung selbst in manchen Staaten Gebrauch zu machen, wo diese Strafarten noch durch kein ausdrückliches Gesetz aufgehoben sind. Wohlan! wir gehören also einer besseren Zeit an, und darum geziemt es uns, anzunehmen, was dieser Zeit entspricht. Gehen wir doch durch, was die Todesstrafe im Praktischen, in der Wirklichkeit leistet. Ich will nicht das Gefühl, sondern die Ueberzeugung der hohen Versammlung ansprechen; darum will ich nicht vorführen das Bild des

reumüthigen, zerknirschten Sünders, wie er in das Auge der Umstehenden Thränen lockt und fühlen läßt: „Irrthum und Schwäche sei der Sterblichen Wahlspruch." Ich will nicht vorführen den Verbrecher, welcher, höhnend die Justiz und den geistlichen Zuspruch, in den Tod geht, und wie in der Menge der Umstehenden das Gemurmel sich vernehmen läßt: „Es sei doch gottlos, einen Menschen in diesem Zustande in den Tod zu senden." Ich will nicht vorführen den begeisterten Verbrecher, der für ihn begeisternde Ueberzeugungen in den Tod geht, und wie der geistig Gebildete über ihn urtheilt: „Es sei schade, daß dieser Mann der Menschheit entzogen werde, der er in seiner Kraft und Begeisterung vielleicht großen Nutzen gebracht, wenn er nicht den Tod erlitten hätte." Müssen wir nicht anerkennen, daß das Urtheil des Publikums in allen diesen drei Fällen nicht unbegründet erscheint, daß der Zweck der Gerechtigkeitspflege in allen diesen Fällen verfehlt wird, weil der Eindruck, den die Strafe in dem Volke erweckt, durchaus ein anderer, ja, gerade das Gegentheil von dem ist, was hervorgerufen werden soll? Ist es nicht das Märtyrerthum, was die Kirche groß gemacht? Ist es nicht das Märtyrerthuum, was in den Staaten so oft Umwälzungen hervorgerufen hat? Nein, keine Märtyrer! Sie ziemen uns nicht; sie ziemen einer früheren Zeit. Werfen wir unsere Augen auf andere Nationen. Sollen wir diesseits der Alpen das letzte Volk sein, welches die Todesstrafe abschafft? Haben sie nicht

jenseits Völker von heißerem Blute, als in unseren Adern strömt, gefahrlos abgeschafft? Hat man nicht in Rußland — ich weiß nicht, ob Preußen hinter Rußland zurückstehen will — die Todesstrafe seit mehr als einem Jahrhundert auf das Verbrechen des Hochverrathes beschränkt? Wir stehen heute — das fühlen wir Alle — an der Gränze zwischen einer gewaltigen Vergangenheit und einer inhaltsreichen Zukunft. Die Abtheilung hat dieses bei der vorliegenden Frage wohl erkannt und gemeint, man müsse die Todesstrafe noch bestehen lassen, aber man müsse sie möglichst einschränken, um darauf hinzuarbeiten, sie gänzlich abzuschaffen. Die Frage ist also eigentlich die: Sollen wir langsam schleichenden Schrittes den Moment zur Abschaffung ergreifen oder muthig diesen Schritt wagen? Dieses hängt ab von der Ansicht, die wir über die Bildung des Volkes haben. Ein Volk von beinahe sechszehn Millionen, verbreitet von Memel bis an den Rhein, kann nicht auf derselben Stufe der Bildung und Civilisation stehen. Ein solches Volk hat sehr verschiedene Abstufungen der Civilisation, und es ist freilich schwer, den Moment zu finden, wo diese Abstufungen sich ausgleichen. Aber dennoch muß er gefunden werden. Wir dürfen das Volk nicht als besser auffassen, als es ist, aber auch nicht als schlechter. Wir sollen es nicht zurückbringen, sondern vorwärts führen. Es handelt sich also darum: ob wir den großen Schritt muthig und entschlossen wagen wollen. Wagen wir ihn, so erkennen wir an: dieses

Volk ist ein edles Volk, begriffen im Fortschritt zur vernünftigen Entwickelung in treuem Gehorsam vor dem Gesetze. Wir stehen an einem Rubikon, und ich möchte die hohe Versammlung mit jenem Helden des Alterthumes vergleichen, der auch an einem Rubikon stand. Jener Rubikon war nur ein unbedeutender Gebirgsfluß. Der Held that den Schritt über diesen Fluß, und die Welt ward sein. Der Rubikon, an dem wir stehen, ist das Blut, das vom Schaffot herunterströmt. Wagen wir den Schritt über ihn, und wir werden etwas Höheres erlangen, als Cäsar eroberte: den Dank der künftigen Geschlechter und das Anerkenntniß, daß wir den Geist unseres edlen Volkes und den Geist unserer Zeit erkannt haben. (Bravo.)

Abg. Dausmann: Die Todesstrafe halte ich zur Sicherung für den Staat sowohl als für die menschliche Gesellschaft für unentbehrlich. Die Todesstrafe hat eine so abschreckende und warnende Stimme, daß wohl mancher Vorsatz zur Ausführung verbrecherischer Handlungen durch sie erstickt und abgeleitet worden ist. Ja, ich bin der Meinung, daß unter 100 Verbrechern, welchen die Todesstrafe zuerkannt ist, wenn ihnen die Wahl gelassen wird, ob sie die Todesstrafe oder lebenswierige Zuchthausstrafe erleiden wollen, kaum ein einziger sich für die erstere erklären wird. Abgesehen davon, so will ich nicht in Abrede stellen, daß die Abschaffung der Todesstrafe in der Zukunft Statt finden könne, zur Zeit aber sind wir noch nicht reif genug. Die Ausbildung der Mora-

lität und des Ehrgefühls ist noch nicht genug vorbereitet, und ich besorge, ja, ich befürchte sogar, daß, wenn die Todesstrafe abgeschafft wird, die mannigfachen Verbrechen, die jetzt begangen werden, sich in größere, als: Mordthaten, Raubmord und andere, verwandeln und häufiger vorkommen werden, und daß Niemand mehr mit Sicherheit durch unser geliebtes Vaterland reisen kann und darf. Es ist erwähnt worden, daß bei dem Akte der Hinrichtung manches Anstößige vorfalle, das gebe ich zu. Mögen dort freisinnige Reden geäußert, mögen thörichte und unsinnige Handlungen begonnen werden — so bin ich doch der festen Meinung, daß die größere Menge der Zuschauer, nicht, ohne ein Gebet an Gott zu richten, nicht, ohne die Bitte zu Gott auszusprechen und Ihn anzurufen: „Er möge und wolle sie vor einer ähnlichen Todesart gnädiglich behüten und bewahren", den Richtplatz verlassen wird.

Abg. Graf von Schwerin: Ich kann auf das Wort verzichten. Es war nur meine Absicht, mein Votum gegen Abschaffung der Todesstrafe zu motiviren. Ich halte sie für noch nicht entbehrlich, und bin durch die langen und glänzenden Vorträge nicht zu einer anderen Meinung gebracht worden, will aber die Versammlung nicht aufhalten mit Entwickelung der Gründe, die ich für meine Ansicht anführen könnte.

Referent: Ich gehöre zu denjenigen, welche in der Abtheilung sich gegen die Todesstrafe erklärt haben. Das Strafrecht ist zunächst eine Strafpflicht. Diese

Pflicht des Staates, zu strafen, ist ins Auge zu fassen; sie ist in die Gränze seines Rechtes. Seine Pflicht ist es, sich selbst zu erhalten und den gesetzlichen Schutz denen zu gewähren, welche im Staatsverbande leben. Seine Pflicht ist es auch, die Mittel zur Anwendung zu bringen, die diesem Zwecke entsprechen. So weit diese Mittel nöthig sind, so weit geht sein Recht; so weit diese Mittel nicht nöthig sind, sind sie nicht sein Recht. Nach diesem Gesichtspunkte hin betrachtet, haben sich die Rechts-Theorieen gebildet, von denen gestern und heute die Rede gewesen ist. Ich will die Versammlung nicht ermüden durch eine wiederholte Auseinandersetzung; ich bin derselben Meinung, daß die Todesstrafe weder warne noch abhalte von Verbrechen, für welche sie bis jetzt verhängt wird. Allerdings bleibt noch Eines übrig, und das ist es, worüber ich mich weiter äußern will. Es ist gesagt worden, die Strafe sühne. Es sei also die Gerechtigkeit, welche die Strafe verlange. Aus diesem Gesichtspunkte ist auch die Todesstrafe vertheidigt worden. Ich stelle ein allgemeines Gerechtigkeitsgefühl, ein Bewußtsein der Gerechtigkeit, nicht in Abrede, allein der Zweck, allein die Forderung dieses Gerechtigkeitsgefühls geht doch nur dahin, einen gestörten Rechtszustand wieder herzustellen. Das Strafrecht kann diesen Zweck nicht erreichen. Ich kann nicht zugeben, daß, weil Jemand Böses gethan hat, ihm wieder Böses zugefügt werden müsse, um den verletzten Rechtszustand wieder herzustellen. Das Wort

„Sühne“ ist in der That ein Ausdruck im Strafrechte, der mir ziemlich undeutlich erscheint, wenn man ihn nicht als einen Erfolg der Rache ansieht. Der Begriff „Sühne“ hängt wesentlich zusammen mit dem Gefühl der Rache. Ich bestreite aber, daß das Gefühl der Rache das Motiv der Strafe sein dürfe; ich bestreite, daß im Volke das Gefühl der Rache das vorherrschende sei; ich bestreite, daß das Volk Rache verlange; ich bestreite, daß im Volke Blut um Blut verlangt werde. Dem ist nicht so. Wäre ihm aber so, wären so viele Stimmen, daß man sagen könnte, das Volk verlange es, so bin ich doch der Meinung, daß der Staat nicht verpflichtet sei, dieser Forderung nachzugeben, weil sie eine unsittliche ist. Gestatten Sie mir, einige Betrachtungen hier anzuknüpfen. Ich will auf eine Erfahrung aufmerksam machen, die bei der Strafrechtspflege sehr häufig gemacht wird. Es sind die letzten Worte des Mörders, wenn er um das „Warum“ seiner That gefragt wird. Diese Worte sind: „Ich konnte nicht anders, eine unwiderstehliche Macht trieb mich zur That.“ Der Richter wird daraus Veranlassung nehmen, zu untersuchen, ob der Verbrecher zurechnungsfähig gewesen sei, ob er mit Bewußtsein gehandelt habe, ob sein freier Wille nicht beschränkt gewesen sei. Der Mörder wird ihm allerdings nicht sagen, woher es gekommen sei, daß er antworten müsse: Ich konnte nicht anders; er wird sich nur erinnern, daß es eine unwiderstehliche Macht gewesen sei, die ihn

zur schwarzen That getrieben habe. Der Richter wird keine äußeren Umstände finden, anzunehmen, der Mensch sei nicht zurechnungsfähig gewesen; er wird ihn verurtheilen, sein Kopf wird auf dem Schaffot fallen. Und doch bleibt jenes „Ich konnte nicht anders" unverwischlich stehen. Sollten diese Worte immer eine Lüge enthalten? Ich glaube es nicht. In der menschlichen Brust liegt der Keim zum Guten und zum Bösen. Wie sich diese Keime entwickeln, hängt in vielen, vielleicht in den meisten Fällen nicht vom Individuum ab. Es entwickelt sich aus dem Keime die Neigung zum Guten, es entwickelt sich aus dem Keime die Neigung zum Bösen. Wo die Worte der Bitte: „Und führe uns nicht in Versuchung", schon erfüllt sind, bevor sie ausgesprochen worden, da ist die Tugend leicht: wo aber die Worte der Bitte nie, nie erfüllt worden sind, da ist es schwer, die Tugend sich anzueignen. Und wenn nun die Neigung zum Bösen sich zu einem Grade steigert, daß der Widerstand schwer, sehr schwer wird, — und wer mag es läugnen, daß es so sein kann? — wenn die Stimme des Gewissens nicht mehr gehört wird, können wir, m. H., dann nicht dem Worte des Mörders glauben: „Ich konnte nicht anders"? Können wir ihm nicht glauben, daß die dämonische Macht eine unwiderstehliche geworden ist?! (Mehrere Stimmen: Nein! Nein!) Es ist gerade auf dieses Verhältniß schon gestern von einem Abgeordneten der Landgemeinden Schlesiens aufmerksam gemacht worden. Es wird dagegen und

mit Recht erinnert, daß dieses Verhältniß, daß diese Betrachtung sich nur beziehen könne auf Verbrecher aus den niedrigsten und unglücklichsten Ständen, daß aber nicht blos aus dieser niedrigsten Schicht des Volkes Verbrecher der ernstesten Art hervorgehen, daß vielmehr noch in der neuesten Zeit aus den höheren Klassen der Gesellschaft Verbrecher hervorgegangen sind, die Schauder und Entsetzen erregt haben. Aber diese Thatsache beweist nichts gegen die Betrachtung, die ich eben erwähnte; sie führt in meinen Augen nur zu anderen Zweifeln. Es giebt viele Aerzte, welche behaupten, jedes Verbrechen lasse sich erklären durch einen krankhaften Seelenzustand; es giebt Psychologen, welche von angeborenen Neigungen der Menschen sprechen; die Phrenologie will äußere Merkmale angeben, wonach diese Neigungen selbst äußerlich erkennbar seien. Wahres liegt in Allem. Als wahr muß man auch annehmen, daß diese krankhaften Zustände der Seele dahin führen können, daß die Zurechnung im Augenblicke der That nicht vorhanden gewesen sei. Eine andere Frage ist es, wie weit man diese Rücksichten gelten lassen könne bei Anwendung der Strafgesetze. Forschungen und Erfahrungen werden zu neuen Beschlüssen führen, und ich glaube, es wird die Zeit kommen, wo auch auf diese krankhaften Seelenzustände mehr Rücksicht genommen werden wird, als bis jetzt genommen werden kann. Die Ueberzeugung aber drängt sich mir auf, daß, so lange jene krankhaften Seelenzustände nicht mehr Berücksichtigung finden,

als in diesem Augenblicke möglich ist, ich sage, daß, so lange dieses nicht geschieht, wir nicht gerechte Richter sein können. Können wir aber nicht gerechte Richter sein, dann wollen wir doch der möglichen Ungerechtigkeit eine Gränze ziehen, und diese Gränze zieht sich da, wo kein Wiedergutmachen des zugefügten Uebels möglich ist. Die Gränze zieht sich dahin, daß man das Leben selbst nicht als Opfer fordere. Es ist vom ersten Redner, welcher gestern in dieser Angelegenheit gesprochen hat, mit Recht darauf aufmerksam gemacht worden, wie oft Unschuldige unter dem Henkerbeile geblutet haben. Es ist entsetzlich, daß solche Thaten vorgekommen sind; aber in meinen Augen ist es eben so entsetzlich, daß wir einen Verbrecher, dem wir vielleicht nicht die That zurechnen können, daß wir nur Unglückliche, sage ich, büßen lassen und büßen lassen vielleicht in hundert und abermals hundert Fällen. Es ist gesagt worden von einem verehrten Mitgliede der Ritterschaft der Provinz Schlesien, daß er sein Votum nicht gegen die Todesstrafe abgeben wolle, weil er besorge, durch sein Votum vielleicht ein Menschenleben unter die Hand des Mörders zu bringen. Ich achte diese Ansicht gewiß, aber stelle ihr die Ansicht zur Seite, daß es eben so gefährlich ist und eben so besorglich, der Gefahr fortdauernd Preis gegeben zu sein, ein Menschenleben zu opfern für Thaten, die dem Thäter nicht zugemessen werden können. — Ich erkläre mich gegen die Todesstrafe.

Correferent: Ich bedaure, daß ich in dieser allerdings sehr wichtigen, in das Gebiet der Criminal-Politik tief eingreifenden Frage die Ansicht vieler meiner sehr verehrten Freunde nicht theilen kann, und mich für die Beibehaltung der Todesstrafe aussprechen muß. Zunächst habe ich, um mein Votum zu motiviren, es auszusprechen, daß ich nicht auf dem Boden irgend einer sogenannten relativen Strafrechts-Theorie stehe, daß ich nicht der Meinung bin, daß irgend eine Strafe mit Rücksicht auf einen von dem Staate zu erreichenden oder zu erstrebenden, außer dem Staate liegenden, speciellen Zweck gerechtfertigt sei, daß ich vielmehr der Meinung bin, daß es der höchste Zweck des Staates ist, die Herrschaft des Rechtes innerhalb seiner Gränzen anschaulich zu machen, und daß diese Aufgabe für ihn nicht geboten wird durch einen äußeren Zweck, sondern geboten wird durch das Lebensprincip des Staates, den Rechtszustand darzustellen und zu verwirklichen. Das Ringen nach der Herrschaft des Sittengesetzes ist es, was die Existenz des Staates zu einer unabweisbaren Bedingung menschlicher Entwickelung macht, und wie es nicht möglich ist, daß außerhalb des Staates das Menschengeschlecht seine Aufgabe erfüllen kann, so muß auch der Staat suchen, daß innerhalb desselben die rechtliche Ordnung überall, wo er seine Macht zur Anwendung bringt, aufrecht erhalten werde. Es wird aber Fälle geben, wo es gerade hierdurch gerechtfertigt wird, daß der Staat denjenigen vernichtet, welcher mit der Existenz

des Staates in offenen und bewußten Kampf tritt. Derjenige, welcher, ich möchte sagen, gegen die staatliche Existenz seine eigene in die Wagschale legt, welcher bewußt und vorbedacht sagt: die staatliche Ordnung, diese nothwendige Bedingung zur Erreichung der letzten Zwecke des Menschengeschlechts, will ich vernichten, dessen Existenz aufzuheben, ist der Staat verpflichtet, nicht um eines Zweckes willen, ich wiederhole es, nicht wegen der Abschreckung oder der Prävention, sondern um der Gerechtigkeit willen, und weil der nicht mehr leben darf, welcher an die Vernichtung des im Staate repräsentirten Sittengesetzes seine Existenz gesetzt hat. Dies ist der Grund, welcher mich bestimmt, für die Beibehaltung der Todesstrafe zu stimmen. Ich halte die Todesstrafe gerechtfertigt durch das Wesen des Staates selbst. Ich gehe nun dazu über, einige Bemerkungen gegen die Gründe vorzubringen, welche von mehreren der Redner vorgetragen worden sind, die sich für Abschaffung der Todesstrafe auszusprechen, veranlaßt gefühlt haben. Es ist hier zunächst gesagt worden, sie entspreche nicht dem Bewußtsein des Volkes. Ich frage Sie, meine Herren, wer von Ihnen jemals Zeuge davon war, daß die Hand der Gerechtigkeit sich des Verbrechers bemächtigte, auf dessen Haupt eine schwere Anklage lastete, ob Sie sich nicht überzeugt, daß die öffentliche Gewalt rasch und entschieden einschreiten mußte, um das Volk von der Ausübung der Justiz abzuhalten, um selbst sich zu wahren, daß die Entrüstung der Bürger so

stark würde, daß sie selbst an dem Leben des Frevlers eigene Rache nähme, und ihn in Stücke zerrisse. Ich frage, wenn solche Thatsachen vorkommen, und sie kommen vor, wie kann behauptet werden, daß die Todesstrafe dem Bewußtsein des Volkes nicht entspräche? Man wird dagegen erinnern, daß diejenigen, welche bei dergleichen Scenen handelnd auftreten, zu den niedern Klassen des Volkes gehören, und daß diese nicht das Bewußtsein des Volkes und des Landes trügen; ich frage aber, wenn hier in dem ganzen Lande gerichtet würde unter den Augen des Volkes, würden sich nicht Scenen ereignen können, würden nicht Scenen denkbar sein, wo gerade die Entrüstung Aller den Tod und nur den Tod als Sühne verlangte? Denken wir uns den Fall, daß der bewußte Mörder dem Richter und dem Lande entgegen träte mit dem Geständniß der Schuld, daß er sich bekennte zu der That, die er verübt hat, mit dem Trotze des Verbrechers, daß er sagte: Ich habe es gewollt, Gesetz, vollstrecke, was Du vermagst! Und wenn nun am Ende das Gesetz nicht vollstrecken könnte, was die einzige Buße seiner Schuld ist, nämlich die Todesstrafe, und nehmen wir den Fall, daß die rechtliche Ordnung in der Person des Trägers des Staates selbst, in der Person des Königs, angegriffen worden, daß es sich um ein vollendetes Verbrechen handelte, und daß derjenige, welcher die höchste Frevelthat vollzogen, sagte: Ja, ich habe es gethan und habe es gewollt! würde nicht denjenigen, der hier Zuschauer und Zuhörer wäre, das

Gefühl der Ohnmacht des Gesetzes beschleichen, würde man sich erwehren können des Gedankens: wir sollen ihn richten, wir müssen ihn richten, aber wir können ihn nicht richten? Meine Herren, solche Scenen sind denkbar, und deshalb darf der Staat das Schwert der Gerechtigkeit nie aus der Hand legen. Es ist ferner gesagt worden, die Todesstrafe sei nicht die härteste Strafe, und es gäbe härtere Strafen. Das ist möglich; sie ist aber die gerechteste Strafe in manchen Fällen, weil sie das letzte Recht des Verbrechers nimmt. Das Leben ist das letzte Recht des Verbrechers, und muß dem entzogen werden, der dem Staate sein letztes Recht entweder abgenommen oder offenbar gemacht hat, es ihm nehmen zu wollen durch bewußte Handlungen, welche mit freiem Vorbedacht die letzten Principien des Staates umstürzen müssen. Es ist eine andere Reihe von Angriffen gegen die Todesstrafe von einem Gesichtspunkte ausgegangen, welchen ich unter sie einer anderen Kategorie verweisen würde; es ist die Reihe von Angriffen, die deshalb gegen die Todesstrafe gerichtet worden sind, weil dadurch ein öffentliches Schauspiel gegeben würde, was nie zum Guten, häufig aber zum Schlimmen führe. Ich habe im Entwurfe anerkannt, und für zweckmäßig gehalten, daß er die Frage über öffentliche oder nichtöffentliche Hinrichtungen nicht mit entschieden hat. Wenn es sich hier darum handelt, sich für die eine oder die andere Art auszusprechen, so würde ich kein Bedenken haben, gegen die öffentliche Hinrichtung mich auszu-

sprechen, weil ich die Ueberzeugung theile, daß sie zu nichts Gutem führe. Es ist von einer heimlichen Hinrichtung, die das öffentliche Schauspiel dem Volke nicht bietet, von der sogenannten intramuralen Hinrichtung, nicht der Nachtheil zu besorgen, der vielfältig von der öffentlichen nicht getrennt werden kann; es ist namentlich von ihr alles das nicht zu befürchten, was von einem verehrten Mitgliede der schlesischen Ritterschaft früher angedeutet worden ist; es ist aber ferner gerade durch diese Art der Hinrichtung vorgesehen, daß auch dem Verbrecher die Möglichkeit entzogen sei, ein Schauspiel der versammelten Volksmenge zu geben, und somit für sich eine Art von Strafmilderung herbeizuführen, daß dagegen dem Verbrecher, der die Größe seiner Schuld anerkennt, das öffentliche Schauspiel nicht zur Erschwerung der Strafe gereiche. Es entsprechen daher die Intramural-Hinrichtungen mehr dem Prinzipe der Strafgerechtigkeit, weil das Prinzip der Strafgerechtigkeit erfordert, daß derjenige, welcher die Größe seiner Schuld erkennt, milder leide, als der, welcher noch auf dem Schaffotte den Trotz des Verbrechers äußert. Das sind Gesichtspunkte, die weiter auszuführen keine Veranlassung vorhanden ist, indem hier die Frage zwischen extramuralischer und intramuralischer Hinrichtung nicht gestellt wird. Es ist ferner gesagt worden, es sei die Todesstrafe verwerflich, weil sie auch beibehalten werden müsse, wo es sich um politische Verbrechen handelt. Ich kann die Ansicht nicht theilen, daß sie auf diesem Felde aus-

zuschließen sei, denn gerade bei politischen Verbrechen wird das, was ich für das innere Motiv der Todesstrafe halte, Umsturz der ganzen rechtlichen Ordnung, häufiger hervortreten, als bei manchem andern Verbrechen, beim Morde. Wir haben auch gesehen, daß, wo dergleichen Versuche gemacht worden sind, die Todesstrafe abzuschaffen für politische Verbrechen, Resultate sich herausgestellt haben, die für uns keine erfreulichen sind, und die uns keine Früchte wünschenswerther Art bringen können. Was Rußland betrifft, so will ich hier die Strafe nicht nennen, welche dort an der Stelle der Todesstrafe häufig factisch eintritt, ich will darauf nicht eingehen, daß in Frankreich Aehnliches geschehen, wo, als man dem Volke das Schauspiel der Hinrichtung nicht mehr geben wollte, man es für zweckmäßiger fand, die Verbrecher zu verbannen. Man verbannte sie an unwirthbare Küsten, wo das Klima ihrem Leben bald ein Ziel setzte. Es ist dies überall erkannt als ein Act, der nicht von Stärke, sondern von Schwäche des Staates zeugt. Zuletzt muß ich mir erlauben, noch auf einige der Gründe zu antworten, welche vom Herrn Referenten angeführt worden sind, da sie wirklich mit dem, was ich von der Strafjustiz erstrebe, und für ihren Zweck halte, im directesten Widerspruche stehen. Wenn es dahin bei uns gekommen sein sollte, die Willensbestimmung und ihre Freiheit bei jedem Menschen in Zweifel zu ziehen, welche Strafe wäre dann überhaupt gerechtfertigt? Müssen wir nicht vielmehr bei jeder Strafe

uns fragen: können wir den Verbrecher als einen willensfreien Menschen behandeln? Es ist Bezug genommen worden auf die Worte, welche mancher der Verurtheilten in dem Augenblicke gesprochen hat, wo das Todesurtheil an ihm vollstreckt werden sollte. Ja, die Stimme des Gewissens spricht im Augenblick des Todes anders, als vor vollbrachter That, und es ist ein wahres Wort des Dichters: „Ein anderes Antlitz zeiget die gewollte, ein anderes die vollbrachte That.“ Ja, ich glaube es, daß dann, wenn der Verurtheilte vor seinem letzten Richter zu erscheinen im Begriffe steht, das Bild der That ihm in einer ganz andern Färbung erscheint. Dieser Seelenzustand kann aber uns nicht bestimmen, die Thaten der Menschen zu Producten einer dunkeln Naturgewalt zu machen, den Menschen Naturkräften unterzuordnen, die, ohne daß er ihren Ursprung kennt und ihre Erfolge weiß, seiner unbewußt wirken, und ihm die Freiheit des Willens, das Edelste, was er besitzt, entziehen. Es giebt nur einen einzigen Grund, welcher mich bedenklich gegen die Todesstrafe machen könnte, und das ist die Rücksicht auf den Proceß, die Rücksicht, daß Fälle denkbar sind, wo ein Nichtschuldiger mit der härtesten Strafe belegt werden könnte. Dieser Frage gegenüber kann aber der Staat nichts thun, als die höchsten Garantieen der Vertheidigung bieten, das ist seine Aufgabe, und die wird er hoffentlich erfüllen. (Vielstimmiger Bravoruf.)

Abg. **von Saucken-Tarputschen**: Nachdem die vor-

liegende Frage so erschöpfend, so allseitig und mitunter ganz wie aus meiner Seele besprochen worden ist, möchte ich über diesen Gegenstand schweigen, wenn ich ihn nicht für so wichtig hielte daß auch ich mein Scherflein zur Erledigung desselben beizutragen mich verpflichtet hielte. Ich werde nicht die hohe Versammlung nach so vielen und schöneren Reden, als ich sie zu halten vermag, ausführlich auf das theologische, philosophische, juristische und moralische Gebiet führen, sondern ich lasse mich hauptsächlich bestimmen, einige Worte zuzufügen, weil ich glaube, daß Mehrere in der Versammlung geneigt sein könnten, sich gegen die Todesstrafe zu erklären, weil sie von einigen Voraussetzungen ausgehen, die ich nicht theile. Der vorliegende Gesetzentwurf stellt die Todesstrafe nur hin für Landes- und Hochverrath, für thätliche Beleidigung des Königs und den — Mord. Die Verbrechen der ersten Kategorie sind so schwerer Art, daß sie die härtesten Strafen verdienen. Sie sind bereits so bezeichnet und ausgeführt worden, daß ich mich darüber des Wortes enthalten kann. Aber, meine Herren, in ihrer tiefsten Natur weichen sie unendlich ab von dem gemeinen Morde. Der Landesverräther, der Hochverräther ist erfaßt von einer ihm ganz beherrschenden Idee, wie verkehrt und falsch sie auch sein mag, sie hat aber die Herrschaft über ihn, er sieht in ihr den Weg, den er zum Wohl und zur Rettung seines Vaterlandes zu betreten habe. Nicht wie die gemeinen Verbrechen, aus Leidenschaft, Habsucht und

anderen niederen Motiven, geht diese Handlungsweise hervor, sondern sie hat ihren Grund in einer Art Fanatismus, der den Menschen aus sich selber versetzt. Wenn wir das zugestehen müssen, so müssen wir uns fragen, ob die härteste Strafe, mit der er bestraft werden soll, die Todesstrafe, ob diese ihn auch persönlich wirklich als die härteste berührt. Ich sage entschieden Nein. Denn wer für die als höchste Aufgabe seines Lebens erkannte Idee sein Leben augenblicklich einzusetzen bereit ist, der findet in dem Märtyrertode einen Ruhm, er findet in seinem hinströmenden Blute noch die erwachende Hoffnung, daß ihm Rächer und weitere Ausführer der unterdrückten Handlung daraus erwachsen werden. Ihm ist das Fortleben des Gedankens, der ihm mehr werth ist, als die äußere Existenz, mehr als diese, dagegen ein Verschwinden, ein Aufhören in der menschlichen Gesellschaft, ein einsames Leben im Kerker, das ist für ihn eine viel härtere Strafe, als für einen begeisterten Menschen der Tod sein kann. Wir finden oft bei Königsmördern und anderen derartigen Verbrechern als Beweggrund den schlechtesten Ehrgeiz, den es geben kann: ihren Namen von der Nachwelt genannt zu wissen, und die, wenn sie dies nicht durch gute Thaten erreichen können, selbst zu den schlechtesten greifen. Aus diesem Beweggrunde sind in der alten Zeit Verbrecher, wie Herostrat, in der neuen Geschichte, wie Fieschi, aufgestanden, nach dessen Hinrichtung die Königsmörder wie Pilze aus der Erde empor schossen.

Als aber ein Königsmörder nicht zum Tode, sondern zur Galeere verurtheilt wurde, ist keiner weiter aufgestanden. Wir haben ferner in England das Beispiel, daß, als ein Mordversuch gegen die Königin Statt fand und der Mörder als verrückt in's Irrenhaus gesperrt wurde, noch heute kein zweiter aufgetreten ist. In diesem Falle, meine Herren, wird durch die Hinrichtung gewiß nicht der beabsichtigte Zweck erreicht. Ich will nun auf den gemeinen Mord übergehen. Gott sei Dank! es sind in unserem Vaterlande der Todesurtheile nur wenige, und an wenigen Orten werden sie vollzogen. Es strömen nur wenige Menschen hin, um das der Natur widerstrebende Schauspiel zu sehen. Die Menschen, in denen die Neigung zum Morde ruht, sind selten unter den Zuschauern; sie stehen so sehr außer dem Verkehre mit unseren Vorgängen, daß sie, entfernt von ihnen, auch keine Kunde davon erhalten. Eine Hinrichtung in der Ferne geht an ihnen spurlos vorüber. Aber wenn auch der Mensch, der in seiner Rohheit, der, seiner Sinnlichkeit ganz ergeben, seinen Gelüsten allein fröhnt, selbst auf die Gefahr des Todes hin ihnen folgt, wird einem solchen Menschen im Augenblicke des Mordes immer vorschweben, was das Gesetz als Strafe darüber verhängt? Und wird er nicht hoffen, daß seine That unentdeckt bleiben werde, und wird ihn die so weit hinausgeschobene Strafe von dem Verbrechen abhalten? Ich sage Nein, und als Abschreckung kann man daher die Todesstrafe um so weniger betrachten, wenn man noch

das in's Auge faßt, was der geehrte Abgeordnete aus Sachsen uns gestern vorhielt, nämlich, daß ein Individuum nicht gestraft werden kann zum Beispiel für Andere. Ein Verbrecher kann nur für seine begangenen Handlungen Strafe erleiden, aber nicht zur Besserung Anderer. Vielleicht ist es mir geglückt, Manche, die nur die Todesstrafe als Abschreckung für nöthig halten, nicht mehr unter ihren Vertheidigern zu sehen. Ein anderer Einwurf ist gemacht worden, es wäre nämlich noch nicht an der Zeit; die heutige Volksbildung könnte die Aufhebung der Todesstrafe noch nicht ertragen. Dieses wird noch von Vielen als ein Hauptgrund für ihre Beibehaltung angesehen, obgleich sie selbst es aussprechen, daß die Aufhebung der Todesstrafe später erfolgen möge und sicher auch werde. Ein Redner aus Schlesien hat in seiner trefflichen Rede uns in andere Länder hinübergeführt, und ich vermag es nicht, dies noch besser zu thun; aber er hat noch anzuführen vergessen, indem er uns über die Alpen führte, daß dieses ein Land ist, in dem die Blutrache herrschte. Und dennoch ist es sogar dort möglich gewesen, die Todesstrafe aufzuheben. Selbst in Ungarn, dessen Zustände doch so weit hinter den preußischen zurückstehen, sehen wir freudig Geistesfunken auftauchen und Licht bringen in das Volk und, bessere Zustände anstrebend, auch den Gedanken erwecken, die Todesstrafe abzuschaffen. Man hat in den Motiven angeführt, Kaiser Joseph hätte sie abgeschafft, Oesterreich aber sie wieder aufzunehmen sich

veranlaßt gesehen. Bedenken Sie den damaligen Zustand und die Stellung der Völker; bedenken Sie die damalige Gefängniß-Einrichtung und die Mittel, die man hatte, Verbrecher unschädlich zu machen, im Vergleiche zu den heutigen! Und dennoch stehe ich nicht an, die Behauptung aufzustellen, daß, wenn dieser große Kaiser, von wahrhaften Humanitäts-Grundsätzen geleitet, länger gelebt und Zeit gewonnen hätte, seine Plane und Gesetze auszuführen, Oesterreich heute die Todesstrafe nicht brauchte beizubehalten und auf festeren Säulen gegen alle Stürme der Zeit ruhen dürfte, als jetzt. Ich wage nicht, es auszusprechen, daß ich das preußische Volk noch nicht würdig und befähigt hielte, diesen großen Schritt zu thun. Im Augenblicke scheint es ein gewagter; wir haben uns aber in ähnlichen und ernsteren Lagen befunden und nicht angestanden, entscheidende Schritte zu thun, warum wollen wir hier davor zurückbeben? Gefahr sehe ich im Allgemeinen nicht dabei, und wenn wir die nicht erkennen, warum wollen wir in unserm Gesetze nicht etwas aufgeben, was nach der Ansicht Aller gegen das christliche Princip ist, welches so sehr und ganz besonders in Preußen vorangestellt wird. Die Gesetze sind die Grundlagen des Volkslebens, und in dieses Gesetz sollen wir ein jüdisches Gesetz aufnehmen, was der neue Bund nicht kennt! Christus spricht: Richtet nicht, sondern überlaßt die Rache dem, der allein recht richtet! Wer erkennt nicht diesen großen Ausspruch: „der allein recht richtet!" Es ist also durch diesen

Ausspruch nach meiner Ansicht dem Menschen auch das Recht der Wiedervergeltung genommen, und ich muß gestehen, daß nach meinem Gefühl und nach dem natürlichen Rechte der Mensch nichts nehmen soll, was er nicht wiedergeben kann, also auch nicht das Leben, da er nicht einmal die Macht hat, es auch nur um eine Stunde zu verlängern. Es hat also Keiner das Recht, das Leben des Andern zu kürzen, und der Vorsehung in den Arm zu fallen, die durch ein längeres Dasein dem Verbrecher Gelegenheit geben mag, seine Sünde zu büßen und zu wahrer Reue und Geistesbesserung zu gelangen. Es können selbst die, welche von uns am weitesten sehen, nicht genau die Verbindung des irdischen Lebens mit dem jenseitigen Zustande erkennen und beurtheilen, wir wissen nicht, wie wir durch die eigenmächtige Kürzung des Lebens der folgerechten Entwickelung des Geistes entgegentreten. Deshalb kann ich mich nur entschieden gegen die Todesstrafe aussprechen und würde mich freuen, wenn die gegenwärtige hohe Versammlung hier einen Beschluß faßte, durch den Preußen unter den fünf Großmächten zuerst einen Schritt wahrer Humanität in echt christlicher Weise thäte und im leuchtenden Beispiele voranginge.

Abg. Graf **Renard**: Zur Ersparung der Zeit will ich ohne Einleitung beginnen. Sehr viele geistreiche Redner, namentlich der geehrte Referent und der Redner, der so eben gesprochen hat, haben sich gegen die Todesstrafe geäußert, gegen ihre Nothwen-

digkeit, gegen ihre Zweckmäßigkeit, gegen ihre rechtliche Begründung. Mir scheinen alle diese Gründe nicht sowohl gegen die Todesstrafe, sondern gegen das Strafrecht überhaupt gerichtet zu sein. Auch ich, es mag parador klingen, es mag, den vielfach erleuchteten Rechtsgelehrten gegenüber, anmaßend erscheinen, ich mag selbst lächerlich werden, ich vermag durchaus kein Strafrecht anzuerkennen. Allein dessen ungeachtet werde ich für die Todesstrafe sprechen, weil ich eben den Tod nicht als eine Strafe in der Art ansehe, wie der Begriff festgestellt worden ist. Ich kann kein Strafrecht anerkennen aus dem religiösen Gesichtspunkte. Wenn auch das alte Testament die Rache als eine Tugend hinstellt, das neue Testament vernichtet diese Ansicht. Es spricht die menschlich schöne, göttliche Lehre aus, die Lehre der Liebe, der Versöhnung. Die Strafe an sich selbst, als Begriff abstrakt genommen, als Genugthuung vor dem Gesetz, als Zweck an sich selbst, nicht als Mittel zur Besserung und Abschreckung, ist die Rache des Gesetzes. Kein Einzelner hat das Recht, einen Anderen zu strafen, an ihm sich zu rächen, ein Verbrechen dadurch zu sühnen, daß er ein zweites, vielleicht härteres begeht. Wenn der Einzelne dieses Recht nicht hat, so kann es die Versammlung Einzelner, der Staat, dieser große soziale Verband, auch nicht haben. Dem Rechte, zu strafen, müßte die Pflicht gegenüberstehen, sich strafen zu lassen, wie überhaupt einem jeden Rechte eine Pflicht gegenübersteht. Es ist dies eine Pflicht, die

ich nicht anerkennen kann. Aber es giebt ein anderes, natürliches, angeborenes, unveräußerliches Recht eines jeden Einzelnen, das Recht, sich zu vertheidigen, Jeden anzugreifen, der mein Recht angreift. Das preußische Gesetz mag wohl dieses Recht mehr als wie nöthig dem einzelnen Staatsbürger gezogen haben, aber eben dadurch hat das Gesetz die heilige Pflicht übernommen, geeignete und wirksame Maßregeln zu ergreifen, den Staatsbürger gegen Verbrechen zu schützen. Daß der Staat nicht im Stande ist, in jedem einzelnen Falle den Staatsbürger gegen Verbrechen zu schützen, oder, mit einem Worte, jedes einzelne Verbrechen zu verhindern, springt ins Auge, aber er kann durch geeignete Maßregeln die Verbrechen mindern, und so trifft die Vertheidigungs-Theorie, welche ich für den Staat und den Einzelnen in Anspruch nehme, mit der Abschreckungs-Theorie in Eins zusammen und giebt die Norm an, wie wir in jedem einzelnen Falle Art und Maß der Strafe zu bestimmen haben. Es erscheint jede Strafe als nutzlose Grausamkeit, welche den Vertheidigungs- und Abschreckungszweck übergreift, aber als höchste Grausamkeit, wenn sie diesen Zweck verfehlt. Da mein geehrter Freund und Nachbar schon gestern scharf und klar deduzirt hat, wie ich es nicht vermag, daß der Tod für rohe Personen das wirksamste und durchgreifendste Abschreckungsmittel ist, so will ich dies nicht weiter erwähnen; ich muß es aber auch anerkennen. Mir aber scheint der Tod keineswegs eine harte Strafe,

nicht einmal eine Strafe, er ist ein Uebergang, die Natur verschont auch das edelste Leben nicht. Schon Regulus sagt: „Der Tod ist kein Schmerz, er ist Lauf der Natur." Der Grund, in welchem alle Redner übereinstimmen, der mir als der durchgreifendste gegen die Todesstrafe erscheint, ist der, daß es eine Strafe sei, die nicht wieder gut zu machen ist. Allein auch diesen Grund kann die Todesstrafe — ich folge hier dem Sprachgebrauche — nicht allein für sich in Anspruch nehmen, er ist gleichbedeutend gegen alle Strafen, er spricht gegen sie alle, denn auch die Freiheitsstrafe kann nicht wieder gut gemacht werden. Welche Ehrenstellen können mir die tausend Thränen, die tausend Gebete der Angst und die tausend Flüche der Verzweiflung im Gefängnisse wieder gut machen? Welche Schätze der Erde können mir ersetzen die verlorene Jugendzeit und die verlorene Gesundheit? Welche Genüsse der Erde können wieder gut machen die jahrelangen Folterqualen eines Eingekerkerten? Dieser Grund trifft alle Strafen gleich, die Todesstrafe kann dieses Motiv nicht für sich in Anspruch nehmen. Wir Alle, die wir hier sind, stellen gewiß die Ehre über das Leben; wollen wir konsequent sein, so müssen wir alle Ehrenstrafen für härter erklären, als die Todesstrafe, und doch schrecken wir nicht zurück, wir nehmen keinen Anstand, Ehrenstrafen auszusprechen. Ein geehrter Redner aus Westfalen hat von Justizmorden gesprochen und sich dabei auf öffentliche Blätter bezogen. Ich gestehe, für meinen Theil haben Zeitungs-

blätter keine Autorität; allein ich will auf die Sache selbst eingehen, ich erkläre, daß ich unbedingt jedes Todesurtheil, von preußischen Richtern gesprochen, auf mein Gewissen nehmen und frei und muthig vor den ewigen Richter damit treten werde. Aber, meine Herren, ich mag nicht auf mein Gewissen nehmen die Fluth von Thränen und die Ströme von Blut, die in der Frage vom Hochverrath geflossen sind; ich wälze dieses Unglück auf Ihr Gewissen. Wie ich nun für Leibes- und Gefängnißstrafen in Konsequenz des Gesagten stimmen werde, so stimme ich ebenfalls für Beibehaltung der Todesstrafe.

Abg. Lucanus: Ich wüßte dem nichts weiter hinzuzusetzen, möchte aber den Herrn Marschall bitten, die hohe Versammlung zu fragen, ob es nicht an der Zeit sei, über diesen Gegenstand abzustimmen, und zwar eine persönliche Abstimmung eintreten zu lassen. In Bezug auf meine Person halte ich es für Pflicht, auszusprechen, daß in unserer Gegend im Allgemeinen die Stimmung dafür ist, die Todesstrafe nicht beizubehalten.

Marschall: Wir sind bei einem Gegenstande, bei dem ich es weniger als bei irgend einem anderen für geeignet halte, dem Laufe der Debatte in irgend einer Art vorzugreifen. Wenn also dem Wunsche, welcher geäußert worden ist, nachzugeben wäre, so könnte dies nicht anders geschehen, als dadurch, daß die Mitglieder, die sich noch gemeldet haben, selbst erklärten, daß sie dem geäußerten Wunsche beistimm-

ten und vorzögen, zur Abstimmung zu kommen. Ein Anderes sehe ich nicht. Meinerseits werde ich fortfahren, in der Ordnung aufzurufen, in welcher man sich gemeldet hat.

Abg. Dittrich: Unter den vielen geehrten Rednern, die für Abschaffung der Todesstrafe gesprochen haben, sind nach meiner Ueberzeugung zwei wesentliche Widersprüche, daß man nämlich die Abschaffung der Todesstrafe im Humanitäts-Prinzipe begründet findet, und daß man die Todesstrafe nicht für die härteste Strafe hält. Wenn beide Gründe nichtig sind, so ist es nicht möglich, für Abschaffung der Todesstrafe zu stimmen. Ich halte dafür, daß die Todesstrafe nicht die härteste ist, daß die Strafe, welche in lebenswierigem Gefängnisse und in lebenswieriger Marter besteht, eine weit härtere ist. Andererseits halte ich die Todesstrafe dem Humanitäts-Prinzipe nicht entgegen, deßhalb, weil ich glaube, daß es humaner ist, die Gesammtheit zu schützen, als einen Einzelnen, und daß der Schutz, den die Gesammtheit bedarf, dem des Einzelnen voranstehen muß. Außerdem sind noch als Hauptgründe die Unzurechnungsfähigkeit und der christliche Standpunkt aufgeführt worden. Beide sind aber bereits widerlegt. Ich stimme für Beibehaltung der Todesstrafe.

Abg. v. Witte: Ich bitte um Erlaubniß, nur noch zwei Worte zu sagen. Auch mir erscheint die Abschaffung der Todesstrafe als ein Ideal, dem sich die Gesetzgebung zu nähern hat. Frage ich aber,

welcher Weg wohl einzuschlagen, so kann ich, so beredt auch die Worte eines Redners aus Schlesien uns aufforderten, den Rubikon zu überschreiten, so kann ich — ich möchte die Zunge eines Demosthenes besitzen, um ihn würdig zu widerlegen — so kann ich, sage ich, mich ihm nicht anschließen, sondern muß mich ihm direkt entgegenstellen. Es giebt für das Leben der Staaten, für ihre Gesetzgebung ein Prinzip, welches für den gesammten Lebensprozeß der organischen Natur ein ewiges Gesetz enthält und für die Staaten nicht mindere Geltung hat; es heißt: daß eine allmähliche Entwickelung die gedeihlichste ist, und hier noch glaube ich, daß es an der Zeit ist, die Anwendbarkeit der Todesstrafe auf den möglich engsten Kreis, auf die intensiv schwersten Fälle zu beschränken — und einer ferneren schönen Zukunft vorzubehalten, die Todesstrafe abzuschaffen, welche jetzt noch in den civilisirtesten Staaten der Welt für nothwendig, ja, für unentbehrlich gehalten wird.

Abg. Kuschke: Wir haben ausführliche Vorträge für und wider die Todesstrafe gehört, die ausführlichsten Erörterungen über die verschiedensten Straf-rechts-Theorieen vernommen. Ich meinestheils schließe mich der Ansicht derer an, welche sich gegen die Todesstrafe erklärt haben, und billige die dafür geltend gemachten Gründe. Besonders fühle ich mich in meinem Gewissen verpflichtet, jener Ansicht zu sein, weil, wenn die Todesstrafe beibehalten wird, es möglich ist, daß ein Unschuldiger hingerichtet, daß von Rechts

wegen ein Unrecht begangen werde, dessen Vergütung außer dem Bereiche der Möglichkeit liegt. Schon gestern hat der Abgeordnete aus Westfalen dies angeregt und Beispiele dafür angeführt. Ein Mitglied der schlesischen Ritterschaft hat ihn zu widerlegen gesucht, aber diesen Gegenstand nicht berührt, vielleicht, weil er nicht zu widerlegen war. Dagegen hat das geehrte Mitglied den Ausdruck des Dichters angeführt: „Das Leben ist der Güter höchstes nicht". Diesen Ausspruch hat er jedoch nur auf den gebildeten Theil des Volkes angewandt, nicht aber auf den ungebildeten Mann, der nach seiner Meinung das Leben als das höchste Gut betrachtet, und der, um dieses Gut nicht zu verlieren, eben deßhalb Verbrechen vermeidet, welche das Gesetz mit der Todesstrafe belegt. Es kann dies dahingestellt bleiben, wenngleich ich mich nicht mit der Folgerung einverstanden erklären kann. Vielleicht wäre das geehrte Mitglied auf ein anderes Resultat gekommen, wenn es auch den folgenden Vers des Dichters in Betrachtung genommen hätte: „Der Uebel größtes aber ist die Schuld". Wenn die Strafe für den, der sie duldet, ein Uebel sein soll, so muß auch das schwerste Verbrechen die härteste Strafe, das größte Uebel treffen. Man sperre daher den Uebelthäter, der ein todeswürdiges Verbrechen begangen hat, für seine Lebenszeit einsam ein und lasse ihn leben unter dem schweren Bewußtsein seiner gräßlichen Schuld. Dann trifft ihn die gerechte Strafe, das Uebel, das ihm gebührt. Ich stimme gegen die Todesstrafe.

Abg. Frhr. v. Gaffron: Ein Mitglied hat erwähnt, daß ich den Grund wegen des Justizmordes weggelassen hätte, weil er unwiderlegbar sei. Es ist mir der Gegenstand nicht entgangen; ich habe ihn in Ueberlegung gezogen, unterschreibe aber das, was ein Mitglied der Ritterschaft aus Schlesien gesagt hat, daß ich jedes von einem preußischen Richter ausgesprochene Todes-Urtheil auf mein Gewissen nehme.

Abg. Frhr. v. Patow: Ich verkenne keinesweges das Gewicht der Gründe, die in der gestrigen und heutigen Sitzung gegen die Todesstrafe angeführt worden sind, und würde mit Freudigkeit der Ansicht derer mich anschließen, welche die Todesstrafe abschaffen wollen, wenn ich die Ueberzeugung hätte gewinnen können, daß es an der Zeit sei; ich bin aber der Ueberzeugung, daß die Todesstrafe zur Erhaltung des Staates, zur Sicherheit der Unterthanen in ihren Rechten und zur Gewährung des Schutzes, den der Staat den Unterthanen angedeihen lassen muß, unbedingt nothwendig ist, und stimme für die Todesstrafe.

Abg. Stägemann: Ich will nur mit wenigen Worten mich dahin aussprechen, daß ich mich für Beibehaltung der Todesstrafe erkläre. Ohne auf philosophische oder religiöse Betrachtungen einzugehen, halte ich mich an den praktischen Zustand, und ich bin der Meinung, daß der Staat sich nicht in der Lage befindet, um so harte Strafen, wie sie an der Stelle der Todesstrafe bei den größten Verbrechen gesetzt werden müssen, auf andere geeignete Weise vollstrecken

zu lassen, da wir keine Verbrecher-Colonieen besitzen, wohin dergleichen Missethäter geschickt werden können, um sie unschädlich zu machen und ihr Dasein aus der Erinnerung zu verwischen. Ich halte auch aus anderen Gründen die Anwendung der Todesstrafe für gerechtfertigt. Der Staat hat meiner Ansicht nach nicht allein die Verpflichtung, zum Schutze der Gesellschaft den Verbrecher zu bestrafen, sondern ist auch verpflichtet, dem Einzelnen, der in seinen höchsten Menschenrechten gekränkt worden ist, Genugthuung zu verschaffen, und dies kann nur geschehen, wenn der Mörder auf dieselbe Weise gestraft wird, wie er gesündigt hat, nämlich mit Einbüßung des Lebens. Ich stimme daher für die Todesstrafe.

Fürst W. Radziwill: Wenn ich nach der vielseitigen Beleuchtung der vorliegenden Frage doch noch das Wort nehme, so geschieht es deßhalb, um zwei Beziehungen schärfer herauszuheben, die mich außer den gewichtigen für dieselbe angeführten politischen und juristischen Gründen bestimmen, für Beibehaltung der Todesstrafe zu stimmen. Es ist dieses der Begriff der Sühne in der genauesten Verbindung mit der Fortdauer des edleren Theiles des Menschen nach dem irdischen Leben. Wenn ich mich auch bei diesem Begriffe streng an die Lehre der Kirche halte, der ich angehöre, so ist er doch nicht wesentlich verschieden von dem Begriffe der übrigen Kirchen, die sich zum positiven Christenthum bekennen; ja, er geht über das Gebiet des christlichen Bekenntnisses hinaus. Der

Glaube an eine Fortdauer, der Glaube an ein Jenseits ist ein Glaube, der tief in der Natur des Menschen begründet ist, der in allen Zeitaltern, bei allen Völkern, bei allen Religionen angetroffen wird. Das einfachste Bekenntniß, der einfachste Glaube an die Wahrheit der christlichen Lehre genügt, um den Begriff der Sühne in diesem Leben in Beziehung zum künftigen Leben zu verstehen. Es ist keine intellectuelle, wissenschaftliche Bildung dazu nöthig; es ist eben nur der göttliche Stempel des Christenthums, daß es einem jeden Menschen, welcher Bildungsstufe er angehören mag, bei diesem einfachen Glauben, bei diesen einfachen Wahrheiten befähigt, den göttlichen Funken, der in ihm liegt, auf die edelste Weise zu entwickeln. Daß diese Wahrheiten, daß dieser Glaube im Volke noch weit verbreitet sind, ist, Gott sei Dank, eine Wahrheit, der Niemand widersprechen kann. Dieser einfache Glaube, diese einfache Kenntniß ist hinreichend dazu, den Verbrecher dazu vorzubereiten, vor den höchsten Richter nach dem Ende dieses Lebens hinzutreten. Ich glaube, daß, wo noch ein Funken dieses Bewußtseins vorhanden ist, die Gewißheit des nahe bevorstehenden Todes am wirksamsten dazu beitragen wird, ihn zu wecken. Ich glaube, daß durch die Todesstrafe das Seelenheil einer viel größeren Anzahl von Verbrechern befördert wird, als durch lebenslängliches Gefängniß. In diesen Beziehungen stimme ich für die Todesstrafe; subsidiarisch halte ich mich an die Abschreckungs-Theorie. Bei den Naturen, in wel-

chen alles bessere Gefühl gänzlich erstorben ist, die nur aus den rohesten Trieben des Thierischen im Menschen Verbrechen begehen, bei solchen giebt es kein anderes Schutzmittel, als Abschreckung, bei solchen wird auch der Tod den Begriff der Vernichtung in sich schließen, also das Schrecklichste sein, was ihnen bevorstehen kann, die einzige Drohung sein, die geeignet ist, sie von Begehung solcher Verbrechen abzuhalten, auf welche der Gesetzentwurf die Todesstrafe verhängt.

Abg. **Prüfer**: Auch ich muß mich für Beibehaltung der Todesstrafe erklären, und nehme die Motive weder aus philanthropischen, noch philosophischen, noch religiösen Beziehungen, sondern meine nur die Nothwendigkeit als alleinige Ursache, daß die Todesstrafe beibehalten werde. Ich erkenne sie als ein nothwendiges Uebel, welches heute noch nicht abgeschafft werden kann. Wenn ich einer in mehreren Reden gedachten Aeußerung erwähnen darf, welche Aeußerung in das religiöse Gebiet hinübergeführt werden könnte, und zwar der, daß man einem Verbrecher Zeit lassen müsse, sich zu bessern, so daß man ihn noch zu einem guten Menschen machen könne, — so möchte ich dies in Zweifel stellen. Ein Verbrecher, der einen Hochverrath begeht, dem ein Mord nicht zu gering ist, wird auch bei der längsten Verhaftung nicht ein guter Mensch werden; er ist für die menschliche Gesellschaft für immer verloren: ich wenigstens möchte von seiner Herzensgüte keinen Gebrauch machen. Wenn von einem Redner aus der Provinz Preußen besonders eine

Danksagung deßhalb gegeben wurde, daß so wenig solche Leute im preußischen Vaterlande sich vorfinden möchten, die dem Morde nahe ständen, so möchte ich dies nicht so vollkommen bejahen. Man möchte im Gegentheil glauben, daß von den Leuten, die geneigt sind, zu morden, immer noch eine ziemliche Anzahl vorhanden ist. Ich berufe mich hierüber auf die kriminalistischen Zeitungen. Nimmt man nun an, daß durch Abschaffung der Todesstrafe die Frechheit dieser Leute in einem bedenklichen Grade gesteigert wird und sie damit gleich erfahren, daß ihnen höchstens nichts geschieht, als Einsperren, was für sie unter Umständen sogar eine Wohlthat werden kann, und nimmt man an, daß, wer schon einmal Hochverrath begangen, wer schon einmal gemordet hat, auch zum zweiten, zum dritten, zum zwanzigsten Male dasselbe Verbrechen begehen und stets mit dem Entschuldigungsgrunde kommen kann und wird: „es thut mir leid, ich konnte nicht anders;" so wird die Gefahr für den Staat und das Volk ungemein groß, und in dieser Beziehung halte ich es für Pflicht, diese Verbrecher unschädlich zu machen, zumal ich nicht weiß, wie sie auf eine andere Weise, als durch Todesstrafe, unschädlich gemacht werden sollen. Wird mir eingewendet, daß der Staat die Verpflichtung habe, diese Leute ohne diese Strafe unschädlich zu machen und so alle Gefahr für den Staat und die Unterthanen zu beseitigen, so gebe ich nur zu bedenken, daß unzählige Exempel vorliegen, daß die festesten Schlösser, die dicksten Mauern allein

nicht fest, allein nicht stark genug sind, um solchen Leuten es unmöglich zu machen, sich ihrer Fesseln, ihres Gefängnisses zu entledigen. Es wird ferner gesagt, es wäre der Ehre des Staates nicht angemessen, ja, es wäre sogar eine Schwäche, welche er zeige, wenn er sich am Leben des Verbrechers vergreife. Ich bemerke, daß mir in dieser Beziehung das Leben das Nächste ist und dann erst die Ehre des Staates kommt. Wenn ich ermordet bin, will ich von der Ehre, die mir möglicher Weise nachher zugewiesen werden kann, nichts wissen. Ich bitte, daß ich hier in Bezug auf die Ehre nicht mißverstanden werde. In diesem Falle wünsche ich nämlich, daß der Staat zunächst sein Dasein und das Leben der Unterthanen schützt und den Verbrecher unschädlich macht. Ich erkenne das für seine erste Verpflichtung. Endlich kann ich auch das Uebel, daß Jemand unschuldig zum Tode verurtheilt werden sollte, nicht befürchten, und kann die Aeußerung, die von meinen geehrten Vordermännern ziemlich klar ausgesprochen worden ist, und nach welcher sie die Würde und die Gerechtigkeitsliebe der preußischen Richter hochstellten, mit unterscheiden. Wenn angenommen wird, daß der Prozeß durch drei Instanzen durchgeführt und dann noch die Gnade Sr. Majestät des Königs angegangen wird, so ist die Befürchtung, daß ein Unschuldiger zum Tode geführt werden könne, gewiß nicht vorhanden. Unter diesen Umständen erkläre ich mich für Beibehaltung der Todesstrafe.

Referent: Ich habe nur ein Paar Worte zu äußern, damit aus dem, was ich gesagt habe, nicht eine falsche Schlußfolgerung gezogen werde, wie schon der Fall zu sein scheint. Ich gehe von der Ansicht aus, es soll nicht gerichtet werden, sondern es soll gegen das Verbrechen gesichert werden. Es ist für das Strafrecht gleich, ob wir (ich will es im Extremen nehmen) uns vor einem Wahnsinnigen sichern oder vor einem Frevler! die Strafgewalt wird dadurch nicht alterirt, und sie wird auch nicht unnöthig, denn der Staat muß sich sichern gegen den einen wie gegen den anderen. In meinem „ich will nicht richten" liegt, daß ich nicht bis zum Aeußersten gehen will, weil ich glaube, ich kann nicht ein gerechter Richter sein.

Graf v. Fürstenberg: Ich will mich hier in keine philosophischen, philanthropischen und juristischen Diskussionen einlassen, indem ich zu demjenigen, was ich in dieser Beziehung von so vielen in so beredter Weise Gesprochenes gehört habe, nichts hinzuzufügen wüßte, oder besser gesagt, nichts hinzufügen könnte; allein ich halte mich verpflichtet, zur Motivirung meiner Meinung hier die Erklärung abzugeben, daß ich mich einfach auf den Standpunkt eines Christen stelle und von diesem aus für die Todesstrafe mich aussprechen muß. Von diesem Standpunkte aus erkenne ich, daß es keine Obrigkeit giebt, als die von Gott eingesetzte, daß ihr das von Gott verliehene Schwert nur gegeben ist, um in vorkommenden Fällen Gebrauch davon zu machen, und so wie ich mich allen von oben her er-

lassenen Bestimmungen nicht widersetze, so kann ich es auch in der vorliegenden Frage nicht. Ich kann mich daher nur für die Beibehaltung der Todesstrafe aussprechen.

Abg. v. Olfers: Ich kann mich nicht für Beibehaltung der Todesstrafe aussprechen und zwar aus philanthropischen Rücksichten. Der Mensch ist hier auf die Erde gesetzt, um sich zu immer größerer Vollendung empor zu schwingen und in höchstmöglicher Vollkommenheit zu seinem Schöpfer zurück zu kehren. Derjenige, der moralisch gesunken ist, hat sich, je tiefer er sank, um so mehr von dieser Bestimmung entfernt, und es würde eine Grausamkeit sein, einem solchen die Möglichkeit zu nehmen, durch Reue sich wieder mit seinem Schöpfer vollständig zu versöhnen, was in den meisten Hinrichtungsfällen kaum zu erwarten ist. Es wäre eine Grausamkeit, ihn außer Stand zu setzen, der Bestimmung seines Lebens immer näher zu treten. Ich glaube daher, da eine Nothwendigkeit nicht vorliegt, und der Staat auf eine andere Weise sich sichern kann, daß es unpassend ist, die Todesstrafe beizubehalten. Diese Ansicht wurzelt auch tief im sittlichen Gefühle des Volkes, und ich bin überzeugt, wenn wir uns gegen die Todesstrafe erklären, daß wir vom Volke freundlich werden begrüßt werden. (Mehrere Stimmen: Ja.) Die Zeit scheint mir allerdings da zu sein, diesen großen Schritt zu thun; warum wollen wir ihn nicht thun? Weil einige glauben, es sei noch nicht an der Zeit? Die vor-

bereitende Abtheilung selbst erklärt, sie sähe wohl ein, die Zeit würde bald kommen, und das haben auch fast alle Redner erklärt. Nehme ich dies als eben so wahr an, wie ich glaube, daß es in unserer Ueberzeugung begründet ist; dann möchte ich für mein Vaterland den Ruhm erkämpfen helfen, daß es zuerst auf dieser menschenfreundlichen Bahn vorangegangen sei. Man setze daher an die Stelle der Todesstrafe den bürgerlichen Tod mit allen seinen schweren Folgen, einen Tod, aus dem Se. Majestät der König, kraft des ihm zustehenden Gnadenrechtes, des göttlichen Rechtes, möchte ich es nennen, den, der sich moralisch gebessert hat, noch wieder auferwecken kann. Ich stimme gegen Beibehaltung der Todesstrafe.

Abg. Allnoch: Ich stimme für Abschaffung der Todesstrafe. Ich bin weder Rechtsgelehrter noch Philosoph, habe also auch kein Urtheil darüber: nur von moralischem Standpunkte aus stimme ich dafür und stehe so direkt im Widerspruche mit den Abgeordneten der Rheinprovinz. Wenn ich annehme, daß Wiedervergeltung keine Strafe, sondern Rache ist; wenn ich annehme, daß wir in Preußen in einem christlichen Staate leben, was hinlänglich bei dem letzten Vereinigten Landtage durch die schönen Reden in Bezug auf die Religion erwiesen worden ist, so kann ich mich unmöglich für Beibehaltung der Todesstrafe erklären. Ich will nicht dem Verbrecher Thor und Angel öffnen, davon bin ich weit entfernt, ich will die Verbrechen bestraft wissen, auch streng, aber nicht mit

dem Tode, und ich kann nur sagen, ich würde mein Gewissen schwer belasten, wenn ich auch nur ein Scherflein dazu beigetragen hätte, die Todesstrafe ferner beizubehalten.

Abg. **Neumann**: Wenn ich mir erlaube, dem vielbesprochenen Gegenstande noch einige Worte hinzuzufügen, so geschieht es zunächst zu dem Zwecke, um die hohe Versammlung daran zu erinnern, daß die gegenwärtige Verhandlung, das Resultat möge sein, welches es immer wolle, die Todesstrafe möge abgeschafft oder nicht abgeschafft werden, eines der wichtigsten Momente in der preußischen Culturgeschichte bilden wird, und ich glaube, es wird kein Mitglied in der ganzen Versammlung geben, das nicht durch die Art der Verhandlung und durch die Darlegung der gegenseitigen Ansichten, wie sie auch ausgesprochen worden sein mögen, sich erhoben fühlen könnte. Ich habe nur Einiges noch zu bemerken, was sich auf die von dem Herrn Correferenten mitgetheilten Ansichten bezieht. Es würde zu zeitraubend sein, tiefer darauf einzugehen; ich kann es aber doch nicht dabei bewenden lassen, daß sie ganz unangefochten bleiben. Der Herr Correferent hat zuvörderst erklärt, daß die Todesstrafe zur Realisirung des sittlichen Princips, auf dem der Staat beruht, erforderlich sei. Ich glaube nicht, daß er dies durch seine Deduction vollständig darzuthun vermocht hat, es wird aber wohl genügen, ihm zu entgegnen, daß in diesem Falle angenommen werden müßte, die Todesstrafe sei absolut gut, was doch Nie-

mand zu behaupten wagen wird. Ein zweiter Grund war der, der Staat müsse auf die Vernichtung der Existenz des Verbrechers bestehen, weil dieser gegen die Grundlagen, auf welchen der Staat beruht, sich aufgelehnt hat; ich kann aber auch hier die Folgerung aus den Vordersätzen nicht für richtig anerkennen, vorzugsweise halte ich die Behauptung aber nicht für begründet, weil sich nicht läugnen läßt, daß der Staat genügende andere Mittel hat. Auf der andern Seite wurde gerade von dem Herrn Correferenten anerkannt, daß die Möglichkeit eines Justizmordes immer noch nicht ausgeschlossen sei. Je mehr man nun das sittliche Princip des Staates anerkennt, und sich darauf stützt, um so mehr muß man auch dem Staate die Verpflichtung auferlegen, der Möglichkeit eines Justizmordes vorzubeugen. Ist dies auf eine andere Weise nicht zu erreichen, so darf der Staat sicher kein Bedenken tragen, die Todesstrafe selbst abzuschaffen. Endlich erinnere ich aber daran, daß es eine sehr bedenkliche Weise ist, den Richter mit seinem Gewissen in Collision zu bringen, vorzüglich nach dem neuen zu erwartenden und vielfältig zugesicherten Strafverfahren, wo es ihm nicht mehr möglich ist, die Beweise nach dem Maaße oder Gewicht zu messen, sondern wo er sich an die gewissenhafte Ueberzeugung zu halten hat. In diesen Beziehungen und aus diesen Gründen also scheint es mir viel angemessener, die Todesstrafe abzuschaffen.

Abg. v. Auerswald: Das verehrte Mitglied der

schlesischen Ritterschaft, welches an der Stelle des Marschalls seinen Platz hier einnimmt, hat, als es sich dahin aussprach, daß aus den für die Abschaffung der Todesstrafe angeführten Gründen eigentlich auch das Strafrecht selbst fallen müsse, — wenigstens habe ich seine Aeußerung so verstanden, obwohl ich jetzt eine ablehnende Bewegung des geehrten Abgeordneten bemerkt zu haben glaube — es hat dieses Mitglied, sage ich, nicht für angemessen erachtet, die vielen Gründe, die gestern und heute dafür angeführt worden sind, daß es mit der Todesstrafe eine ganz andere Bewandniß habe, als mit jedem anderen Acte der Strafgewalt, zu widerlegen. Es ist mir dadurch ein weiteres Eingehen darauf erspart. Das geehrte Mitglied hat ferner als einen besonderen Grund für die Beibehaltung der Todesstrafe den Eindruck angeführt, den sie auf rohe und ungebildete Gemüther mache. Ich acceptire dies als nützlich, als einen entscheidenden Grund für die Abschaffung, weil, wenn man auf Rohheit und Mangel an Bildung die Todesstrafe setzt, man nicht wird behaupten können, daß die Todesstrafe eine humane sei. Diese wenigen Bemerkungen vorangeschickt, versichere ich, daß es fern von mir ist, das ernste Gewicht der Gründe, die bereits für die Abschaffung der Todesstrafe angeführt worden sind, durch Wiederholungen zu schwächen. Ich kann meine Ueberzeugung einfach dahin aussprechen, daß ich die Todesstrafe, namentlich auch mit Bezug auf das von einem geehrten Abgeordneten der Ritter=

schaft von Schlesien Angeführte, für eine unsittliche halte. Glaubte ich aber auch von dem Standpunkte des Herrn Correferenten und des verehrten Vorsitzenden der vorbereitenden Abtheilung aus, daß der Staat sich selbst in dem Grade Zweck ist, daß er zur Erreichung desselben selbst Mittel brauchen dürfe, welche an sich keine sittlichen sind, was ich nicht glaube, so muß ich doch in dem vorliegenden Falle hinzufügen, daß nach meiner Kenntniß unseres Landes und Volkes diese Forderung durch den praktischen Standpunkt nicht gerechtfertigt ist. Ich glaube, daß die Todesstrafe weder zur Erhaltung des Staates, noch zur Sicherheit der einzelnen Staatsbürger nothwendig ist. Ich erlaube mir aber, da ich einmal das Wort habe, und im Interesse der ganzen hohen Versammlung, im Interesse aller Richtungen, die hier vertreten sind, im Interesse unseres Vaterlandes, ja, im Interesse der Culturgeschichte die Bitte an den Herrn Marschall, seiner Zeit eine namentliche Abstimmung eintreten zu lassen. (Vielseitiges Ja!) Und ich kann schließlich nur meine innige Freude aussprechen, daß in dieser Versammlung so viele ernste und gewichtige Stimmen aus allen Lagern des religiösen und politischen Kampfes, der die Zeit bewegt, sich für die Abschaffung der Todesstrafe ausgesprochen haben, und ich glaube, daß dies ein Denkzeichen des Jahres 1848 für alle Zeiten bleiben wird.

Abg. v. Byla: Die Todesstrafe ist offenbar dem menschlichen Gefühle ganz entgegen, und bei den ver-

schiedenartigen Aeußerungen über diesen Gegenstand, welche wir gestern und heute hier vernommen, hat sich am besten der Kampf der inneren Gefühle bei einem jeden der verehrten Redner bemerkbar gemacht. An und für sich erkenne ich also die Todesstrafe als eine abzuschaffende Strafe an. Es ist in der That höchst wünschenswerth, nach Kräften dahin zu wirken, entweder einen Ersatz für diese Strafe zu ermitteln, oder, wie die Abtheilung vorgeschlagen, durch Verwaltungsmaßregeln und eine weitere Ausdehnung des Begnadigungsrechts immer mehr dahin zu arbeiten, diese Strafe mit der Zeit ganz abzuschaffen. Ebenso aber wie ich anerkenne, daß diese Strafe dem menschlichen Gefühle ganz entgegen ist, ebenso verkenne ich nicht, daß die Verbrechen, worauf in dem neuen Strafgesetzbuche diese Strafe gesetzt ist, auf gleiche Weise das menschliche Gefühl empören, und deswegen würde ich es nie für gerechtfertigt erachten, wenn man eine Strafe, die für andere, viel geringfügigere Verbrechen bestimmt ist, auch für diese Art von Verbrechen in Anwendung bringen wollte. Nein, so lange nicht ein angemessenes und genügendes Ersatzmittel für die Todesstrafe ausfindig gemacht ist, so lange kann ich mich für ihre gänzliche Abschaffung noch nicht erklären. Ich will wünschen und hoffen, daß mit der Zeit sich unsere Zustände so verbessern werden, daß wir sie gänzlich abschaffen können. Mit dieser meiner Ansicht stimmt nicht nur das Gutachten

der Abtheilung, sondern auch das Gutachten des sächsischen Provinzial-Landtages vom Jahre 1843 überein.

Abgeord. Graf von Galen: Ich bin weit entfernt, auf die Sache selbst zurückzugehen, die Meinungen für die Abschaffung und Beibehaltuug der Todesstrafe sind durch schöne und umfassende Reden festgestellt worden; es war dies nicht die Absicht, als ich um das Wort bat, sondern es geschah darum, weil zwei Punkte vorgekommen sind, worüber ich meine Ansicht äußern möchte. Der alte Bund gab das Schwert der Todesstrafe den Fürsten in die Hand, und das Christenthum hat es nicht zurückgenommen, es ist unter seiner Herrschaft die Todesstrafe nicht abgeschafft worden. Ich werde nie sagen, daß das Christenthum diese Strafe verlangt. Es ist aber nicht von gestern; seit 18 Jahrhunderten hat es die Welt erleuchtet, seit 1500 Jahren die Throne bestiegen, und das Evangelium hat die Könige mit dem Schwerte der Gerechtigkeit fortwährend umgürtet. Ich glaube, daß auch jetzt noch die Könige es zum Wohle der Völker zu gebrauchen haben, und daß wir wohl erwägen müssen, ob wir die Fürsten von diesem Schwerte entblößen dürfen. Dieser Gesichtspunkt ist eben so sehr zu beachten, wie der, ob einige auf dem Schaffot sterben oder nicht. Der zweite Punkt, der mir aufgefallen ist, ist der, daß man sagt, der Verbrecher sei von einer unwiderstehlichen Macht getrieben worden, während doch das Christenthum und die Kirche,

der ich anzugehören das Glück habe, die Lehre aufstellen, daß der Mensch, so lange er auf der Erde existirt, nie seinen freien Willen verliere, denn der freie Wille ist eins der nothwendigen Merkmale des Ebenbildes Gottes, was nimmer gänzlich verloren geht, so tief er auch gefallen ist. Ich habe dies nur erwähnen wollen, um allenfalsigen Mißverständnissen vorzubeugen, und, gestützt hierauf, wiederholt zu erklären, daß es gegen meine Ansicht streitet, der Majestät das Schwert der Gerechtigkeit zu entwinden, daß ich für die Beibehaltung der Todesstrafe bin. In Beziehung auf das erwähnte sittliche Gefühl des Volkes darf ich wohl noch die Frage hinzufügen, ob wir demselben gemäß gehandelt hätten, wenn wir, während dort in unsrer Nähe jenes traurige Attentat gegen das Leben unseres verehrten Königs Statt fand, aus diesem Saale ihm die Abschaffung der Todesstrafe entgegen getragen hätten?

Justizminister v. Savigny: Ueber die hier vorliegende ernste und wichtige Frage ist in dieser hohen Versammlung vieles Vortreffliche gesagt worden, vieles, was durch Wiederholung in seinem Eindrucke nur geschwächt werden könnte. Ich beschränke mich darauf, den Standpunkt hervorzuheben, auf welchem wir uns gegenwärtig befinden. Es ist hier nicht die Frage davon, ob die Todesstrafe erfunden, ob sie neu eingeführt werden solle, sondern, ob diese Strafe, die in allen Theilen unseres Landes von jeher bestanden hat, jetzt abgeschafft werden soll. Das ist der Stand der

Frage. Diese Abschaffung würde unstreitig einen unglaublich großen Eindruck hervorbringen, einen Eindruck, den ich nur für höchst bedenklich halten könnte, einen ganz anderen Eindruck, als den, wenn wir in der Lage wären, uns zu fragen, ob wir bei Erschaffung eines ganz neuen Rechtszustandes sie einführen wollten, oder nicht. Wenn ich sagte, daß ich diesen Eindruck, den die Abschaffung der Todesstrafe jetzt hervorbringen würde, für einen höchst bedenklichen halten müßte, so will ich damit nicht behaupten, daß durch diese Abschaffung die Zahl der jetzt mit dem Tode bedrohten Verbrechen unmittelbar und merklich zunehmen müßte, daß z. B. mehr Mordthaten als bisher vorkommen würden; denn wer wollte sich vermessen, dies vorher zu sagen? Davon spreche ich nicht, der Eindruck, den ich befürchte, ist der auf das allgemeine Rechtsbewußtsein in der Nation. Wenn jetzt die Todesstrafe abgeschafft würde, was würde der Eindruck sein? Wie ich glaube, nicht der, daß man eine Forderung der Humanität zu befriedigen gesucht habe, sondern vielmehr der, daß die Gesetzgebung in ihrem Ernste nachgelassen habe, der Eindruck einer Schwäche, einer Nachgiebigkeit gegen den Schein der Humanität. Und dieses ist der Eindruck, den ich fürchte, und den ich von der Gesetzgebung abwenden möchte. Ich will dieser allgemeinen Betrachtung noch einiges Specielle hinzufügen, was sich theilweise auf die bisherige Discussion bezieht. Mehrere der geehrten Redner, welche sich gegen die Todesstrafe erklärt

haben, verlangten, man solle Vertrauen zur Nation fassen, und zwar deshalb, weil sie dieses Vertrauen verdiene. Es kann Niemand mit aufrichtigerer Ueberzeugung als ich dieser Forderung zustimmen; allein in jeder, auch der edelsten Nation, wird es niemals an einzelnen Verirrten fehlen, die sich geradezu als Feinde der ganzen Gesellschaft erklären. Das Anerkenntniß dieser Möglichkeit, welches die Erfahrung uns aufdringt, ist ganz unabhängig von unserer Anerkennung der Vertrauenswürdigkeit der Nation, des edlen National-Charakters. Diese Fälle werden vorkommen, möge die Todesstrafe beibehalten oder abgeschafft werden, und deshalb ist das wohlbegründete Vertrauen zur Nation nicht als ein Grund anzusehen, welcher bei dieser Frage entscheiden könnte. Wenn ich mich aber gegen die Abschaffung der Todesstrafe erkläre, so muß ich dabei einem möglichen Mißverständnisse vorzubeugen suchen. Diese meine Ueberzeugung ist sehr wohl vereinbar mit der anderen Ueberzeugung, daß es die Pflicht des Gesetzgebers sei, mit dieser schwersten aller Strafen möglichst sparsam umzugehen, sie also so viel als möglich zu vermindern. Von dieser Ueberzeugung ist auch der vorliegende Entwurf ausgegangen, und wenn man ihn mit den Gesetzgebungen vergleicht, die in den verschiedenen Theilen unseres Landes jetzt gelten, wird man nicht verkennen, daß die sorgsamste Sparsamkeit in der Anwendung der Todesstrafe geübt worden ist. Ferner steht mit meiner ausgesprochenen Ueberzeugung nicht im Wider-

spruche, die Anerkennung der Möglichkeit, daß irgend einmal ein Zustand eintreten könne, in welchem es zulässig und dann auch räthlich sein würde, die Todesstrafe abzuschaffen. Wer mag sich vermessen, über das, was noch im Reiche möglicher Zukunft liegt, jetzt abzusprechen? Wenn man aber diese Aussicht so ausgebildet hat, daß man das, was in Zukunft vielleicht einmal möglich sein wird, gleich jetzt thun könne, so halte ich das für einen Irrthum. Wenn ich sage, es ist denkbar, daß eine solche Zeit kommen werde, wo man ohne Bedenken die Todesstrafe aufheben kann, so setzt dieses als Bedingung des öffentlichen Zustandes die allgemeine Verbreitung eines sittlichen Bildungsgrades voraus, die wir jetzt nicht als vorhanden anerkennen können, unter welcher Voraussetzung allein aber ohne Gefahr die Abschaffung der Todesstrafe beschlossen werden könnte. Daß diese Auffassung der Sache die richtige ist, haben im Jahre 1843 die verschiedenen Landtage der Provinzen dadurch anerkannt, daß nicht in einem dieser Landestheile durch Stimmenmehrheit die Abschaffung der Todesstrafe bevorwortet worden ist. Aus diesen Gründen also muß ich wünschen, daß in dieser Rücksicht dem Entwurfe beigetreten werde.

Fürst **B. Radziwill**: Ich möchte nur ganz kurz eine Befürchtung hervorheben, die ich aus Abschaffung der Todesstrafe ziehen würde, und deren, so viel ich mich erinnere, noch keine Erwähnung geschah. Der Herr Correferent gedachte in seiner vortrefflichen Rede

vieler Fälle, in denen sich das im Volke lebende Gefühl für Gerechtigkeit dadurch geäußert, daß es selbst Gerechtigkeit üben wollte oder geübt hat. Alle diese Fälle sind aber vorgekommen, obgleich im Volke das Bewußtsein lebte, daß die Todesstrafe existire. Fiele nun die Todesstrafe und mit ihr dieses Bewußtsein fort, so würde ich befürchten, daß in vielen Fällen das Volk, in der Gewißheit, dem Verbrecher könne die ihm gebührende Todesstrafe nicht mehr treffen, zu dem gefährlichen Mittel greifen könnte, selbst Gerechtigkeit zu üben. Was übrigens den rechten Zeitpunkt der Abschaffung der Todesstrafe anlangt, so glaube ich, daß ein solcher kommen könne, und wünsche ihn heran, glaube jedoch nicht, daß man denselben in Streichung von Paragraphen des Strafrechts, sondern in einer größeren Verbreitung und besseren Ausbildung der Schulen suchen müsse. Wenn durch verbreiteten Unterricht die Grundsätze der Religion, das Gefühl für Recht und Sittlichkeit in alle Klassen der Gesellschaft gedrungen sein wird, dann wird von selbst die Todesstrafe fortfallen, weil ihre Ursache nicht mehr vorhanden sein wird.

Marschall: Die Frage lautet: Beschließt die Versammlung die Abschaffung der Todesstrafe zu beantragen? (Ja 34, Nein 63.)

(Mit Ja antworteten: Abegg. Allnoch. v. Auerswald. Brämer. Brassert. v. Brodowsky. Brown. v. Brünneck. Camphausen. v. Donimiersky. Grabow. Heinrich. Jordan. Krause. v. Kurcewsky. Kuschke.

Dr. Lucanus. v. Miszewsky. Naumann. Neumann. v. Olfers. Paternowsky. Plange. v. Platen. v. Potworowsky. Przygodzki. v. Saucken-Julienfelde. v. Saucken-Tarputschen. Schier. Siegfried. Graf v. Skorzewski. Sperling. Steinbeck. Urra.)

(Mit Nein: v. Arnim. Bauck. Becker. Graf v. Bismark-Bohlen. v. Bodelschwingh. v. Byla. Dansmann. Diethold. Dittrich. Graf zu Dohna-Lauck. Dolz. v. Eynern. Fabricius. v. Flemming. Frhr. v. Friesen. Graf v. Fürstenberg. Frhr. v. Gaffron. Graf v. Galen. Graf v. Gneisenau. Giesler. Frhr. v. Gudenau. v. Hagen. Hausleutner. Frhr. Hiller v. Gärtringen. Graf v. Hompesch-Rurig. Hüffer. v. Katte. Kersten. v. Kessel. Knoblauch. v. Krosigk. Frhr. v. Lilien. Graf zu Lynar. Linnenbrink. Meyer. Müller. v. Münchhausen. Frhr. v. Mylius. Neitsch. Frhr. v. Patow. Petschow. v. Pogrell. Prüfer. Fürst zu Putbus. Fürst Wilhelm v. Radziwill. Fürst Boguslav v. Radziwill. Herzog v. Ratibor. Graf v. Redern. Graf v. Renard. v. Rochow. Schulze-Dellwig. Graf v. Schwerin. Stägemann. v. Uechtritz. Vahl. v. Weiher. v. Werdeck. v. Witte. Wodiczka. Frhr. v. Wolff-Metternich. Wulff. Graf v. Zech-Burkersrode. Der Marschall Fürst zu Solms.)

Marschall: Wir kommen nun zum nächsten Gegenstande der Diskussion, nämlich zu der von der Abtheilung vertretenen Ansicht, daß die Todesstrafe öffentlich zu vollstrecken sei.

Justizminister **Uhden**: Es kann dem Gouver-

nement an sich indifferent sein, ob das Wort öffentlich weggelassen oder aufgenommen wird, da es sich von selbst versteht, daß von einer heimlichen Hinrichtung, etwa im Gefängniß oder sonst auf versteckte Weise, keine Rede sein kann. Es ist nur darum das Wort öffentlich fortgelassen worden, weil über den Umfang und die Art der Oeffentlichkeit ein Zweifel entstehen könnte, ob nämlich nur eine solche Hinrichtung für eine öffentliche zu erachten, die auf öffentlichen Plätzen, Märkten rc. Statt findet, oder auch die sogenannte Intramuran-Hinrichtung, die nicht bloß in Gegenwart von Richtern und anderen öffentlichen Beamten, sondern auch von Bürgern vollführt wird, wie z. B. in Nordamerika. Die Einführung der letzteren dürfte aber nur unter der Bedingung zulässig sein, wenn auch in den alten Provinzen das öffentliche und mündliche Verfahren vollständig eingeführt sein wird. Da hierüber gegenwärtig Berathungen schweben, so hat es die Regierung vorgezogen, das Wort öffentlich fortzulassen.

Abg. **Dittrich**: Gegen den Antrag der verehrten Abtheilung auf öffentliche Vollstreckung der Todesstrafe spreche ich mich aus, weil ich nicht glaube, daß der beabsichtigte Eindruck der Abschreckung gerade das Wesentlichste der Todesstrafe ist. Ich glaube aber auch nicht, daß, wenn man solche voranstellt, diese Absicht erreicht wird, und im Gegentheil, daß gerade diese Absicht durch die öffentliche Vollstreckung verfehlt wird, denn das Mitleid für den Verbrecher regt sich sehr

häufig, und es wird nicht abgeschreckt, sondern für den Verbrecher ein Gefühl erregt, welches sicher nicht gut ist. Mir scheint die höchste Absicht des Strafrechts die zu sein, ein Mittel für die Volks-Erziehung zu werden, und wenn man sie als ein solches ansieht, so ist gewiß die öffentliche Vollstreckung nicht gut. Was der Herr Justizminister eben gesagt hat, scheint das unzweifelhaft Zweckmäßigste zu sein.

Abg. v. **Wodiczka**: Ich gehöre zu denjenigen Mitgliedern der Abtheilung, welche der Ansicht sind, daß die Art, wie die Todesstrafe zu vollstrecken sei, nicht in das materielle Strafgesetz, sondern in die Prozeß-Ordnung gehöre, und dies wollte ich nur hier erklärt wissen.

Abg. v. **Gaffron**: Ich habe mich in der Abtheilung deßhalb für die öffentliche Hinrichtung im Gegensatze zu der intramuranen ausgesprochen, weil ich 1) schon im gestrigen Vortrage geäußert habe, daß ich die Abschreckung als einen wesentlichen Grund für die Todesstrafe betrachte, deßhalb also die Hinrichtung öffentlich sein muß, 2) könnte es theilweise für einen Mangel an Kraft der Regierung gedeutet werden, wenn sie mit dem äußersten Akte der Strafgewalt nicht öffentlich hervortritt, und dann 3) erlaube ich mir noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen. Es ist unglaublich, wie bisweilen Gerüchte im Volke sich verbreiten, denen man vernünftiger Weise keinen Glauben schenken kann, welche aber doch Anklang dort finden. Könnte nicht der Verdacht entstehen,

wenn irgend ein angesehener, hochgestellter Mann dem Richterbeile verfällt, seine Hinrichtung habe gar nicht Statt gefunden? Die intramurane Hinrichtung hat immer etwas Unheimliches und Lichtscheues, daher stimme ich für die öffentliche Hinrichtung.

Abg. v. **Auerswald**: Ich muß dem von dem geehrten Abgeordneten angeführten Grunde doch entgegen setzen, daß, wie schon in der Abtheilung zur Sprache gekommen und so eben von dem Herrn Justizminister bestätigt worden ist, bei einer solchen Intramuran-Hinrichtung keinesweges von irgend einer Art von Heimlichkeit und Lichtscheu die Rede sein kann, und daß nicht blos die Richter, sondern auch Notable aus dem Volke zugegen sein sollen, die denn doch mindestens, ich sage mindestens, so viel Vertrauen und Glauben für das Zeugniß der vollzogenen Hinrichtung im Volke finden müssen, als die Massen zusammen gelaufenen Pöbels, die jetzt derselben beiwohnen. Ich glaube, daß wir sehr wohl thun werden, wenn wir auf Einführung des Wortes öffentlich verzichten.

Abg. **Knoblauch**: Ich glaube, wir können um so eher darauf verzichten, weil bestimmt zu erwarten ist, daß die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens allgemein eingeführt wird.

Abg. v. **Patow**: Nach der Erklärung, welche so eben der Herr Justizminister Uhden abgegeben hat, glaube ich auch, daß von dem Zusatze öffentlich abzusehen und dem Gouvernement zu überlassen sei, angemessene Maßregeln deshalb zu treffen.

Staatsminister v. Savigny: Ich bitte um die Erlaubniß, einige Worte hinzufügen zu dürfen. Es ist der Antrag auf Aufnahme der Bestimmung in das Gesetz gerichtet worden, nach welcher die Hinrichtung öffentlich geschehen soll. Ich mache darauf aufmerksam, daß in dieser Anwendung der Ausdruck „öffentlich" eine gewisse Zweideutigkeit mit sich führt. Die Abtheilung hat ihn unstreitig in dem Sinne genommen, daß dadurch jeder Gedanke von Heimlichkeit und selbst jeder Verdacht einer heimlichen Hinrichtung gänzlich beseitigt werden soll; allein es ist von einzelnen geehrten Mitgliedern bereits anerkannt worden, daß dieser Zweck, mit dem ich vollkommen übereinstimme, auf einem anderen Wege erreicht werden könne. Man muß nämlich unterscheiden zwischen bedingter und unbedingter Oeffentlichkeit. Auch die bedingte Oeffentlichkeit kann so beschaffen sein, daß sie jeder billigen Anforderung vollkommen Genüge leistet. Es besteht die völlige Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens am Rheine, zum Theile nun auch in den alten Provinzen, und so könnte es scheinen, daß die Consequenz darauf führen müsse, unbeschränkte Oeffentlichkeit auch bei der Hinrichtung beizubehalten, wie sie bis jetzt Statt gefunden hat. Indeß ist es nöthig, die Erfahrung zu Rathe zu ziehen, welchen Erfolg die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens gehabt habe. Den allergünstigsten, indem die Ausübung der Strafgerechtigkeit den edelsten Eindruck hervorbringt und das Rechtsgefühl befördert, indem man sich überzeugt, daß

auf die ernsteste und gewissenhafteste Weise die Rechtspflege gehandhabt wird. Dieser Eindruck ist gewiß heilsam. Die Erfahrung über den Eindruck der unbedingt öffentlichen Hinrichtung ist aber die allerungünstigste. Nicht bloß in großen Städten, sondern auch auf dem Lande, wo Hinrichtungen vorgekommen sind, nicht nur in unserem Lande, sondern auch in anderen Ländern ist das Schauspiel einer unbedingt öffentlichen Hinrichtung dasjenige, welches die rohesten Leidenschaften hervorruft, indem der niedrigste Pöbel sich zu diesem Schauspiele versammelt und bei dieser Gelegenheit die rohesten Verbrechen begeht. Wo die Erfahrung dafür spricht, ist es Pflicht des Gesetzgebers, dafür zu sorgen, daß einer so unheilvollen Wirkung vorgebeugt werde, und wo es Mittel giebt, diesen Zweck mit dem anderen Zwecke zu vereinigen, daß jeder Verdacht der Heimlichkeit ganz beseitigt werde, da liegt es doch sehr nahe, sich dafür zu erklären.

Marschall: Die zu stellende Frage heißt: Will die Versammlung die öffentliche Vollstreckung der Todesstrafe beantragen?

Abg. Graf v. Schwerin: Darf ich mir wegen der Fragestellung ein Wort erlauben, so glaube ich, daß es besser sei, die Frage so zu stellen: Tritt die Versammlung der Meinung der Abtheilung bei, daß das Wort „öffentlich" hinzugefügt werden soll? Oeffentlichkeit im gewissen Sinne, hat der Herr Justizminister gesagt, sei nicht die Absicht, auszuschließen.

Ob aber hier im §. „öffentlich" hinzuzufügen, steht in Frage.

Justizminister **Uhden**: Die Frage ist einfach so zu stellen: Soll das Wort „öffentlich" in das Gesetz aufgenommen werden oder nicht?

Marschall: Das war der Vorschlag des Grafen von Schwerin. Ich werde die Frage so stellen: Wünscht die Versammlung, daß das Wort „öffentlich" in die betreffende Stelle des Paragraphen aufgenommen werde? (Wird mit großer Majorität verneint.) Die Berathung geht nun über zum nächsten Punkte, dessen die Abtheilung erwähnt hat, nämlich auf die Art der Vollstreckung der Todesstrafe. Die Abtheilung schlägt vor, daß die Vollstreckung durch das Fallbeil beantragt werde.

Justizminister **Uhden**: Ich möchte mich doch dagegen erklären, in das Gesetz aufzunehmen, daß die Todesstrafe durch das Fallbeil vollstreckt werden soll, weil es nicht in das materielle Strafrecht, sondern in die Kriminal-Prozeßordnung gehört. Wenn aber die hohe Versammlung in ihrer Mehrheit den Wunsch aussprechen sollte, daß von nun an die Todesstrafe überall durch das Fallbeil vollstreckt werden möchte, so würde dies im Protokolle bemerkt und Sr. Majestät dem König zur Entscheidung vorgelegt werden. Ich glaube um so mehr darauf antragen zu dürfen, da ja auch im Code pénal nicht ausgedrückt ist, daß die Todesstrafe durch das Fallbeil erfolgen solle, sondern nur im Allgemeinen von Enthauptung die Rede ist

Marschall: Die Frage wird lauten können: „Soll im Gesetze ausgedrückt werden, daß die Enthauptung durch das Fallbeil zu bewirken sei?“

Referent: Ich habe das Bedenken, daß durch diese Fragestellung manches Mitglied in Verlegenheit gesetzt werden wird. Es kann Jeder wünschen, daß die Vollstreckung durch das Fallbeil erfolge, aber Mancher wird es nicht für angemessen erachten, daß diese Bestimmung hier direkt aufgenommen werde. Ich würde daher bitten, die Frage zu stellen: „Ist die Versammlung der Meinung, daß die Strafe durch das Fallbeil vollstreckt werde?“ und es der Redaktion zu überlassen, wie diesem Wunsche Erfüllung wiederfahre, oder ob es vorbehalten bleiben soll, ihn in die Prozeßordnung aufzunehmen.

Correferent: Ich glaube, daß weiter kein Ausweg bleibt, als die Frage in zwei Theile aufzulösen: „Will die Versammlung den Wunsch aussprechen, daß die Todesstrafe durch das Fallbeil vollstreckt werde?“ und in die: „Ist sie der Ansicht, daß diese Art der Hinrichtung in dem materiellen Strafrechte eine Stelle erhalte?“ Was die erste Frage betrifft, so würde ich dafür stimmen; in Beziehung auf die zweite Frage aber bin ich der Meinung, daß eine solche Bestimmung nicht in das materielle Strafrecht, sondern in die Kriminal-Prozeßordnung gehört.

Abg. Graf v. Schwerin: Ich stimme ganz darin mit dem Herrn Correferenten überein, daß zwei Fragen in Erörterung kommen müssen, nicht aber darin,

daß nur die erste bejaht und die zweite verneint werden müsse. Ich bejahe die eine, aber auch die zweite, und trete damit der Ansicht des Herrn Justizministers entgegen, daß es nur in die Kriminal-Prozeßordnung gehöre, ob das Fallbeil angeordnet werden solle. Meiner Meinung nach wird die Strafe durch die Art der Vollstreckung wesentlich verändert. Auch im alten Landrechte steht: „Wird mittelst des Rades vom Leben zum Tode gebracht.“ Es scheint mir daher, daß die Bestimmung in das Strafrecht und nicht in die Kriminal-Prozeßordnung gehört. Es liegt in der Art, wie die Todesstrafe vollstreckt wird, eine wesentliche Verschiedenheit der Strafe. Ob der Scharfrichter mit dem Beile enthauptet und dem Hinzurichtenden möglicher Weise viele Qualen verursacht, oder ob es ein Instrument giebt, welches die Strafe mit einem Hiebe sicher vollstreckt, — ist ein wesentlicher Unterschied. Deshalb gehört die Bestimmung in das Strafrecht.

Justizminister **Uhden**: Im Landrechte werden verschiedene qualifizirte Todesstrafen erwähnt, unter ihnen auch das Rädern, im Gegensatze gegen die einfache Todesstrafe. Ob die Enthauptung aber durch das Fallbeil oder durch das Beil erfolgen soll, ist eine Sache der Zweckmäßigkeit, und man kann darüber streiten, ob die eine oder die andere Art die bessere sei. Die Bestimmung gehört aber in die Kriminal-Prozeßordnung.

Abg. v. **Auerswald**: Ich muß die Bitte hinzu-

fügen, daß der Herr Marschall gestatte, die Debatte getrennt zu führen. Es sind Mehrere, die für die eine Frage stimmen werden, nicht aber für die andere. Ich gestatte mir die Frage: ob der Herr Marschall nicht die Debatte zuerst über die Vollziehung durch das Fallbeil vorgehen lassen wolle?

Abg. Graf v. **Zech-Burkersrode**: Als im Jahre 1843 der Strafgesetz-Entwurf den sächsischen Provinzial-Ständen vorlag, wurde vorgeschlagen, bei dem Gouvernement auf Einführung des Fallbeiles anzutragen. Der Vorschlag wurde nicht angenommen, weil er in die Kriminal-Prozeßordnung gehöre; dann auch, weil man fand, daß dieses Instrument zu sehr an die Gräuel der Schreckenszeit der französischen Revolution erinnere und sich deshalb ein besonderer Schauder an dieses Instrument knüpfe. Dazu tritt, daß ich in neuerer Zeit mehrere Fälle in der „Gazette des Tribunaux" gelesen habe, wo ein Mißlingen mit diesem Instrumente Statt gefunden hat. Es gewährt also keine Sicherheit. Ich erkläre mich gegen den Vorschlag.

Vice-Marschall: Ich möchte mich doch gegen die Trennung der Fragen erklären. Die Bestimmung gehört entweder in dieses Gesetz oder in ein anderes. Nur inwiefern die Bestimmung in das vorliegende Gesetz gehört, haben wir zu debattiren. Nach meiner Meinung kann die Frage also nur heißen: ob die Bestimmung in das Strafrecht aufzunehmen ist.

Abg. **Dittrich**: Ich halte die Enthauptung durch das Fallbeil für würdiger, als die durch Menschenhand.

In Betreff der Theilung der Frage schließe ich mich dem an, was der Redner vor mir gesagt hat. Die Bestimmung gehört nach meiner Meinung in das materielle Strafrecht, es würden auch sonst bei den nachfolgenden Strafen, wie z. B. bei der des Zuchthauses, im Entwurfe nicht solche Bestimmungen aufgenommen sein.

Justizminister **Uhden**: Das hat eine ganz andere Bedeutung. Es handelt sich, den Unterschied zwischen Zuchthaus, Strafarbeit und Gefängniß festzustellen; hier ist die Rede vom modus exequendi.

Abg. **Sperling**: In der Sache selbst, glaube ich, werden uns, als Mitgliedern des Ausschusses, die Beschlüsse der Provinzial-Landtage maßgebend sein, und da die Mehrzahl derselben sich für das Fallbeil ausgesprochen hat, so wird wohl auch schon deshalb unser Beschluß dafür ausfallen. In Beziehung auf die Frage: ob die diesfällige Bestimmung in das materielle Gesetz aufzunehmen sei, bin ich der Meinung des Herrn Abg. aus Pommern, daß eine jede Strafe einen Eindruck auf das Volk machen soll, und daß es bei diesem Eindruck auf die Art der Vollstreckung viel ankomme. Der Eindruck wird, je nachdem die Hinrichtung durch Menschenhand oder durch ein Instrument vollzogen wird, ein verschiedener sein, und deshalb halte ich es gleichfalls für nothwendig, daß die in Rede stehende Bestimmung in das vorliegende Gesetzbuch aufgenommen werde.

Abg. Frhr. v. **Wolff-Metternich**: In Bezug auf

die Fragestellung erlaube ich mir die Bemerkung, daß, wenn eine Bestimmung über das Instrument der Hinrichtung nicht getroffen werden sollte, mit Publikation des Strafgesetzes eine Verlegenheit für die Gerichte eintreten würde, weil es dann an einer gesetzlichen Bestimmung fehlen würde, wie der Verbrecher vom Leben zum Tode gebracht werden solle, da nach dem Landrechte das Schwert als solches bezeichnet ist, weshalb dann eine besondere gesetzliche Bestimmung über die Wahl des Instruments erlassen werden müßte.

Justizminister **Uhden**: Daß dadurch eine Verlegenheit entstehen könne, glaube ich widersprechen zu müssen, weil es sich von selbst versteht, und weil auch durch eine spätere Ordre die Todesart des Schwertes in die des Beiles umgeändert und somit die Todesstrafe durchs Beil unbedingt festgestellt ist.

Abg. **Grabow**: Ich muß dem, was der Herr Justizminister erklärt hat, widersprechen. Das Einführungs-Patent sagt ausdrücklich, daß mit Publikation des neuen Gesetzes nicht nur die landrechtlichen, sondern auch alle anderen auf das jetzt gültige Kriminalrecht bezüglichen Bestimmungen wegfallen sollen. Wenn nun 1811 die Hinrichtung mit dem Schwerte aufgehoben und die Strafe des Beils eingeführt ist, so schließe ich mich dem Bedenken an, welches das Mitglied aus Westfalen aufgestellt hat. Ich bemerke, daß nach den Beschlüssen, welche bei Berathung des Kriminal-Gesetzentwurfes in der Mark Brandenburg 1843 gefaßt worden sind, die Strafe durch das Fall-

beil vollstreckt werden soll, und daß der Antrag mit großer Majorität angenommen worden ist. Ich glaube, daß die Art und Weise, wie die Strafe vollstreckt werden soll, in das Kriminalrecht aufgenommen werden muß, und trete der Bemerkung bei, die ein Redner vor mir schon in dieser Hinsicht mit Beziehung auf die Zuchthausstrafe gemacht hat. Ich glaube demgemäß auch, daß die Art und Weise, wie die Strafe vollstreckt werden soll, in das Kriminalrecht aufgenommen werden muß, und ich kann nur der Bemerkung des Redners vor mir beitreten, welcher sagte, daß ja schon bei §. 9. bestimmt wird, in welcher Weise die Zuchthausstrafe executirt werden solle. Wenn man nun den modus exequendi bei der Zuchthausstrafe in das Gesetzbuch aufnimmt, so glaube ich auch, daß der modus exequendi für die Todesstrafe darin stehen muß und als ein nothwendiges Requisit in das materielle Recht gehört. Ich entscheide mich ferner dafür, daß die Enthauptung durch das Fallbeil statt finde, und bemerke dabei, daß das Fallbeil ein mittelalterliches Instrument, daß es schon im 14. Jahrhundert in Anwendung gekommen ist, daß es nach den bisherigen Erfahrungen die sicherste Art der Vollstreckung der Todesstrafe darbietet, daß es das Instrument ist, welches den Menschen am wenigsten entwürdigt, während wir bei der Hinrichtung mit dem Beile ꝛc. oft einen Scharfrichter sehen, der in dem Augenblicke, wo die Hinrichtung statt findet, durch eine Regung seines inneren Gefühls möglicher Weise

einen schaudererregenden Anblick herbeiführen kann. Aus allen diesen Gründen bin ich für die Anwendung des Fallbeils.

Marschall: Ich hatte ursprünglich die Frage so gestellt: Soll bei Vollstreckung der Todesstrafe die Anwendung des Fallbeiles beantragt werden? Und nur der Vorgang bei der vorigen Frage veranlaßte mich, noch eine Abänderung dahin vorzunehmen: Soll im Gesetze ausgedrückt werden, daß die Vollstreckung durch das Fallbeil zu bewirken sei. Ich habe dem nichts entgegenzusetzen, daß deshalb die Frage getheilt werde, daß also die ursprünglich von mir gedachte Frage zuerst gestellt würde, und als zweite Frage: Soll im Gesetze ausgedrückt werden, daß die Vollstreckung der Todesstrafe durch das Fallbeil zu bewirken sei? Das wird wohl alle Bedenken lösen. Die erste Frage ist also: Soll bei Vollstreckung der Todesstrafe die Anwendung des Fallbeils beantragt werden? (Beinahe einstimmig bejaht.) Die zweite Frage heißt: Wird beantragt, daß im Gesetze ausgedrückt werde, daß die Vollstreckung der Todesstrafe durch das Fallbeil zu bewirken sei? (Große Mehrheit dafür.) Wir gehen nun über zum nächsten Gegenstande der Berathung, der Schärfung der Todesstrafe.

Abg. Frhr. v. **Wolff-Metternich:** Ich habe mir erlaubt, ein Amendement zu diesem §. zu stellen, was die Streichung des Absatzes ad 2. zum Gegenstande hat. Es läuft darauf hinaus, daß die verschärfte Todesstrafe auf die Fälle des Hochverrathes und des Va=

termordes möge beschränkt bleiben. Es hat mich dabei die Betrachtung geleitet, daß eine so schauerliche Execution, als die der verschärften Todesstrafe ist, auch vom Allerhöchsten Gesetzgeber nur für die seltensten und dringendsten Fälle bestimmt werden soll. Wenn man aber weiß — und es liegt das in der Natur der Sache — daß fast kein Todesurtheil zur Vollstreckung kommen wird, wo nicht sehr erhebliche, erschwerende Umstände concurrirt haben, so ziehe ich daraus die Folgerung, daß mithin, mit vielleicht wenigen Ausnahmen, bei fast allen Executionen der Hinrichtung eine verschärfte Todesstrafe eintreten würde. Es tritt aber auch noch hinzu, daß der §. 2. weiter sagt, daß nicht allein bei erschwerenden Umständen, sondern auch dann verschärfte Todesstrafe eintreten soll, wo das Verbrechen „mit Verläugnung des Ehrgefühls“ begangen worden ist. Der Begriff von Ehrgefühl ist ein sehr weiter und ausgedehnter, ist sehr schwer zu umgränzen, und daher liegt die Besorgniß nahe, daß dem arbitrio des Richters ein zu weiter Spielraum werde eröffnet werden, und daß mithin in ganz gleichen Fällen bei verschiedenen Gerichtshöfen die verschiedensten Urtheile werden gefällt werden. Um das zu vermeiden und den Spielraum des richterlichen Ermessens einzuengen, auch die Executionen mit verschärfter Todesstrafe auf das geringste Maaß zu beschränken, habe ich mir erlaubt, dahin anzutragen, daß Absatz 2. des §. 8. wegfallen möge.

Abg. v. **Platen**: Ich stimme in meiner Ansicht

mit allen den Gründen überein, die das verehrte Mitglied aus Westfalen so eben ausgesprochen, jedoch nicht in dieser Beschränkung, wie er sie beansprucht; ich kann mich nur dem Antrage der Abtheilung anschließen, daß die noch fraglichen Bestimmungen des §. wegfallen mögen. Ich glaube, das Amt des weltlichen Richters hört mit dem Tode des Verbrechers auf, und es tritt dann ein anderer Richter an seine Stelle, dem wir keine Vorschriften machen können. Die Verstümmelung eines Leichnams scheint mir nicht anwendbar, sondern gegen jedes sittliche Gefühl zu streiten. Wenn darin überhaupt eine Schärfung der Todesstrafe nicht liegt, da die Verschärfung nach dem Tode eintritt, so haben außerdem sich auch bereits bei Berathung des Gesetzentwurfs von 1843 fast einstimmig sämmtliche Landtage gegen jede Schärfung der Todesstrafe ausgesprochen, und selbst in dem Gutachten des Staatsministeriums auf den Gesetzentwurf von 1845 hat man eine Schärfung durch Verstümmelung der Leiche nicht angemessen gefunden. Es ist daher auffallend, daß diese Schärfung dennoch wiederum aufgenommen worden ist; ich stimme daher für den Fortfall der noch fraglichen Bestimmungen des §.

Abg. Allnoch: Ich glaube mich auch nur für die Ansicht der Abtheilung aussprechen zu können und glaube, daß vorweg darüber entschieden werden muß. Wenn Gesetze erlassen, ist auf die Cultur des Volkes, dem sie gegeben werden, Rücksicht zu nehmen. Daß das preußische Volk auf einer ziemlichen Höhe der

Bildung steht und fortschreitet, wird Niemand bestreiten; es wird von unseren Nachbarstaaten sehr häufig darum beneidet. Die geschärfte Todesstrafe finde ich also nicht dem Zeitalter anpassend; ich glaube, die Schärfung würde eine gefühlverletzende Rohheit sein und das menschliche Gefühl, einen entseelten Körper noch zu verstümmeln, empören.

Abg. Frhr. v. Gudenau: Ich erkläre mich allerdings auch gegen jede Verschärfung der Todesstrafe in dem Sinne einer speziellen Verschärfung, glaube aber, daß es durchaus nothwendig ist, hier oder an einer anderen passenden Stelle die Bestimmung aufzunehmen, daß die Verurtheilung zur Todesstrafe stillschweigend und kraft des Gesetzes den Verlust der Ehrenrechte mit sich bringt. Die Abtheilung hat zwar bemerkt, daß diese Schärfung nicht eintreten könne, weil mit dem Leben ohnehin die Möglichkeit der Ausübung der Ehrenrechte aufhöre; das ist allerdings richtig, aber es scheint mir eine ganz richtige Consequenz zu sein, daß diejenigen Folgen, die das Gesetz an eine minder schwere Strafe knüpft, auch nothwendig mit der allerschwersten Strafe verbunden sein müssen. Ich kann meinen Vorschlag keine Schärfung nennen, wovon ich selbst weit entfernt bin; denn wird die Strafe vollzogen, und es ist der Verlust der Ehrenrechte im Urtheile nicht ausgedrückt, eben weil er sich von selbst verstehe, so kann es dem Verurtheilten beinahe gleichgültig sein, ob die Strafe diese Folge habe oder nicht. Die Nothwendigkeit der von mir vorgeschlagenen Con-

sequenz scheint mir aber darin zu liegen, daß durch die Annahme des Gegentheils das Begnadigungsrecht der Krone wesentlich beeinträchtigt wird. Die Krone kann begnadigen, aber nicht die Ehrenrechte nehmen, wenn sie nicht durch rechtskräftiges Urtheil vorher abgesprochen worden sind. Die Krone hätte also z. B. nur die Wahl, den einfachen Mörder hinrichten zu lassen, oder ihn zu einer milden, nicht entehrenden Freiheitsstrafe zu begnadigen. Das Letztere stimmt in vielen Fällen nicht mit der Gerechtigkeit gegen andere Verbrecher, die wegen geringerer Verbrechen zu einer entehrenden Strafe verurtheilt werden. Das wäre ein offenbarer Widerspruch. Um also das Begnadigungsrecht der Krone ungeschmälert zu lassen und die Krone in den Stand zu setzen, es auszuüben ohne eine Unbilligkeit gegen andere mindere Verbrecher, habe ich mich bewogen gesehen, den Vorschlag zu machen.

Abg. **Camphausen**: Ich glaube, daß die Erwägung dieses Vorschlages erst später bei §. 20. zu erfolgen haben und daß der Abgeordnete hiermit einverstanden sein wird.

Abg. Frhr. v. **Gudenau**: Sehr gern, ich mußte dies aber hier bemerken, weil jetzt über die Todesstrafe berathen wird. Bis zu §. 20. kann es aber wohl nicht verschoben bleiben.

Marschall: Ich frage, ob dieser Vorschlag Unterstützung findet. (Ausreichend unterstützt.)

Abg. v. **Saucken-Tarputschen**: Ich kann eine Verschärfung der Todesstrafe nicht zulässig erkennen, die

Todesstrafe wird einfach vollzogen, sie selbst wird dadurch nicht verschärft, — sie ist eine vollendete That, eine Verstümmelung des Leichnams ist eine zweite zur ersten nicht mehr gehörende, sondern nur ein Akt der Rohheit und Grausamkeit und so unwürdig des preußischen Staates. Ich gebe auch nicht viel auf Zeitungs-Nachrichten, aber kürzlich haben wir aus einem Nachbarstaate die Nachricht, daß einem Verbrecher vor dem Tode die Hand abgehauen worden ist. Hier hat die Handlung einen Grund, ein Zweck wird dadurch erreicht. Dem Wunsche der Marter ist nachgegeben. Die Grausamkeit hat Spielraum gefunden und ist so nicht blos ein Schauspiel, wie die Schärfung bei uns es immer nur bliebe. Und wenn nun, wie zu erwarten steht, selbst die Hinrichtungen kein öffentliches Schauspiel mehr sein, die Ausstellung des Kopfes und das Abhauen der Hand dann doch auch nicht mehr öffentlich statt finden sollen, dann fällt wohl der letzte Grund, selbst für eine blos symbolische Schärfung der Todesstrafe, fort.

Correferent: Ich glaube, daß wir auch hier in einer Debatte sind, die aus zwei Theilen besteht, über die Schärfung der Todesstrafe und über den Antrag des Abg. aus der Rheinprovinz, der wesentlich verschieden von der Verschärfung ist. Er ist eine Interpretation des Wesens der Todesstrafe, die sich nach meiner Ansicht ganz von selbst versteht. Ich stelle daher anheim, ob es nicht dem Herrn Marschall ge-

fallen wolle, den Theil der Debatte zu bezeichnen, worüber sich die Discussion verbreiten kann.

Marschall: Es möchte sich schwierig zeigen, immer den einen Gegenstand von dem anderen getrennt zu halten. Gegenstand einer Frage wird der Vorschlag des Abg. v. Gudenau jedenfalls werden, übrigens ist es allerdings zweckmäßig, beide Gegenstände auch in der Berathung auseinander zu halten und sich vorläufig bloß über die Schärfung der Todesstrafe auszusprechen, von welcher im Entwurfe die Rede ist.

Abg. Abegg: Ich beschränke mich blos darauf, mein Gefühl auszusprechen und das Gefühl derer, mit denen ich über die Gesetz-Vorlage gesprochen habe. Und so halte ich es für Pflicht, zu sagen, daß diese Schärfung nach dem Tode allgemeinen Abscheu erregt hat, und hoffe, daß wir den Antrag machen werden, daß diese Schärfung ganz aus dem Gesetze komme. (Vielseitiges Ja.)

Abg. Prüfer: In Bezug auf die Verschärfung der Strafe muß auch ich bekennen, daß ich sie nicht sowohl für die, welche sie erkennen, als auch für die, welche sie auszuführen haben, für durchweg unwürdig halte.

Abg. Graf v. Renard: Ich weiß nicht, wie wir den Vorschlag des Abgeordneten aus der Rheinprovinz trennen sollen, wenn beantragt wird, daß der Verlust der Ehrenrechte als eine Schärfung der Todesstrafe zugleich mit ausgesprochen werde.

Justizminister v. Savigny: Ich glaube, daß durch

die Wendung, welche die Diskussion genommen hat, vermittels eines neuen Vorschlages die Sache doch in eine etwas unrichtige Lage gekommen ist, wodurch manche Zweifel entstehen können, und ich erlaube mir, hierauf aufmerksam zu machen. Die Abtheilung hat sich einstimmig gegen jede Schärfung erklärt; die Schärfung der Todesstrafe aber haben wir bis jetzt in den Gesetzen aller Nationen und aller Zeiten gefunden, selbst bis auf die neueste Zeit hin, auf welche doch gewiß die neue Bildung mannigfaltigen Einfluß ausgeübt hat, wie auch in den beiden Strafgesetzbüchern, die in unserem Lande gelten, solche Schärfungen der Todesstrafe angeordnet sind, in unserem Allgemeinen Landrechte und in dem rheinischen Strafgesetzbuche. Diese Wahrnehmung ist jedenfalls sehr merkwürdig. Ich bin weit entfernt, darauf als auf eine Autorität für die Räthlichkeit und Güte dieser Bestimmung mich berufen zu wollen, aber sie fordert doch auf zu der Frage, wie man auf diese gesetzliche Maßregel gekommen ist. Daran ist kein Zweifel, daß dem allgemeinen Prinzip nach die Schwere der Strafe angemessen sein soll der Schwere des Verbrechens. Dies Prinzip der Gerechtigkeit zieht sich durch alle Gesetzbücher durch: schwere Verbrechen sollen mit schweren Strafen bedroht werden. Dies ist anerkannt bei allen anderen Strafen, insbesondere bei allen Freiheitsstrafen. Wenn nun von Schärfung der Todesstrafe fast in allen bisherigen Gesetzen die Rede ist, so liegt dabei dasselbe Prinzip zu Grunde, d. h. das Prinzip:

auch unter den todeswürdigen Verbrechen selbst noch einen ähnlichen Unterschied in der Bestrafung durchzuführen, wie unter den übrigen Verbrechen derselbe unzweifelhaft gelten muß. Die Frage also ist die: ist es möglich und gut, dieses Prinzip, was in allen anderen Theilen des Strafrechtes unzweifelhafte Anerkennung findet, auch bis innerhalb der Gränzen der Todesstrafe durchzuführen? — Das ist der eigentliche Stand der Sache. Dagegen ist ein besonders wichtiger Grund geltend gemacht worden, und es ist unstreitig der stärkste, der dagegen eingewendet werden kann. Bei Weitem die meisten Schärfungsmittel, die angewendet worden sind in den verschiedenen Gesetzgebungen, bestehen in Qualen, die dem Verbrecher zugefügt werden, gerade in der wichtigsten und schrecklichsten Stunde seines Lebens, unmittelbar vor dem Tode. Also in Qualen durch die Art der Hinrichtung, durch Rädern von unten, durch Verstümmelung der Glieder u. s. w., und durch diese Qualen vor der Hinrichtung ist der Verbrecher oft in die Unmöglichkeit versetzt worden, das zu thun, was wir auch dem schwersten Verbrecher wünschen müssen, daß er durch wahre und ernste Reue zu dem schwersten Schritte sich vorbereite, daß er also sein Verbrechen ernstlich bereue und Versöhnung mit Gott suche. Dieses wird durch die Verschärfung vor dem Tode erschwert, oft unmöglich gemacht, und dadurch geschieht etwas, daß die Befugniß des Gesetzgebers und des Richters überschreitet. In dieser Ueberzeugung hat schon der Ent=

wurf von 1843, indem er die Schärfung der Todesstrafe vorschlug, von jeder Qual für den Verbrecher Abstand genommen und blos etwas mehr Symbolisches an deren Stelle gesetzt, was auch schon früher vorkam: das Schleifen zur Richtstätte. Man hat also in Anerkennung des Prinzips einen Schritt nach dieser Richtung hin gethan, aber keinen vollständigen; denn es ist nicht zu läugnen, daß auch noch durch diese Schleifung zur Richtstätte ein Abscheu in der Seele des Verbrechers bewirkt werden kann, von ähnlicher Einwirkung auf die Seele des Verbrechers, wie die der körperlichen Qual. Und so hat der vorliegende Entwurf die Absicht, Alles streng zu vermeiden, wodurch der Verbrecher gehindert werden könnte, unmittelbar vor dem Tode mit aufrichtiger Reue sich zu beschäftigen. Eben dahin deutet das andere Mittel der Schärfung, welches hinzugefügt worden ist, der Ausspruch des Verlustes der Ehrenrechte, was also den Sinn hat: es soll bei manchen besonders schweren Verbrechen dadurch ein Unterschied von anderen todeswürdigen Verbrechen ausgedrückt werden. Auch diese Art der Schärfung wird nicht getroffen von dem Vorwurfe einer verderblichen Einwirkung auf den Verbrecher in der Stunde des Todes. Die Abtheilung hat dagegen gesagt, diese Art der Schärfung sei unmöglich, weil der Verbrecher nach dem Tode keine Ehrenrechte mehr ausüben könne. Dies beweist zu viel, denn wenn es möglich ist, ohne Unterschied den Verlust der Ehrenrechte mit der Todesstrafe zu verbinden

(wie es im code pénal geschieht), so ist diese Verbindung auch möglich in einzelnen Fällen. Ich muß aber ferner anführen, daß dieses auch keine neue Erfindung ist, denn dieselbe Auffassung findet sich durch die deutschen Strafrechte aller Jahrhunderte. Man hat von jeher unterschieden zwischen ehrlicher und unehrlicher Hinrichtung und hat dies früher dadurch zur Anschauung gebracht, daß die eine durch den Scharfrichter, die andere durch den Henker erfolgte. Also Schonung der Ehre und Vernichtung der Ehre neben der Todesstrafe hat man immer als möglich angenommen. Ich muß endlich darauf aufmerksam machen, was mit dem Antrage eines Abgeordneten in Verbindung steht und wodurch die Sache eine neue Wendung bekommen wird. Wenn die Abtheilung sagt, es sei unmöglich, daß man bei manchen besonders schweren Verbrechen den Verlust der Ehrenrechte als Schärfung ausspreche, so wird das widerlegt durch alle diejenigen Strafgesetzgebungen, worin gesagt wird, daß mit einem jeden Todesurtheile der Verlust der Ehrenrechte verbunden sei. An der Spitze steht das rheinische Strafgesetzbuch, worin von vorn herein gesagt ist, daß die Todesstrafe infamirend, also mit dem Verluste der Ehren-Bürgerrechte verbunden sei. Davon unterscheidet sich der Vorschlag des Entwurfs nur dadurch, daß das, was dort als Charakter der Todesstrafe überhaupt angesehen wird, nach dem Entwurfe nicht allgemein sein soll, sondern ein besonderer Charakter derjenigen Todesstrafe, welche für die schwersten,

todeswürdigen Verbrechen ausgesprochen wird. Es unterscheidet sich also dieses von der rheinischen Gesetzgebung darin, daß in jenem Punkte unser Entwurf milder erscheint, als jene, weil dort der Verlust der Ehrenrechte die nothwendige und unzertrennliche Folge sein soll von jeder Todesstrafe überhaupt. Das ist es, worauf ich aufmerksam machen wollte und daran den Antrag knüpfen, daß insbesondere nicht eine einzige Abstimmung erfolgen möchte über die Frage: „Soll die Schärfung überhaupt erfolgen oder nicht?" sondern, daß der Verlust der Ehrenrechte in der Abstimmung getrennt werde.

Correferent: Ich pflichte der Ansicht des Herrn Justizministers der Gesetzgebung vollkommen bei, daß durch das vorgeschlagene Amendement des Mitgliedes aus der Rheinprovinz hier schon die Diskussion eine eigenthümliche Lage bekommen hat, indem es sich zum ersten Male um einen Begriff handelt, der prinzipiell das ganze Strafrecht im Innersten berührt, nämlich um den Begriff der bürgerlichen Ehre. Wir werden später bei dem betreffenden §. darauf kommen, in wie fern dieser Begriff ausgedehnt werden soll, und in welchem Verhältniß die betreffende Strafe mit den übrigen Strafen in Verbindung gesetzt werden müsse. Es wird uns dann vielleicht klar werden, daß diese Strafen und der zu berührende Gesichtspunkt zu denen gehören, welche gestern bei der Dreitheilung in Anregung gebracht worden sind, und daß es vielleicht angemessen erscheinen dürfte, hierüber die definitive Be-

schlußnahme auszusetzen bis nach dem Beschlusse, den die hohe Versammlung im Einverständnisse mit dem Gouvernement gestern gefaßt hat, durch Mittheilung der Abtheilung und des Gesetzgebungs-Ministeriums es versucht worden ist, eine Einigung darüber eintreten zu lassen, welche Prinzipien dem Straf-Systeme zu Grunde gelegt werden sollen. So viel ist klar, daß es sich nur um zwei verschiedene Arten der Schärfung handelt, die eine durch äußere, die andere durch innere Mittel. Dem gestellten Amendement zufolge, und dies ist auch meine Ansicht, kann die Schärfung durch Verlust der Ehrenrechte keine Schärfung sein, weil sie etwas Anderes ist. Denn der Verlust der bürgerlichen Ehre bildet einen nothwendigen Bestandtheil jedes Todesurtheils. Ich frage, was ist ein Todesurtheil? Es ist das Urtheil, wodurch der Staat dem Einzelnen das Recht zum Leben abspricht. Mit welcher Consequenz kann der Staat dem Einzelnen das Recht zum Leben absprechen und doch ihm die Ehrenrechte, das Recht, Bürger zu sein, lassen? Ist das nicht ein Widerspruch? Dies wird zu dem Resultate führen, worauf bereits der Abg. aus der Rheinprovinz aufmerksam gemacht hat, daß, wenn Se. Majestät das Begnadigungsrecht üben, wohl die Todesstrafe wegfällt, der Verlust der bürgerlichen Ehre im Wege der Begnadigung ausgesprochen werden muß, wenn der Todesstrafe eine angemessene Freiheitsstrafe substituirt werden soll. Es scheint dies auch von Seiten des Herrn Ministers der Gesetzgebung anerkannt zu werden; es

ist aber dabei hervorgehoben worden, daß andere Gründe vorliegen, welche eine solche Schärfung durch innere Mittel nothwendig machen. Es ist dabei namentlich darauf Bezug genommen, daß es in den meisten deutschen Strafgesetzgebungen, namentlich in den ältesten, der Fall sei, indem dort allerdings ein Gegensatz zwischen entehrenden und nicht entehrenden Hinrichtungen existirt. Ich glaube jedoch, daß gerade auf dem Standpunkte, auf welchem wir uns jetzt befinden, gegen diese Auffassung der entschiedenste Widerspruch eingelegt werden muß. Es beruht in der That, meines Erachtens, die Auffassung, die jener älteren Kriminalgesetzgebung zu Grunde gelegt worden ist, auf einer nicht gehörig gebildeten, unrichtigen Auffassung von der Würde des Staates. Diese ging dahin, daß der Staat jeden Verbrecher als einen Feind betrachtete, gegen den er wüthen müsse, und da das Leben des Verbrechers noch nicht genugsame Rache zu gewähren schien, ging er weiter und fügte zum Tode noch den Schimpf. Das ist die Ansicht, die, meines Erachtens, den älteren deutschen Kriminalgesetzgebungen zum Grunde liegt; das ist eine Ansicht, welche die Kriminal-Politik unserer Tage nicht billigen wird. Sie werden, so hoffe ich, die Ansicht theilen, welche das rheinische Strafrecht ausspricht, welches die Staatsbürger-Ehre und das Recht, Bürger zu sein, als dasjenige betrachtet, was im Staate geschirmt und erhalten werden muß, so lange als möglich; was aber dann

verloren gehen muß, wo das Urtheil die härteste Strafe ausspricht, nämlich das Recht, Mensch zu sein.

Marschall: Dem von dem Correferenten gemachten Vorschlage, diesen Gegenstand ausgesetzt zu lassen bis zu der Berathung, welche nachfolgen wird, wenn die erwartete Verständigung zwischen der Abtheilung und Mitgliedern des Ministeriums versucht sein wird, ist bis jetzt nicht entgegengetreten worden.

Abg. v. Gudenau: Ich habe nichts gegen diesen Vorschlag zu erwidern, den ich für sehr zweckmäßig halte, und habe mit vieler Befriedigung bemerkt, daß der Herr Correferent meiner Ansicht beigetreten ist. Durch seine Widerlegung ist schon Alles erledigt, was ich anführen wollte. Ich wollte mich nur dagegen verwahren, als ob ich irgend eine Verschärfung der Todesstrafe im Sinne habe; ich wollte nur die Begnadigung erleichtern. Auf das, was der Herr Justizminister gesagt hat, daß die, wenn ich richtig verstanden, bedeutendsten Strafgesetzgebungen bis jetzt eine Schärfung der Todesstrafe beibehalten haben, muß ich erwidern, daß eine solche sehr hochstehende Strafgesetzgebung, nämlich die österreichische, bereits vor 44 Jahren jede Schärfung der Todesstrafe aufgehoben und verboten hat.

Abg. Sperling: Wenn ich den Vortrag des Herrn Abg. aus der Rheinprovinz richtig aufgefaßt habe, so geht er dahin, die Bestimmung bestehen zu lassen, wonach ausdrücklich auf Verlust der Ehrenrechte erkannt werden soll.

Abg. v. Gudenau: Nicht ausdrücklich, sondern stillschweigend.

Abg. Sperling: Dann bin ich mit ihm einverstanden, denn das Begnadigungsrecht will ich nicht beschränken. Nur noch einige Worte in Beziehung auf eine Aeußerung des Herrn Justiz-Ministers. Derselbe nahm Bezug auf eine Bestimmung der französischen Gesetzgebung. Diese enthält sehr viele Bestimmungen, die zu loben sind; indessen dürfen wir doch in materieller Beziehung ihnen nicht überall folgen. Wir müssen uns vergegenwärtigen, daß sie zu einer Zeit entstanden sind, da der Gesetzgeber hauptsächlich darauf bedacht war, seine Person zu schützen, und er deshalb in einem zu hohen Grade dem Abschreckungsprincipe gehuldigt, über welches die neuere Zeit gewissermaßen den Stab gebrochen hat. Es ist bei allen Strafgesetzgebungen gewöhnlich und nothwendig, daß die Bestimmung des Strafmaßes sich nach der Größe der Verbrechen richtet, daß auf gröbere Verbrechen eine härtere Strafe, auf mildere Verbrechen eine geringere Strafe gesetzt werde. Um aber zu diesem Resultate zu gelangen, wird weiter nichts nöthig sein, als daß man sich einen Strafrahmen bilde und in diesem die einzelnen Verbrechen nach ihrer Intensivität hineinpaßt. Es ist aber nicht nothwendig, daß man über diesen Strafrahmen durch sogenannte Verschärfungen hinausgehe. Gehe ich auf die specielle Bestimmung des vorliegenden Paragraphen über, so muß ich mich gegen die Schärfung der Todesstrafe

um so mehr erklären, als eine jede Strafe nur den Verbrecher selbst treffen soll, also auch eine etwaige Schärfung als Zugabe zu der Strafe nur den Verbrecher treffen darf, hier aber die beabsichtigte Schärfung nicht mehr den Verbrecher treffen, sondern eine Operation herbeiführen würde, welche mit dem entseelten Leichname desselben vorgenommen, und so ein Uebel sein möchte, welches Ueberlebenden, Unschuldigen zugefügt würde.

Landtags-Commissar: Ehe die hohe Versammlung zur Abstimmung über den vorliegenden Paragraphen übergeht, erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, daß sie damit nicht zugleich über die Frage absprechen wolle, ob die Todesstrafe in Beziehung auf den Verlust der bürgerlichen Ehre völlig gleichzustellen sei. Der Hauptgrund, welcher den Vorschlag, die Schärfung der Todesstrafe beizubehalten, veranlaßt hat, liegt darin, daß zwischen den Verbrechen, welche nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe mit dem Tode bestraft werden, ihrer moralischen Würdigung nach noch ein sehr großer Unterschied besteht, den auch in dem Strafmaße einigermaßen auszudrücken räthlich erschien. Wie groß ist die Kluft zwischen einem Menschen, der durch augenblickliche Wallung der Leidenschaft, der vielleicht durch eine Verirrung edler Gefühle zum todeswürdigen Verbrecher wird, und einem anderen, der Todesstrafe verfallenen Missethäter, dessen aus der niedrigsten Gesinnung hervorgegangenes Verbrechen ihn dem Abscheu, selbst der rohesten Volksschichten Preis giebt!

Besteht aber zwischen todeswürdigen Verbrechen ein großer Unterschied, so erscheint es auch als eine Art von Ungerechtigkeit, daß eine genau eben so zu bestrafen, wie das andere; ja, meine Herren! ich scheue mich nicht, es auszusprechen, den politischen Verbrecher wegen seiner aus möglicherweise edlen Gefühlen hervorgegangenen Verirrung nicht eben so zu bestrafen, wie den Vatermörder, welchen Geiz und Habsucht zu dem schrecklichen Verbrechen verleiten — das ist der Gedanke, welcher dem Vorschlage des Gesetzentwurfes zu Grunde liegt; er ist gewiß ein edler, möge auch die Ausführung als schwierig anerkannt werden. Ist die frühere Sitte, die Todesstrafe durch Qualen des Verbrechers zu schärfen, verworfen, findet auch der Vorschlag der symbolischen Schärfung nach dem Tode keinen Anklang, so kann doch die Unterscheidung zwischen der ehrlosen und nicht infamirenden Todesstrafe bestehen bleiben. Es ist behauptet worden, daß mit dem Tode der Verlust der Bürgerlichen Ehre nothwendig verbunden sei, weil nach dem Tode von den Ehrenrechten kein Gebrauch gemacht werden könne. Aber ich frage Sie, ob mit dem Tode die Ehre, ob mit dem Tode der Name aufhört, ob es den Angehörigen eines unglücklichen Verbrechers gleichgültig sein kann, in welcher Weise sein Name auf die Nachwelt gebracht wird. Ich frage Sie, ob dem Soldaten, der im Augenblicke einer Uebereilung gegen seinen Vorgesetzten sich vergeht, und den die Strenge des Kriegsrechtes zum Tode verurtheilen muß, damit die

Disciplin der Armee nicht untergehe, der muthig vor seine Kameraden hintritt, um die tödtliche Kugel zu empfangen, ich frage Sie, ob sein Name gleich zu stellen sei dem Verbrecher, der aus Rache oder Habsucht in tiefer Verworfenheit das abscheulichste, todeswürdigste Verbrechen begeht. Ich glaube nicht, daß die hohe Versammlung dieses anerkennen wird, und wenn sie es nicht anerkennt, so wiederhole ich die Bitte, daß sie durch diese Abstimmung noch nicht darüber entscheiden möge, ob nicht der Unterschied zwischen infamirender und nicht infamirender Todesstrafe bestehen bleiben möge. (Bravoruf.)

Abg. Graf v. Schwerin: Ich glaube, es ist das bereits anerkannt. Beide Fragen müssen getrennt werden. Die Discussion hat sich nur um die Frage gedreht: Soll die Verschärfung der Todesstrafe wegfallen?

Landtags-Commissar: Ich habe diese Worte nur in der Besorgniß gesprochen, daß aus der Abstimmung über die vorliegende Frage die Behauptung hergeleitet werden könne, die hohe Versammlung habe auch die Verschärfung der Todesstrafe durch ausdrückliche Erklärung, daß sie eine schimpfliche und mit dem Verluste der bürgerlichen Ehre, wenn man will, nach dem Tode, verbunden sei, verwerfen wollen.

Abg. Camphausen: Es würde, insofern ich richtig verstanden habe, vorbehalten bleiben, ob gewisse Verbrechen mit Enthauptung bestraft werden sollen, ohne gleichzeitige Aberkennung der bürgerlichen Rechte, oder

ob dies immer der Fall sein werde. Diese Frage kann und muß vorbehalten bleiben. Wenn aber wirklich eine Schärfung der Todesstrafe erfolgen soll, so würde ich noch bestreiten müssen, daß das, was das Gesetz positiv anordnen will, das Erforderniß erledige, welches der Herr Minister mit edler Leidenschaft vorgetragen hat, und zu dessen Realisirung der Entwurf ein unpraktisches Mittel angiebt. Sehe ich die Nomenclatur der Dinge an, welche dem Verurtheilten genommen werden können, so ist es der Verlust des Rechtes, die National-Cocarde zu tragen, er wird seine Aemter, Würden und Titel, die Standschaft u. s. w. verlieren. Ich wünsche nicht jetzt auf die Erörterung dieser Frage einzugehen, sondern nur den Standpunkt anzudeuten, aus dem später erörtert werden kann, ob bei einzelnen Verbrechen auf die Todesstrafe mit einer Zuthat erkannt werden soll oder nicht.

Landtags-Commissar: Ich muß befürchten, daß der geehrte Deputirte aus der Rheinprovinz angenommen hat, ich habe, „in einer edlen Leidenschaft," wie er sich ausdrückt, eine Absurdität fordern wollen, indem ich angenommen, daß dem nicht ehrlosen Verbrecher nach dem Tode das Recht vorbehalten bleiben müsse, die National-Cocarde zu tragen, Ehrenämter zu bekleiden ꝛc. Ich hoffe, daß die hohe Versammlung mich frei hält von der Uebereilung, sei es auch in edler Leidenschaftlichkeit, dergleichen Anmuthungen an dieselbe zu stellen. Dabei aber beharre ich und behaupte es nochmals, daß es einen Unterschied gebe

zwischen ehrloser und nicht ehrloser Todesstrafe, wenn auch nicht für den im Grabe Ruhenden, doch für seine Nachkommen, seine Mitbürger und Alle, welche Theil an ihm nehmen!

Abg. Camphausen: Es ist mir leid, daß meine Worte den Herrn Landtags-Commissar verletzt haben. Ich kann nur erklären, daß dies nicht im Entferntesten in meiner Absicht gelegen hat. Wenn man es für nöthig erachtet, eine beschimpfende und eine weniger beschimpfende Todesstrafe vorzuschlagen, so wird es auch nöthig sein, darüber zu discutiren, ob die vorgeschlagene Art und Weise das rechte Mittel sei. Das war es, was ich ausführen wollte; es ist mir aber nicht im Entferntesten beigekommen, dem Herrn Landtags-Commissar zu nahe zu treten.

Abg. Graf v. Schwerin: Das Mißverständniß wäre vielleicht gar nicht vorgekommen, wenn der Abg. aus der Rheinprovinz erwogen hätte, daß die Abtheilung den §. 20. modificirt und den Begriff „bürgerliche Ehre" hineingebracht hat. Sie hat nicht gesagt, es sind einzelne Attributionen, welche aberkannt werden sollen, sondern es handelt sich um die staatsbürgerliche Ehre als die Basis aller einzelnen Ehrenrechte.

Correferent: Ich schließe mich der Ansicht des Vorsitzenden der Abtheilung an und stelle anheim, ob nicht der Herr Landtags-Commissar dieser Aeußerung beipflichte. Aus dem Gesichtspunkte, der bereits angedeutet worden ist, kann man abnehmen, welches System der Strafe mit Bezug auf den Verlust der staats-

bürgerlichen Ehre aufgestellt werden soll. Dieser Punkt gehört zu denjenigen, über welche nach dem gestern gefaßten Beschlusse noch Mittheilungen zwischen der Abtheilung und der Staatsraths-Commission für die Gesetzgebung statt finden sollen.

Landtags-Commissar: Mein Antrag ist ein sehr bescheidener gewesen. Ich habe nur gewünscht, daß die hohe Versammlung sich vergegenwärtige, daß durch die verneinende Abstimmung über die vorliegende Frage nicht präjudicirt werde der allgemeinen Frage: ob noch ein Unterschied zwischen der Todesstrafe bestehen bleiben könne. Das ist das Einzige, was ich gewünscht habe, und dieser Wunsch scheint Anklang in der Versammlung gefunden zu haben. (Allgemeines Ja!)

Abg. Dittrich: Es giebt nur ein Mittel, wenn es möglich ist, die Todesstrafe zu mildern, und ich wünsche dessen Anwendung so oft als möglich. Was der Herr Minister der Gesetzgebung angeführt hat, führt mich zu dem, was der Herr Correferent darauf erwiderte. Ich ziehe aber daraus das entgegengesetzte Resultat, nämlich das, daß der Antrag des Herrn Abg. v. Gudenau eine Milderung der Todesstrafe sein soll, während in dem, was der Herr Minister der Gesetzgebung angeführt hat, eine Schärfung liegt. Ich erkläre mich gegen jede Schärfung, auch in Beziehung auf die Ehrenstrafen. Wenn das einzige Milderungsmittel, welches es giebt, nämlich die Begnadigung Sr. Majestät, eintreten soll, so ist der Antrag, daß nur auf Verlust der Ehrenrechte erkannt

werden müsse, der angemessenste. Also im Interesse der Milde und nicht in dem der Schärfung beantrage ich den Beitritt zu diesem Antrage. Wenn der Herr Landtags-Commissar die Fälle hervorhebt, in denen ein todeswürdiges Verbrechen das schändlichste und weniger schändlich ist, so finden wir nur ein Mittel der Ausgleichung in der Gnade Sr. Majestät, aber nicht in der Verschärfung. Die Begnadigung kann mildern, wenn das Verbrechen für nicht so schändlich erkannt wird.

Abg. Steinbeck: Es handelt sich hier, wie es mir scheint, um Materie und Form, und beide müssen abgesondert ins Auge gefaßt werden. Es ist so gründlich und erschöpfend nachgewiesen worden, daß alle Gesetze zweierlei Arten der Todesstrafe anzuerkennen für nöthig gefunden haben. Es ist erschöpfend und uns wohl alle innig überzeugend hervorgehoben worden, daß diese Trennung auch aus dem philosophischen und politischen Standpunkte festgehalten werden müsse. Materiell würde eine solche Trennung wohl von der hohen Versammlung anzunehmen sein. Formell kommt in Erwägung: Wir haben die Aufgabe, zweierlei Gesetze, das alte preußische und das rheinische, wo möglich zu verschmelzen, und dieser Gesichtspunkt bietet uns vielleicht das Mittel dar, die verschiedenen Ansichten über das Materielle der Frage zu versöhnen und auszugleichen. Es ist von einer Verschärfung der Todesstrafe die Rede, durch Aberkennung der Ehrenrechte. Der Code pénal setzt die Todesstrafe allemal in die

Reihe der infamirenden Strafen. Nach dem Code pénal findet die Todesstrafe in der Regel, ich wiederhole: in der Regel, nur statt für Verbrechen, welche aus dem moralischen Standpunkte infamirend sind. Wie nun, wenn diese Regel festgehalten würde und, anknüpfend an die ältere Gesetzgebung und etwas, das in ihr bei der Zuchthausstrafe u. s. w. vielfach ausgesprochen: es solle auf Todesstrafe, wenn nicht eine infamirende Handlung der Grund der Verurtheilung ist, mit Vorbehalt der Ehre erkannt werden, in das neue Strafgesetzbuch überginge? Diese Form ist schon da, und alles, was man gegen die Schärfung der Todesstrafe angeführt, aller Widerwille, der sich gegen sie ausgesprochen hat, fällt weg, sobald man die härtere Form als die Regel, die mildere aber als die Ausnahme betrachtet, und es dem Richter frei giebt, davon Gebrauch zu machen. Die Abgeordneten aus der Rheinprovinz werden mit dieser Ansicht einverstanden sein, die als Geschworne zu Gericht gesessen haben und denen es gewiß oft schwer geworden ist, ein die Todesstrafe nach sich ziehendes „Schuldig" auszusprechen, nicht wegen der Todesstrafe an sich, sondern weil nach dem Code pénal allemal der Verlust der Ehrenrechte damit verbunden ist und, um diesen zu entfernen, die Gnade des Königs ausgesprochen werden muß.

Marschall: Würde das geehrte Mitglied, welches eben gesprochen, etwas dem entgegensetzen, daß die Frage, ob bei der Verurtheilung zum Tode jedes Mal

auf Verlust der Ehrenrechte zu erkennen sei, ausgesetzt werde für die Verabredung zwischen der Abtheilung und der Commission für die Gesetzgebung?

Abg. **Steinbeck**: Das scheint mir höchst zweckmäßig zu sein.

Abg. Frhr. v. **Gaffron**: Ich habe bereits in der Abtheilung mich gegen jede symbolische Verschärfung der Todesstrafe, so wie gegen eine an dem Körper des Verbrechers nach seinem Tode vorzunehmende, erklärt und glaube, daß diese Ansicht auch in der Versammlung überwiegenden Anklang finden werde. Dagegen kann ich dem, was der Hr. Landtags-Commissar ausgesprochen hat, nur aus voller Seele beipflichten. Die Todesstrafe unter allen Umständen als ehrlos zu betrachten, halte ich unter Umständen für ein so großes Vergehen an der menschlichen Natur, daß dieses nicht zu rechtfertigen sein wird. Es kann Fälle geben, wo der Verbrecher ein edleres moralisches Prinzip in sich trägt, daß er mit dem Räuber und Mörder nicht gleichgestellt werden kann. Der Todte kann zwar nicht mehr die National-Cokarde tragen, aber die bürgerliche Ehre, das geistige Fluidum, das über allen äußeren Kennzeichen weht, bleibt ihm, und es ist nicht gleichgültig, daß er das Bewußtsein, daß ihm seine bürgerliche Ehre von seinen Mitbürgern nicht abgesprochen worden ist, in das Jenseits mit hinüber nehme.

Abg. Graf **Renard**: Es wird doch schwierig sein, alle Gegenstände, welche uns vorliegen, getrennt zu

halten. Ich glaube, wir befinden uns in einer Cumulirung der Begriffe. Nur schüchtern trete ich dem Herrn Minister der Justiz entgegen, welcher den Ausschuß tadelt, daß dieser gesagt, der Verlust der Ehrenrechte sei nicht möglich bei der Todesstrafe, er sei null und nichtig. Ich muß, was den Verlust der Ehrenrechte betrifft, dem Ausschusse allerdings Recht geben. Der Verlust der Ehrenrechte nach dem Tode scheint unmöglich ausgesprochen werden zu können. Dagegen haben wir noch einen anderen Begriff festzuhalten: den Verlust der Ehre überhaupt, und hier theile auch ich die Frage: soll es als eine Verschärfung der Todesstrafe anerkannt werden, daß der Verlust der bürgerlichen Ehre ausgesprochen werde, oder soll es mit dem Todesurtheil unmittelbar erfolgen? Wenn ich die Fortschritte der rheinischen Gesetzgebung in anderen Punkten anerkennen muß, so kann ich doch dieser Bestimmung keineswegs beistimmen, sondern muß dem beipflichten, was der Herr Landtags-Commissar darüber erwähnt hat. Indessen muß ich mich auch gegen diese Verschärfung der Todesstrafe erklären, daß eigens noch der Verlust der Ehrenrechte und der Verlust der Ehre ausgesprochen werde. Der Todte wird weder von dem einen, noch von dem anderen getroffen, sondern nur seine Familie. Ich wünschte, daß der Begriff festgehalten werde, was entehrende und nicht entehrende Todesstrafe sei. Der Unterschied wurzelt aber so tief im Gefühle der Mitbürger, daß er nicht im Gesetz festgestellt zu werden braucht.

Abg. v. Auerswald: Ich glaube, daß Niemand präjudicirt, die Verhandlung aber wesentlich gefördert würde, wenn wir nach dem Antrage des Herrn Landtags-Commissars einfach über die Frage uns entschieden: Soll dem Antrage der Abtheilung beigetreten werden, vorbehaltlich der Frage wegen Aberkennung der Ehrenrechte? (Viele: Ja!)

Marschall: Das Gutachten der Abtheilung giebt nur Veranlassung zu Stellung Einer Frage, die mit dem, was eben von dem Abg. v. Auerswald vorgeschlagen wurde, übereinstimmt, nämlich zu der Frage, ob die Versammlung beantragen wolle, daß jede Schärfung der Todesstrafe wegfallen möge. Nachdem aber von dem Abg. v. Metternich ein anderer Vorschlag eingebracht worden ist, welcher unter den beiden Alinea's 1. und 2. im §. unterscheidet, so scheint erforderlich, die Frage in zwei zu theilen und die erste Frage sein zu lassen: Soll beantragt werden, die Schärfung der Todesstrafe in den unter 1. genannten Fällen wegfallen zu lassen? und eine zweite auf die unter 2. genannten Fälle. Diejenigen, die überhaupt gegen jede Schärfung der Todesstrafe sind, würden beide Fragen bejahen; der Abg. v. Metternich und die mit ihm stimmen wollen, würden die erste Frage verneinen und die zweite bejahen.

Vice-Marschall: Es würde sich fragen, ob das Amendement die nöthige Unterstützung findet.

Marschall: Es ist zu fragen, ob der Antrag des Abg. v. Metternich, die Schärfung nur für die

unter 2. genannten Fälle wegfallen zu lassen, die erforderliche Unterstützung findet.

Abg. v. **Platen**: Wenn ich recht verstanden habe, so hat der Abg. von Westfalen das nicht beantragt. Ich muß um Belehrung darüber bitten, da ich verstand, daß er die Schärfung der Todesstrafe durch Verstümmelung des Leichnams annoch für gewisse Vergehen beibehalten wissen wollte.

Abg. Frhr. v. **Wolff-Metternich**: Ich habe die Schärfung nur da eintreten lassen wollen, wo sie bei Hochverrath und Vatermord vorgeschrieben, und gemeint, daß sie in den übrigen Fällen, und zwar in den sub 2. bezeichneten, fortfallen müsse.

Marschall: Der Abg. v. Metternich erklärt sich also mit dem, was ich gesagt habe, übereinstimmend. Es fragt sich nun, ob dieser Vorschlag die erforderliche Unterstützung von acht Mitgliedern findet. — Er hat sie nicht gefunden, es ist also nur Eine Frage zu stellen. Diese Frage heißt: Will die Versammlung beantragen, daß jede Schärfung der Todesstrafe wegfallen möge, vorbehaltlich der späteren Entscheidung über die Entziehung der bürgerlichen Ehre? (Fast einstimmig bejaht.)

[illegible] wie er
[illegible]

[illegible] habe, [illegible] nicht hervorrage. [illegible] so ich gern [illegible] noch [illegible] für gewisse [illegible]

[illegible] Ich habe die [illegible] wo sie bei [illegible] und [illegible], und zwar [illegible], daß sie in den übrigen Theilen, und zwar in [illegible], fortfahren müsse.

[illegible] Der Abg. v. [illegible] erklärt sich [illegible] habe, übereinstimmend. [illegible] die erforderliche Übereinstimmung von acht Mitgliedern findet. [illegible] hat sie nicht gefunden, es ist also eine [illegible] Frage zu stellen. Diese Frage heißt: Will die Versammlung [illegible], daß jede [illegible] der [illegible] vorbehaltlich der [illegible] Entscheidung [illegible] der [illegible] [illegible]

[illegible] die [illegible]
[illegible]
[illegible] verstanden habe,
[illegible] nicht beantragt [illegible]
[illegible] ich [illegible]
[illegible] Beschlüsse [illegible]
[illegible] für gewisse
[illegible]

[illegible]: Ich habe die [illegible] wo sie bei [illegible] und [illegible] daß sie in den übrigen Fällen, und zwar in [illegible] fortfallen müsse.

[illegible]: Der Abg. v. Metternich erklärt sich [illegible] habe, übereinstimmend [illegible] Vorschlag die erforderliche Unterstützung von acht Mitgliedern findet. — Er hat sie nicht gefunden, es ist also die [illegible] zu stellen. Diese Frage heißt: Will die Versammlung [illegible], daß jede [illegible] der [illegible] vorbehaltlich der späteren Entscheidung [illegible] der [illegible] Gesetz eine [illegible]

[illegible] zu lassen, die [illegible]
[illegible]
[illegible] verstanden habe,
[illegible] nicht beantragt.
[illegible] haben, so ich ge-
[illegible] Kommission auch
[illegible] werden, für gewisse
[illegible]

[illegible]: Ich habe die
[illegible] wo sie bei
[illegible] und [illegible]
[illegible] daß sie in den übrigen Fällen, und zwar in
[illegible], fortfallen müsse.

[illegible]: Der Abg. v. Metternich erklärt sich
[illegible] habe, übereinstimmend.
[illegible] die erforder-
liche Übereinstimmung von acht Mitgliedern findet. — [illegible]
bei sie nicht gefunden, es ist also eine [illegible] zu
stellen. Diese Frage heißt: Will die Versammlung
[illegible] daß [illegible]
[illegible] verbindlich [illegible] Entscheidung
[illegible] eine
[illegible]

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Filangieri, G.

G. Filangieri über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe Nebst die Verhandlungen des preußischen vereinigten ständischen Ausschusses darüber

Feks. a. O. und Berlin 1848

Crim. 93 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394295-7